

25.09.20

R - Fz

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts (Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 - KostRÄG 2021)

A. Problem und Ziel

Die Gebühren des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) sind zuletzt zum 1. August 2013 erhöht worden. Mit Blick auf die erheblich gestiegenen Kosten für den Kanzleibetrieb und im Interesse einer Teilhabe der Anwaltschaft an der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung erscheint eine erneute Anhebung der gesetzlichen Rechtsanwaltsvergütung geboten.

Auch die Honorare von Sachverständigen, Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie von Übersetzerinnen und Übersetzern nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) sind zuletzt zum 1. August 2013 an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst worden. Seitdem haben sich die Vergütungen, die Sachverständige sowie Sprachmittlerinnen und Sprachmittler auf dem freien Markt erzielen, zum Teil deutlich von den Honorarsätzen des JVEG entfernt. Um die vergütungsrechtlichen Voraussetzungen dafür zu erhalten, dass den Gerichten und Staatsanwaltschaften weiterhin qualifizierte Sachverständige, Sprachmittlerinnen und Sprachmittler in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, bedarf es einer Anpassung der gesetzlichen Vergütung.

Zudem sind die Entschädigungen für ehrenamtliche Richterinnen und Richter sowie für Zeuginnen und Zeugen nicht mehr angemessen und sollten ebenfalls unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung angehoben werden.

Mit der Erhöhung der Rechtsanwaltsgebühren sowie der Anpassung der Vergütungen und Entschädigungen nach dem JVEG sind höhere Ausgaben des Staates in Rechtssachen verbunden. Gleichzeitig sind auch die Sach- und Personalkosten der Justiz gestiegen. Daher bedürfen auch die Gerichtsgebühren einer Anpassung.

B. Lösung

Zur Anpassung der gesetzlichen Rechtsanwaltsvergütung wird eine Kombination aus strukturellen Verbesserungen im anwaltlichen Vergütungsrecht sowie einer linearen Erhöhung der Gebühren des RVG um zehn Prozent vorgeschlagen. In sozialrechtlichen Angelegenheiten sollen die Gebühren um weitere zehn Prozent steigen. Die Gerichtsgebühren

Fristablauf: 06.11.20

besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

sollen ebenfalls linear um zehn Prozent angehoben werden. Zudem sind punktuell weitere strukturelle Änderungen in den Justizkostengesetzen vorgesehen.

Die Vergütungssätze des JVEG für Sachverständige sowie für Sprachmittlerinnen und Sprachmittler sollen an die marktüblichen Honorare angepasst und zudem einzelne strukturelle Änderungen im Vergütungsrecht vorgenommen werden. Darüber hinaus sollen die Entschädigungen für ehrenamtliche Richterinnen und Richter sowie für Zeuginnen und Zeugen an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bei den Ländern führen die vorgeschlagenen Änderungen zu Mehreinnahmen in Höhe von rund 86,2 Millionen Euro pro Jahr und zu Mehrausgaben in Höhe von rund 261 Millionen Euro pro Jahr.

Die für 2023 vorgeschlagene Anhebung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuer und Vormünder führt darüber hinaus zu Mehrausgaben der Länder in Höhe von rund 11,3 Millionen Euro pro Jahr.

Dem Bund entstehen durch die vorgeschlagenen Änderungen Mehreinnahmen in Höhe von rund 3,2 Millionen Euro pro Jahr und Mehrausgaben in Höhe von rund 15 Millionen Euro pro Jahr. Der sich durch die Änderungen ergebende Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Für Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger steigen die Kosten für die Inanspruchnahme von anwaltlichen Dienstleistungen je nach Art und Umfang der Inanspruchnahme.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht ab 2023 Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1,3 Millionen Euro pro Jahr.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 140 000 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Zusätzliche Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen nicht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bei den Ländern entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 160 000 Euro sowie ab 2023 jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 11,3 Millionen Euro. Auf Bundesebene entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 5 000 Euro.

Weiterer Erfüllungsaufwand der Verwaltung in nennenswertem Umfang entsteht nicht.

F. Weitere Kosten

Den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft entstehen im Rahmen der Inanspruchnahme der Gerichte Mehrausgaben zum einen in Höhe der Mehreinnahmen des Bundes und der Länder von rund 89,2 Millionen Euro. Zum anderen verursachen die vorgeschlagenen Erhöhungen der Vergütungen und Entschädigungen nach dem JVEG Mehrkosten für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft in Höhe von rund 49 Millionen Euro pro Jahr.

Daneben erhöhen sich durch die Änderungen des RVG für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft die Kosten für die Inanspruchnahme anwaltlicher Leistungen um insgesamt jährlich rund 720 Millionen Euro.

Eine Aufteilung der Mehrausgaben auf die Bürgerinnen und Bürger einerseits und die Wirtschaft andererseits ist nicht möglich, da es weder Zahlen noch Anhaltspunkte für eine Schätzung hinsichtlich der Verteilung der Verfahren und der Verteilung der unterschiedlichen Geschäftswerte zwischen diesen Gruppen gibt.

Daneben sind tendenziell auch Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten, vor allem im Bereich der Rechtsschutzversicherungen; die Auswirkungen können aber nicht quantifiziert werden.

25.09.20

R - Fz

**Geszentwurf
der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizkosten- und des
Rechtsanwaltsvergütungsrechts (Kostenrechtsänderungsgesetz
2021 - KostRÄG 2021)**Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 25. September 2020

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Dietmar Woidke

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes den von
der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizkosten- und des
Rechtsanwaltsvergütungsrechts (Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 –
KostRÄG 2021)

mit Begründung und Vorblatt.

Der Geszentwurf ist besonders eilbedürftig, um den Abschluss des Gesetz-
gebungsverfahrens bis zum Ende des Jahres 2020 zu realisieren.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Fristablauf: 06.11.20

besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts (Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 – KostRÄG 2021)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gerichtskostengesetzes

(1) Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Nummer 3 in dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „ihre Inanspruchnahme“ gestrichen.
2. § 34 Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Wenn sich die Gebühren nach dem Streitwert richten, beträgt bei einem Streitwert bis 500 Euro die Gebühr 38 Euro. Die Gebühr erhöht sich bei einem

Streitwert bis ... Euro	für jeden angefangenen Be- trag von weiteren ... Euro	um ... Euro
2 000	500	20
10 000	1 000	21
25 000	3 000	29
50 000	5 000	38
200 000	15 000	132
500 000	30 000	198
über 500 000	50 000	198“.

3. In § 41 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „geforderten Miete“ durch die Wörter „geforderten Miete, bei Feststellung einer Minderung der Miete für Wohnraum der Jahresbetrag der Mietminderung“ ersetzt.
4. Dem § 58 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Wird das Unternehmen des Schuldners fortgeführt, so ist von den bei der Fortführung erzielten Einnahmen nur der Überschuss zu berücksichtigen, der sich nach Abzug der Ausgaben ergibt. Dies gilt auch, wenn nur Teile des Unternehmens fortgeführt werden.“

- (2) Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1100 wird in der Gebührenspalte die Angabe „mindestens 32,00 €“ durch die Angabe „mindestens 36,00 €“ ersetzt.
2. In Nummer 1255 wird in der Gebührenspalte die Angabe „750,00 €“ durch die Angabe „825,00 €“ ersetzt.
3. In Nummer 1256 wird in der Gebührenspalte die Angabe „100,00 €“ durch die Angabe „110,00 €“ ersetzt.
4. In Nummer 1510 wird in der Gebührenspalte die Angabe „240,00 €“ durch die Angabe „264,00 €“ ersetzt.
5. In Nummer 1511 wird in der Gebührenspalte die Angabe „90,00 €“ durch die Angabe „99,00 €“ ersetzt.
6. In Nummer 1512 wird in der Gebührenspalte die Angabe „15,00 €“ durch die Angabe „17,00 €“ ersetzt.
7. In Nummer 1513 wird in der Gebührenspalte die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.
8. In Nummer 1514 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
9. In Nummer 1520 wird in der Gebührenspalte die Angabe „360,00 €“ durch die Angabe „396,00 €“ ersetzt.
10. In Nummer 1521 wird in der Gebührenspalte die Angabe „90,00 €“ durch die Angabe „99,00 €“ ersetzt.
11. In Nummer 1522 wird in der Gebührenspalte die Angabe „180,00 €“ durch die Angabe „198,00 €“ ersetzt.
12. In Nummer 1523 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
13. In Nummer 1630 wird jeweils im Gebührentatbestand das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
14. In Nummer 1641 werden im Gebührentatbestand die Wörter „den §§ 246a, 319 Abs. 6 des Aktiengesetzes, auch i. V. m. § 327e Abs. 2 des Aktiengesetzes oder“ durch die Wörter „§ 246a des Aktiengesetzes (auch i. V. m. § 20 Abs. 3 Satz 4 SchVG), nach § 319 Abs. 6 des Aktiengesetzes (auch i. V. m. § 327e Abs. 2 des Aktiengesetzes) oder nach“ ersetzt.
15. In Nummer 1700 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
16. In Nummer 1810 wird in der Gebührenspalte die Angabe „90,00 €“ durch die Angabe „99,00 €“ ersetzt.
17. In Nummer 1811 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
18. In Nummer 1812 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.

19. In Nummer 1823 wird in der Gebührenspalte die Angabe „180,00 €“ durch die Angabe „198,00 €“ ersetzt.
20. In Nummer 1824 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
21. In Nummer 1825 wird in der Gebührenspalte die Angabe „90,00 €“ durch die Angabe „99,00 €“ ersetzt.
22. In Nummer 1826 wird in der Gebührenspalte die Angabe „120,00 €“ durch die Angabe „132,00 €“ ersetzt.
23. In Nummer 1827 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
24. In Nummer 2110 wird in der Gebührenspalte die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.
25. In Nummer 2111 wird in der Gebührenspalte die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.
26. In Nummer 2112 wird in der Gebührenspalte die Angabe „33,00 €“ durch die Angabe „37,00 €“ ersetzt.
27. In Nummer 2113 wird in der Gebührenspalte die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.
28. In Nummer 2114 wird in der Gebührenspalte die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.
29. In Nummer 2118 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
30. In Nummer 2119 wird in der Gebührenspalte die Angabe „30,00 €“ durch die Angabe „33,00 €“ ersetzt.
31. In Nummer 2121 wird in der Gebührenspalte die Angabe „30,00 €“ durch die Angabe „33,00 €“ ersetzt.
32. In Nummer 2124 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
33. In Vorbemerkung 2.2 Satz 4 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
34. In Nummer 2210 wird in der Gebührenspalte die Angabe „100,00 €“ durch die Angabe „110,00 €“ ersetzt.
35. In Nummer 2220 wird in der Gebührenspalte die Angabe „100,00 €“ durch die Angabe „110,00 €“ ersetzt.
36. In Nummer 2221 werden in der Gebührenspalte die Angabe „mindestens 120,00 €“ durch die Angabe „mindestens 132,00 €“ und die Angabe „mindestens 60,00 €“ durch die Angabe „mindestens 66,00 €“ ersetzt.
37. In Nummer 2230 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.

38. In Nummer 2240 wird in der Gebührenspalte die Angabe „120,00 €“ durch die Angabe „132,00 €“ ersetzt.
39. In Nummer 2242 wird in der Gebührenspalte die Angabe „240,00 €“ durch die Angabe „264,00 €“ ersetzt.
40. In Nummer 2311 wird in der Gebührenspalte die Angabe „mindestens 180,00 €“ durch die Angabe „mindestens 198,00 €“ ersetzt.
41. In Nummer 2340 wird in der Gebührenspalte die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.
42. In Nummer 2350 wird in der Gebührenspalte die Angabe „35,00 €“ durch die Angabe „39,00 €“ ersetzt.
43. In Nummer 2362 wird in der Gebührenspalte die Angabe „4 000,00 €“ durch die Angabe „4 400,00 €“ ersetzt.
44. In Nummer 2370 wird in der Gebührenspalte die Angabe „500,00 €“ durch die Angabe „550,00 €“ ersetzt.
45. In Nummer 2371 wird in der Gebührenspalte die Angabe „1 000,00 €“ durch die Angabe „1 100,00 €“ ersetzt.
46. In Nummer 2381 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
47. In Nummer 2385 wird in der Gebührenspalte die Angabe „120,00 €“ durch die Angabe „132,00 €“ ersetzt.
48. In Nummer 2430 wird in der Gebührenspalte die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.
49. In Nummer 2440 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
50. In Nummer 2441 wird in der Gebührenspalte die Angabe „120,00 €“ durch die Angabe „132,00 €“ ersetzt.
51. In Nummer 2500 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
52. In Nummer 3110 wird in der Gebührenspalte die Angabe „140,00 €“ durch die Angabe „155,00 €“ ersetzt.
53. In Nummer 3111 wird in der Gebührenspalte die Angabe „280,00 €“ durch die Angabe „310,00 €“ ersetzt.
54. In Nummer 3112 wird in der Gebührenspalte die Angabe „420,00 €“ durch die Angabe „465,00 €“ ersetzt.
55. In Nummer 3113 wird in der Gebührenspalte die Angabe „560,00 €“ durch die Angabe „620,00 €“ ersetzt.
56. In Nummer 3114 wird in der Gebührenspalte die Angabe „700,00 €“ durch die Angabe „775,00 €“ ersetzt.

57. In Nummer 3115 wird in der Gebührenspalte die Angabe „1 000,00 €“ durch die Angabe „1 100,00 €“ ersetzt.
58. In Nummer 3116 wird in der Gebührenspalte die Angabe „70,00 €“ durch die Angabe „77,00 €“ ersetzt.
59. In Nummer 3117 werden in der Gebührenspalte die Angabe „mindestens 50,00 €“ durch die Angabe „mindestens 55,00 €“ und die Angabe „höchstens 15 000,00 €“ durch die Angabe „höchstens 16 500,00 €“ ersetzt.
60. In Nummer 3150 wird in der Gebührenspalte die Angabe „520,00 €“ durch die Angabe „572,00 €“ ersetzt.
61. In Nummer 3151 wird in der Gebührenspalte die Angabe „370,00 €“ durch die Angabe „407,00 €“ ersetzt.
62. In Nummer 3152 wird in der Gebührenspalte die Angabe „210,00 €“ durch die Angabe „231,00 €“ ersetzt.
63. In Nummer 3200 wird in der Gebührenspalte die Angabe „70,00 €“ durch die Angabe „80,00 €“ ersetzt.
64. In Nummer 3310 wird in der Gebührenspalte die Angabe „140,00 €“ durch die Angabe „160,00 €“ ersetzt.
65. In Nummer 3311 wird in der Gebührenspalte die Angabe „70,00 €“ durch die Angabe „80,00 €“ ersetzt.
66. In Nummer 3320 wird in der Gebührenspalte die Angabe „290,00 €“ durch die Angabe „320,00 €“ ersetzt.
67. In Nummer 3321 wird in der Gebührenspalte die Angabe „140,00 €“ durch die Angabe „160,00 €“ ersetzt.
68. In Nummer 3330 wird in der Gebührenspalte die Angabe „430,00 €“ durch die Angabe „480,00 €“ ersetzt.
69. In Nummer 3331 wird in der Gebührenspalte die Angabe „290,00 €“ durch die Angabe „320,00 €“ ersetzt.
70. In Nummer 3340 wird in der Gebührenspalte die Angabe „70,00 €“ durch die Angabe „80,00 €“ ersetzt.
71. In Nummer 3341 wird in der Gebührenspalte die Angabe „140,00 €“ durch die Angabe „160,00 €“ ersetzt.
72. In Nummer 3410 wird in der Gebührenspalte die Angabe „35,00 €“ durch die Angabe „39,00 €“ ersetzt.
73. In Nummer 3420 wird in der Gebührenspalte die Angabe „35,00 €“ durch die Angabe „39,00 €“ ersetzt.
74. In Nummer 3430 wird in der Gebührenspalte die Angabe „70,00 €“ durch die Angabe „78,00 €“ ersetzt.
75. In Nummer 3431 wird in der Gebührenspalte die Angabe „35,00 €“ durch die Angabe „39,00 €“ ersetzt.

76. In Nummer 3440 wird in der Gebührenspalte die Angabe „70,00 €“ durch die Angabe „78,00 €“ ersetzt.
77. In Nummer 3441 wird in der Gebührenspalte die Angabe „35,00 €“ durch die Angabe „39,00 €“ ersetzt.
78. In Nummer 3450 wird in der Gebührenspalte die Angabe „35,00 €“ durch die Angabe „39,00 €“ ersetzt.
79. In Nummer 3451 wird in der Gebührenspalte die Angabe „70,00 €“ durch die Angabe „78,00 €“ ersetzt.
80. In Nummer 3510 wird in der Gebührenspalte die Angabe „95,00 €“ durch die Angabe „108,00 €“ ersetzt.
81. In Nummer 3511 wird in der Gebührenspalte die Angabe „50,00 €“ durch die Angabe „54,00 €“ ersetzt.
82. In Nummer 3520 wird in der Gebührenspalte die Angabe „140,00 €“ durch die Angabe „162,00 €“ ersetzt.
83. In Nummer 3521 wird in der Gebührenspalte die Angabe „70,00 €“ durch die Angabe „81,00 €“ ersetzt.
84. In Nummer 3530 wird in der Gebührenspalte die Angabe „50,00 €“ durch die Angabe „54,00 €“ ersetzt.
85. In Nummer 3531 wird in der Gebührenspalte die Angabe „95,00 €“ durch die Angabe „108,00 €“ ersetzt.
86. In Nummer 3602 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
87. In Nummer 3910 wird in der Gebührenspalte die Angabe „50,00 €“ durch die Angabe „54,00 €“ ersetzt.
88. In Nummer 3911 wird in der Gebührenspalte die Angabe „75,00 €“ durch die Angabe „81,00 €“ ersetzt.
89. In Nummer 3920 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
90. In Nummer 4110 werden in der Gebührenspalte die Angabe „mindestens 50,00 €“ durch die Angabe „mindestens 55,00 €“ und die Angabe „höchstens 15 000,00 €“ durch die Angabe „höchstens 16 500,00 €“ ersetzt.
91. In Nummer 4111 wird in der Gebührenspalte die Angabe „mindestens 15,00 €“ durch die Angabe „mindestens 17,00 €“ ersetzt.
92. Nummer 4210 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Gebührentatbestand wird nach der Angabe „OWiG“ das Komma gestrichen.
 - b) In der Gebührenspalte wird die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
93. In Nummer 4220 wird in der Gebührenspalte die Angabe „120,00 €“ durch die Angabe „132,00 €“ ersetzt.

94. In Nummer 4221 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
95. In Nummer 4230 wird in der Gebührenspalte die Angabe „35,00 €“ durch die Angabe „39,00 €“ ersetzt.
96. In Nummer 4231 wird in der Gebührenspalte die Angabe „70,00 €“ durch die Angabe „78,00 €“ ersetzt.
97. In Nummer 4300 wird in der Gebührenspalte die Angabe „35,00 €“ durch die Angabe „39,00 €“ ersetzt.
98. In Nummer 4301 wird in der Gebührenspalte die Angabe „35,00 €“ durch die Angabe „39,00 €“ ersetzt.
99. In Nummer 4302 wird in der Gebührenspalte die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.
100. In Nummer 4303 wird in der Gebührenspalte die Angabe „30,00 €“ durch die Angabe „33,00 €“ ersetzt.
101. In Nummer 4304 wird in der Gebührenspalte die Angabe „30,00 €“ durch die Angabe „33,00 €“ ersetzt.
102. In Nummer 4401 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
103. In Nummer 4500 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
104. In Nummer 5301 wird in der Gebührenspalte die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.
105. In Nummer 5400 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
106. In Nummer 5502 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
107. In Nummer 6301 wird in der Gebührenspalte die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.
108. In Nummer 6400 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
109. In Nummer 6502 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
110. In Nummer 7400 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
111. In Nummer 7504 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
112. Nummer 8100 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 der Anmerkung werden die Wörter „wenn ein Versäumnisurteil ergeht“ durch die Wörter „wenn der Einspruch zurückgenommen wird, ein Versäumnisurteil oder ein Urteil nach § 46a Abs. 6 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes ergeht“ ersetzt.

b) In der Gebührenspalte wird die Angabe „mindestens 26,00 €“ durch die Angabe „mindestens 29,00 €“ ersetzt.

113. In Absatz 2 Satz 1 der Anmerkung zu Nummer 8210 werden nach dem Wort „Versäumnisurteil“ die Wörter „oder Urteil nach § 46a Abs. 6 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes“ eingefügt.

114. Nummer 8401 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
„8401	Verfahren über Anträge auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 57 oder § 58 AVAG oder nach § 1110 ZPO sowie Verfahren über Anträge auf Ausstellung einer Bestätigung nach § 1079 ZPO.....	17,00 €.

115. In Nummer 8500 wird in der Gebührenspalte die Angabe „50,00 €“ durch die Angabe „55,00 €“ ersetzt.

116. In Nummer 8610 wird in der Gebührenspalte die Angabe „70,00 €“ durch die Angabe „77,00 €“ ersetzt.

117. In Nummer 8611 wird in der Gebührenspalte die Angabe „50,00 €“ durch die Angabe „55,00 €“ ersetzt.

118. In Nummer 8614 wird in der Gebührenspalte die Angabe „50,00 €“ durch die Angabe „55,00 €“ ersetzt.

119. In Nummer 8620 wird in der Gebührenspalte die Angabe „145,00 €“ durch die Angabe „160,00 €“ ersetzt.

120. In Nummer 8621 wird in der Gebührenspalte die Angabe „50,00 €“ durch die Angabe „55,00 €“ ersetzt.

121. In Nummer 8622 wird in der Gebührenspalte die Angabe „70,00 €“ durch die Angabe „77,00 €“ ersetzt.

122. In Nummer 8623 wird in der Gebührenspalte die Angabe „95,00 €“ durch die Angabe „105,00 €“ ersetzt.

123. In Nummer 8624 wird in der Gebührenspalte die Angabe „50,00 €“ durch die Angabe „55,00 €“ ersetzt.

124. Die Anmerkung zu Nummer 9000 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „Nummer 2“ durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt und werden nach der Angabe „Nummer 1“ die Wörter „für eine Schwarz-Weiß-Kopie ohne Rücksicht auf die Größe“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „jeder Niederschrift“ durch die Wörter „jedes Protokolls“ ersetzt.

125. Die Anmerkung zu Nummer 9003 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

126. In der Anmerkung zu Nummer 9005 werden in Absatz 3 die Wörter „Gebärdensprachdolmetscher (§ 186 Abs. 1 GVG)“ durch die Wörter „Kommunikationshilfen zur Verständigung mit einer hör- oder sprachbehinderten Person (§ 186 GVG)“ ersetzt.

127. In Nummer 9006 wird in der Spalte „Höhe“ die Angabe „0,30 €“ durch die Angabe „0,42 €“ ersetzt.

(3) Die Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2
(zu § 34 Absatz 1 Satz 3)

Streitwert bis ... €	Gebühr ... €	Streitwert bis ... €	Gebühr ... €
500	38,00	50 000	601,00
1 000	58,00	65 000	733,00
1 500	78,00	80 000	865,00
2 000	98,00	95 000	997,00
3 000	119,00	110 000	1 129,00
4 000	140,00	125 000	1 261,00
5 000	161,00	140 000	1 393,00
6 000	182,00	155 000	1 525,00
7 000	203,00	170 000	1 657,00
8 000	224,00	185 000	1 789,00
9 000	245,00	200 000	1 921,00
10 000	266,00	230 000	2 119,00
13 000	295,00	260 000	2 317,00
16 000	324,00	290 000	2 515,00
19 000	353,00	320 000	2 713,00
22 000	382,00	350 000	2 911,00
25 000	411,00	380 000	3 109,00
30 000	449,00	410 000	3 307,00
35 000	487,00	440 000	3 505,00
40 000	525,00	470 000	3 703,00
45 000	563,00	500 000	3 901,00 ⁴ .

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen

(1) Das Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2666), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Nummer 3 in dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „ihre Inanspruchnahme“ gestrichen.
2. § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Wenn sich die Gebühren nach dem Verfahrenswert richten, beträgt bei einem Verfahrenswert bis 500 Euro die Gebühr 38 Euro. Die Gebühr erhöht sich bei einem

Verfahrenswert bis ... Euro	für jeden angefangenen Betrag von weiteren ... Euro	um ... Euro
2 000	500	20
10 000	1 000	21
25 000	3 000	29
50 000	5 000	38
200 000	15 000	132
500 000	30 000	198
über 500 000	50 000	198“.

3. In § 45 Absatz 1 in dem Satzteil nach Nummer 4 wird die Angabe „3 000 Euro“ durch die Angabe „4 000 Euro“ ersetzt.

(2) Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

1. In Vorbemerkung 1.3.1 Absatz 2 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „zum Zeitpunkt der Fälligkeit der jeweiligen Gebühr“ eingefügt und das Wort „Euro“ durch die Angabe „€“ ersetzt.
2. Die Anmerkung zu Nummer 1311 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Euro“ durch die Angabe „€“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Dauert die Vormundschaft oder Dauerpflegschaft nicht länger als drei Monate, beträgt die Gebühr abweichend von dem in der Gebührenspalte bestimmten Mindestbetrag 50,00 €.“

3. Der Nummer 1312 wird folgende Anmerkung angefügt:

„Dauert die Dauerpflegschaft nicht länger als drei Monate, beträgt die Gebühr abweichend von dem in der Gebührenspalte bestimmten Mindestbetrag 50,00 €.“

4. Dem Absatz 2 der Anmerkung zu Nummer 1313 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 5 der Anmerkung zu Nummer 1311 ist nicht anzuwenden.“

5. In Nummer 1502 wird in der Gebührenspalte die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.
6. In Nummer 1600 wird in der Gebührenspalte die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.

7. In Nummer 1601 wird in der Spalte die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.
8. In Nummer 1602 wird in der Spalte die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.
9. In Nummer 1710 wird in der Spalte die Angabe „240,00 €“ durch die Angabe „264,00 €“ ersetzt.
10. In Nummer 1711 wird in der Spalte die Angabe „15,00 €“ durch die Angabe „17,00 €“ ersetzt.
11. In Nummer 1712 wird in der Spalte die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.
12. In Nummer 1713 wird in der Spalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
13. In Nummer 1714 wird in der Spalte die Angabe „240,00 €“ durch die Angabe „264,00 €“ ersetzt.
14. In Nummer 1715 wird in der Spalte die Angabe „90,00 €“ durch die Angabe „99,00 €“ ersetzt.
15. In Nummer 1720 wird in der Spalte die Angabe „360,00 €“ durch die Angabe „396,00 €“ ersetzt.
16. In Nummer 1721 wird in der Spalte die Angabe „90,00 €“ durch die Angabe „99,00 €“ ersetzt.
17. In Nummer 1722 wird in der Spalte die Angabe „180,00 €“ durch die Angabe „198,00 €“ ersetzt.
18. In Nummer 1723 wird in der Spalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
19. In Nummer 1800 wird in der Spalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
20. In Nummer 1910 wird in der Spalte die Angabe „90,00 €“ durch die Angabe „99,00 €“ ersetzt.
21. In Nummer 1911 wird in der Spalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
22. In Nummer 1912 wird in der Spalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
23. In Nummer 1920 wird in der Spalte die Angabe „180,00 €“ durch die Angabe „198,00 €“ ersetzt.
24. In Nummer 1921 wird in der Spalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
25. In Nummer 1922 wird in der Spalte die Angabe „90,00 €“ durch die Angabe „99,00 €“ ersetzt.

26. In Nummer 1923 wird in der Spalte „Gebühren“ die Angabe „120,00 €“ durch die Angabe „132,00 €“ ersetzt.
27. In Nummer 1924 wird in der Spalte „Gebühren“ die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
28. In Nummer 1930 wird in der Spalte „Gebühren“ die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
29. In Absatz 2 der Anmerkung zu Nummer 2000 wird die Angabe „Nummer 2“ durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt und werden nach der Angabe „Nummer 1“ die Wörter „für eine Schwarz-Weiß-Kopie ohne Rücksicht auf die Größe“ eingefügt.
30. In Absatz 2 der Anmerkung zu Nummer 2005 werden die Wörter „Gebärdensprachdolmetscher (§ 186 Abs. 1 GVG)“ durch die Wörter „Kommunikationshilfen zur Verständigung mit einer hör- oder sprachbehinderten Person (§ 186 GVG)“ ersetzt.
31. In Nummer 2006 wird in der Spalte „Höhe“ die Angabe „0,30 €“ durch die Angabe „0,42 €“ ersetzt.

(3) Die Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2
(zu § 28 Absatz 1 Satz 3)

Verfahrenswert bis ... €	Gebühr ... €	Verfahrenswert bis ... €	Gebühr ... €
500	38,00	50 000	601,00
1 000	58,00	65 000	733,00
1 500	78,00	80 000	865,00
2 000	98,00	95 000	997,00
3 000	119,00	110 000	1 129,00
4 000	140,00	125 000	1 261,00
5 000	161,00	140 000	1 393,00
6 000	182,00	155 000	1 525,00
7 000	203,00	170 000	1 657,00
8 000	224,00	185 000	1 789,00
9 000	245,00	200 000	1 921,00
10 000	266,00	230 000	2 119,00
13 000	295,00	260 000	2 317,00
16 000	324,00	290 000	2 515,00
19 000	353,00	320 000	2 713,00
22 000	382,00	350 000	2 911,00
25 000	411,00	380 000	3 109,00
30 000	449,00	410 000	3 307,00
35 000	487,00	440 000	3 505,00
40 000	525,00	470 000	3 703,00
45 000	563,00	500 000	3 901,00“.

Artikel 3

Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes

Das Gerichtsvollzieherkostengesetz vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „gütlichen Einigung“ durch die Wörter „gütlichen Erledigung“ ersetzt.
2. Dem § 7 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch eine von Amts wegen veranlasste Verlegung eines Termins oder einer Maßnahme entstanden sind.“

3. Die Anlage (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 240 und 241 werden wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
„240	Entsetzung aus dem Besitz unbeweglicher Sachen oder eingetragener Schiffe oder Schiffsbauwerke und die Einweisung in den Besitz..... Neben dieser Gebühr wird gegebenenfalls ein Zeitzuschlag nach Nummer 500 erhoben.	150,00 €
241	Der Gerichtsvollzieher ist nicht mit der Wegschaffung beweglicher Sachen beauftragt: Die Gebühr 240 ermäßigt sich auf	100,00 €“.
	Mit der Gebühr sind auch die Dokumentation der frei beweglichen Sachen im Protokoll und die Nutzung elektronischer Bildaufzeichnungsmittel abgegolten.	

- b) In Absatz 2 der Anmerkung zu Nummer 703 werden die Wörter „Gebärdensprachdolmetscher (§ 186 Abs. 1 GVG)“ durch die Wörter „Kommunikationshilfen zur Verständigung mit einer hör- oder sprachbehinderten Person (§ 186 GVG)“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes

(1) Das Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Nummer 21 wird die Angabe „§ 335 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 335a“ ersetzt.
2. § 34 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Gebühr beträgt bei einem Geschäftswert bis 500 Euro nach Tabelle A 38 Euro, nach Tabelle B 15 Euro. Die Gebühr erhöht sich bei einem

Geschäftswert bis ... Euro	für jeden angefangenen Be- trag von weiteren ... Euro	in Tabelle A um... Euro	in Tabelle B um ... Euro
2 000	500	20	4
10 000	1 000	21	6
25 000	3 000	29	8
50 000	5 000	38	10
200 000	15 000	132	27
500 000	30 000	198	50
über 500 000	50 000	198	
5 000 000	50 000		80
10 000 000	200 000		130
20 000 000	250 000		150
30 000 000	500 000		280
über 30 000 000	1 000 000		120“.

3. In § 136 Absatz 4 wird die Angabe „§ 137 Nummer 12“ durch die Wörter „§ 137 Absatz 1 Nummer 12“ ersetzt.

(2) Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

1. In Vorbemerkung 1.1 Absatz 1 wird das Wort „Abschnitt“ durch das Wort „Hauptabschnitt“ ersetzt und werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „zum Zeitpunkt der Fälligkeit der jeweiligen Gebühr“ eingefügt.
2. Der Anmerkung zu Nummer 11101 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Dauert die Betreuung nicht länger als drei Monate, beträgt die Gebühr abweichend von dem in der Gebührenspalte bestimmten Mindestbetrag 50,00 €.“

3. Die Anmerkung zu Nummer 11102 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Dauert die Betreuung nicht länger als drei Monate, beträgt die Gebühr abweichend von dem in der Gebührenspalte bestimmten Mindestbetrag 50,00 €.“

4. Die Anmerkung zu Nummer 11103 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Absatz 3 der Anmerkung zu Nummer 11101 ist nicht anzuwenden.“

5. Der Anmerkung zu Nummer 11104 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Dauert die Pflegschaft nicht länger als drei Monate, beträgt die Gebühr abweichend von dem in der Gebührenspalte bestimmten Mindestbetrag 50,00 €.“

- 6. Der Anmerkung zu Nummer 11105 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 4 der Anmerkung zu Nummer 11104 ist nicht anzuwenden.“

- 7. Der Anmerkung zu Nummer 12311 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Dauert die Nachlasspflegschaft nicht länger als drei Monate, beträgt die Gebühr abweichend von dem in der Gebührenspalte bestimmten Mindestbetrag 50,00 €.“

- 8. Die Anmerkung zu Nummer 12312 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Absatz 3 der Anmerkung zu Nummer 12311 ist nicht anzuwenden.“

- 9. Nach Nummer 12412 wird folgende Nummer 12413 eingefügt:

Table with 3 columns: Nr., Gebührentatbestand, Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GNotKG - Tabelle A. Row 1: „12413, Verfahren über die Erteilung einer Bescheinigung, die die Annahme des Amtes als Testamentsvollstrecker bestätigt....., 50,00 €“.

- 10. In Vorbemerkung 1.4 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „und Löschungen“ durch ein Komma und die Wörter „Löschungen und Entlassungen aus der Mithaft“ ersetzt.

- 11. Nummer 5 der Anmerkung zu Nummer 14160 wird wie folgt gefasst:

„5. einer oder mehrerer gleichzeitig beantragter Änderungen des Inhalts oder Eintragung der Aufhebung des Sondereigentums; die Gebühr wird für jedes betroffene Sondereigentum gesondert erhoben; die Summe der zu erhebenden Gebühren beträgt in diesem Fall höchstens 500,00 €, bei der Löschung einer Veräußerungsbeschränkung nach § 12 des Wohnungseigentumsgesetzes höchstens 100,00 €.“

- 12. Die Anmerkung zu Nummer 15112 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Die Gebühr entsteht auch für das Verfahren vor dem Landwirtschaftsgericht über das Ersuchen an das Grundbuchamt um Eintragung oder Löschung des Hofvermerks (§ 3 Abs. 1 HöfeVfO).“

- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.

- 13. In Nummer 17006 wird in der Gebührenspalte die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.

- 14. In Nummer 18001 wird in der Gebührenspalte die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.

- 15. In Nummer 18002 wird in der Gebührenspalte die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.

16. In Nummer 18003 wird in der Gebührenspalte die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.
17. In Nummer 19110 wird in der Gebührenspalte die Angabe „90,00 €“ durch die Angabe „99,00 €“ ersetzt.
18. In Nummer 19111 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
19. In Nummer 19116 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
20. In Nummer 19120 wird in der Gebührenspalte die Angabe „180,00 €“ durch die Angabe „198,00 €“ ersetzt.
21. In Nummer 19121 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
22. In Nummer 19122 wird in der Gebührenspalte die Angabe „90,00 €“ durch die Angabe „99,00 €“ ersetzt.
23. In Nummer 19128 wird in der Gebührenspalte die Angabe „120,00 €“ durch die Angabe „132,00 €“ ersetzt.
24. In Nummer 19129 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
25. In Nummer 19130 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
26. In Nummer 19200 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
27. Nummer 22114 wird durch die folgenden Nummern 22114 und 22115 ersetzt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GNotKG - Tabelle B
„22114	Erzeugung von strukturierten Daten in Form der Extensible Markup Language (XML) oder in einem nach dem Stand der Technik vergleichbaren Format für eine automatisierte Weiterbearbeitung.....	0,2 - höchstens 125,00 €
22115	Neben der Gebühr 22114 entstehen andere Gebühren dieses Unterschnitts: Die Gebühr 22114 beträgt:.....	0,1 - höchstens 125,00 €.

28. Nummer 22125 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Anmerkung wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - bb) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Gebühr entsteht nicht neben der Gebühr 25101.“

- b) In der Spalte „Gebühren“ wird die Angabe „0,6“ durch die Angabe „0,5“ ersetzt.
29. In Nummer 23800 wird in der Spalte „Gebühren“ die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.
30. In Nummer 23804 wird in der Spalte „Gebühren“ die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.
31. In Nummer 23805 wird in der Spalte „Gebühren“ die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.
32. In Nummer 23806 wird in der Spalte „Gebühren“ die Angabe „240,00 €“ durch die Angabe „264,00 €“ ersetzt.
33. In Nummer 23807 wird in der Spalte „Gebühren“ die Angabe „90,00 €“ durch die Angabe „99,00 €“ ersetzt.
34. In Nummer 23808 wird in der Spalte „Gebühren“ die Angabe „15,00 €“ durch die Angabe „17,00 €“ ersetzt.
35. In Absatz 2 der Anmerkung zu Nummer 31005 werden die Wörter „Gebärdensprachdolmetscher (§ 186 Abs. 1 GVG)“ durch die Wörter „Kommunikationshilfen zur Verständigung mit einer hör- oder sprachbehinderten Person (§ 186 GVG)“ ersetzt.
36. In Nummer 31006 wird in der Spalte „Höhe“ die Angabe „0,30 €“ durch die Angabe „0,42 €“ ersetzt.
37. In Nummer 32006 wird in der Spalte „Höhe“ die Angabe „0,30 €“ durch die Angabe „0,42 €“ ersetzt.
38. In Nummer 32008 werden in der Spalte „Höhe“ die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „30,00 €“, die Angabe „35,00 €“ durch die Angabe „50,00 €“ und die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „80,00 €“ ersetzt.

(3) Die Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2
(zu § 34 Absatz 3)

Geschäftswert bis ... €	Gebühr Tabelle A ... €	Gebühr Tabelle B ... €	Geschäftswert bis ... €	Gebühr Tabelle A ... €	Gebühr Tabelle B ... €	Geschäftswert bis ... €	Gebühr Tabelle A ... €	Gebühr Tabelle B ... €
500	38,00	15,00	200 000	1 921,00	435,00	1 550 000	8 059,00	2 615,00
1 000	58,00	19,00	230 000	2 119,00	485,00	1 600 000	8 257,00	2 695,00
1 500	78,00	23,00	260 000	2 317,00	535,00	1 650 000	8 455,00	2 775,00
2 000	98,00	27,00	290 000	2 515,00	585,00	1 700 000	8 653,00	2 855,00
3 000	119,00	33,00	320 000	2 713,00	635,00	1 750 000	8 851,00	2 935,00
4 000	140,00	39,00	350 000	2 911,00	685,00	1 800 000	9 049,00	3 015,00
5 000	161,00	45,00	380 000	3 109,00	735,00	1 850 000	9 247,00	3 095,00
6 000	182,00	51,00	410 000	3 307,00	785,00	1 900 000	9 445,00	3 175,00
7 000	203,00	57,00	440 000	3 505,00	835,00	1 950 000	9 643,00	3 255,00
8 000	224,00	63,00	470 000	3 703,00	885,00	2 000 000	9 841,00	3 335,00
9 000	245,00	69,00	500 000	3 901,00	935,00	2 050 000	10 039,00	3 415,00
10 000	266,00	75,00	550 000	4 099,00	1 015,00	2 100 000	10 237,00	3 495,00
13 000	295,00	83,00	600 000	4 297,00	1 095,00	2 150 000	10 435,00	3 575,00
16 000	324,00	91,00	650 000	4 495,00	1 175,00	2 200 000	10 633,00	3 655,00
19 000	353,00	99,00	700 000	4 693,00	1 255,00	2 250 000	10 831,00	3 735,00
22 000	382,00	107,00	750 000	4 891,00	1 335,00	2 300 000	11 029,00	3 815,00
25 000	411,00	115,00	800 000	5 089,00	1 415,00	2 350 000	11 227,00	3 895,00
30 000	449,00	125,00	850 000	5 287,00	1 495,00	2 400 000	11 425,00	3 975,00
35 000	487,00	135,00	900 000	5 485,00	1 575,00	2 450 000	11 623,00	4 055,00
40 000	525,00	145,00	950 000	5 683,00	1 655,00	2 500 000	11 821,00	4 135,00
45 000	563,00	155,00	1 000 000	5 881,00	1 735,00	2 550 000	12 019,00	4 215,00
50 000	601,00	165,00	1 050 000	6 079,00	1 815,00	2 600 000	12 217,00	4 295,00
65 000	733,00	192,00	1 100 000	6 277,00	1 895,00	2 650 000	12 415,00	4 375,00
80 000	865,00	219,00	1 150 000	6 475,00	1 975,00	2 700 000	12 613,00	4 455,00
95 000	997,00	246,00	1 200 000	6 673,00	2 055,00	2 750 000	12 811,00	4 535,00
110 000	1 129,00	273,00	1 250 000	6 871,00	2 135,00	2 800 000	13 009,00	4 615,00
125 000	1 261,00	300,00	1 300 000	7 069,00	2 215,00	2 850 000	13 207,00	4 695,00
140 000	1 393,00	327,00	1 350 000	7 267,00	2 295,00	2 900 000	13 405,00	4 775,00
155 000	1 525,00	354,00	1 400 000	7 465,00	2 375,00	2 950 000	13 603,00	4 855,00
170 000	1 657,00	381,00	1 450 000	7 663,00	2 455,00	3 000 000	13 801,00	4 935,00
185 000	1 789,00	408,00	1 500 000	7 861,00	2 535,00			“.

Artikel 5

Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes

Das Justizverwaltungskostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2655), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 5 folgende Angabe eingefügt:

„§ 5a Elektronische Akte, elektronisches Dokument, Rechtsbehelfsbelehrung“.

2. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Elektronische Akte, elektronisches Dokument, Rechtsbehelfsbelehrung

Für die elektronische Akte, das elektronische Dokument sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gelten die §§ 5a und 5b des Gerichtskostengesetzes entsprechend.“

3. § 11 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
4. In § 22 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „die §§ 5a, 5b, 66 Absatz 2 bis 8,“ durch die Wörter „§ 66 Absatz 2 bis 8 sowie“ ersetzt.
5. In § 25 Absatz 2 werden die Wörter „in der bis zum 27. Dezember 2010 geltenden Fassung“ gestrichen.
6. Die Anlage (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1124 wird in der Gebührenbetragsspalte die Angabe „1,50 €“ durch die Angabe „1,00 €“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1403 werden im Gebührentatbestand die Wörter „des Justizbeitragsgesetzes“ durch die Angabe „JBeitrG“ ersetzt.
 - c) Die Anmerkung zu Nummer 2000 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „jeder Niederschrift“ durch die Wörter „jedes Protokolls“ ersetzt.
 - bbb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 191a Abs. 1 Satz 2 GVG“ durch die Angabe „§ 191a Abs. 1 Satz 5 GVG“ ersetzt.
 - bb) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Keine Dokumentenpauschale wird erhoben, wenn Daten im Internet zur allgemeinen Nutzung bereitgestellt werden.“

Artikel 6

Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes

(1) Das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Honorare für Sachverständige und für Dolmetscher“.
 - b) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Honorar für Übersetzer“.
 - c) Die Angaben zu den Anlagen 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Anlage 1 (§ 9 Absatz 1 Satz 1)
Anlage 2 (§ 10 Absatz 1 Satz 1)“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wurde dem Berechtigten ein Vorschuss nach § 3 bewilligt, so erlischt der Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung nur insoweit, als er über den bewilligten Vorschuss hinausgeht.“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 1 bis 4“ gestrichen.
3. In § 3 wird die Angabe „2 000 Euro“ durch die Angabe „1 000 Euro“ ersetzt.
4. Nach § 4 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Eine Festsetzung der Vergütung ist in der Regel insbesondere dann als angemessen anzusehen, wenn ein Wegfall oder eine Beschränkung des Vergütungsanspruchs nach § 8a Absatz 1 oder 2 Satz 1 in Betracht kommt.“
5. § 5 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „0,25 Euro“ durch die Angabe „0,35 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „0,30 Euro“ durch die Angabe „0,42 Euro“ ersetzt.
6. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. für Farbkopien und -ausdrucke bis zu einer Größe von DIN A3 1 Euro je Seite für die ersten 50 Seiten und 0,30 Euro für jede weitere Seite, in einer Größe von mehr als DIN A3 6 Euro je Seite.“
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der erhöhte Aufwendungsersatz wird jeweils für die ersten 50 Seiten nach Satz 1 Nummer 1 und 3 gewährt.“

7. In § 8a Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „und er die Mängel nicht in einer von der heranziehenden Stelle gesetzten angemessenen Frist beseitigt; die Einräumung einer Frist zur Mängelbeseitigung ist entbehrlich, wenn die Leistung grundlegende Mängel aufweist oder wenn offensichtlich ist, dass eine Mängelbeseitigung nicht erfolgen kann“ eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Für die Mängelbeseitigung nach Satz 1 Nummer 2 wird eine Vergütung nicht gewährt.“

8. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Honorare für Sachverständige und für Dolmetscher

(1) Das Honorar des Sachverständigen bemisst sich nach der Anlage 1. Die Zuordnung der Leistung zu einem Sachgebiet bestimmt sich nach der Entscheidung über die Heranziehung des Sachverständigen.

(2) Ist die Leistung auf einem Sachgebiet zu erbringen, das nicht in der Anlage 1 aufgeführt ist, so ist sie unter Berücksichtigung der allgemein für Leistungen dieser Art außergerichtlich und außerbehördlich vereinbarten Stundensätze nach billigem Ermessen mit einem Stundensatz zu vergüten, der den höchsten Stundensatz nach der Anlage 1 jedoch nicht übersteigen darf. Ist die Leistung auf mehreren Sachgebieten zu erbringen oder betrifft ein medizinisches oder psychologisches Gutachten mehrere Gegenstände und sind diesen Sachgebieten oder Gegenständen verschiedene Stundensätze zugeordnet, so bemisst sich das Honorar für die gesamte erforderliche Zeit einheitlich nach dem höchsten dieser Stundensätze. Würde die Bemessung des Honorars nach Satz 2 mit Rücksicht auf den Schwerpunkt der Leistung zu einem unbilligen Ergebnis führen, so ist der Stundensatz nach billigem Ermessen zu bestimmen.

(3) Für die Festsetzung des Stundensatzes nach Absatz 2 gilt § 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Beschwerde gegen die Festsetzung auch dann zulässig ist, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro nicht übersteigt. Die Beschwerde ist nur zulässig, solange der Anspruch auf Vergütung noch nicht geltend gemacht worden ist.

(4) Das Honorar des Sachverständigen für die Prüfung, ob ein Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorliegt und welche Aussichten für eine Fortführung des Unternehmens des Schuldners bestehen, beträgt 120 Euro je Stunde. Ist der Sachverständige zugleich der vorläufige Insolvenzverwalter oder der vorläufige Sachwalter, so beträgt sein Honorar 95 Euro je Stunde.

(5) Das Honorar des Dolmetschers beträgt für jede Stunde 90 Euro. Der Dolmetscher erhält im Fall der Aufhebung eines Termins, zu dem er geladen war, eine Ausfallentschädigung, wenn

1. die Aufhebung nicht durch einen in seiner Person liegenden Grund veranlasst war,

2. ihm die Aufhebung erst am Terminstag oder an einem der beiden vorhergehenden Tage mitgeteilt worden ist und
3. er versichert, in welcher Höhe er durch die Terminsaufhebung einen Einkommensverlust erlitten hat.

Die Ausfallentschädigung wird bis zu einem Betrag gewährt, der dem Honorar für zwei Stunden entspricht.

(6) Erbringt der Sachverständige oder der Dolmetscher seine Leistung zwischen 23 und 6 Uhr oder an Sonn- oder Feiertagen, so erhöht sich das Honorar um 20 Prozent, wenn die heranziehende Stelle feststellt, dass es notwendig ist, die Leistung zu dieser Zeit zu erbringen. § 8 Absatz 2 Satz 2 gilt sinngemäß.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 9 Absatz 6 gilt mit der Maßgabe, dass sich das Honorar des Sachverständigen oder die Entschädigung des sachverständigen Zeugen um 20 Prozent erhöht, wenn die Leistung zu mindestens 80 Prozent zwischen 23 und 6 Uhr oder an Sonn- oder Feiertagen erbracht wird.“

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „erhält der Berechtigte ein Honorar nach der Honorargruppe 1“ durch die Wörter „beträgt das Honorar für jede Stunde der zusätzlichen Zeit 80 Euro“ ersetzt.

10. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Honorar für Übersetzer

(1) Das Honorar für eine Übersetzung beträgt 1,80 Euro für jeweils angefangene 55 Anschläge des schriftlichen Textes, wenn der Text dem Übersetzer in editierbarer elektronischer Form zur Verfügung gestellt wird (Grundhonorar). Andernfalls beträgt das Honorar 1,95 Euro für jeweils angefangene 55 Anschläge (erhöhtes Honorar). Ist die Übersetzung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls besonders erschwert, insbesondere wegen der häufigen Verwendung von Fachausdrücken, der schweren Lesbarkeit des Textes, einer besonderen Eilbedürftigkeit oder weil es sich um eine in der Bundesrepublik Deutschland selten vorkommende Fremdsprache handelt, so beträgt das Grundhonorar 1,95 Euro und das erhöhte Honorar 2,10 Euro.

(2) Maßgebend für die Anzahl der Anschläge ist der Text in der Zielsprache. Werden jedoch nur in der Ausgangssprache lateinische Schriftzeichen verwendet, ist die Anzahl der Anschläge des Textes in der Ausgangssprache maßgebend. Wäre eine Zählung der Anschläge mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden, so wird deren Anzahl unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Anzahl der Anschläge je Zeile nach der Anzahl der Zeilen bestimmt.

(3) Sind mehrere Texte zu übersetzen, ist die Höhe des Honorars für jeden Text gesondert zu bestimmen. Für eine oder für mehrere Übersetzungen aufgrund desselben Auftrags beträgt das Honorar mindestens 20 Euro.

- (4) Der Übersetzer erhält ein Honorar wie ein Dolmetscher, wenn

1. die Leistung des Übersetzers in der Überprüfung von Schriftstücken oder von Telekommunikationsaufzeichnungen auf bestimmte Inhalte besteht, ohne dass er insoweit eine schriftliche Übersetzung anfertigen muss, oder
2. die Leistung des Übersetzers darin besteht, aus einer Telekommunikationsaufzeichnung ein Wortprotokoll anzufertigen.“

11. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „abgegolten“ ein Semikolon und die Wörter „dazu zählen auch Aufwendungen für die Fertigung, Speicherung und Aufbewahrung von Fotos“ eingefügt.
- b) Satz 2 Nummer 2 und 3 wird wie folgt gefasst:
 - „2. die Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen; Sachverständige und Übersetzer können anstelle der tatsächlichen Aufwendungen eine Pauschale in Höhe von 20 Prozent des Honorars fordern, höchstens jedoch 15 Euro;
 3. für die Erstellung des schriftlichen Gutachtens je angefangene 1 000 Anschläge 0,90 Euro, in Angelegenheiten, in denen der Sachverständige ein Honorar nach der Anlage 1 Teil 2 oder der Anlage 2 erhält, 1,50 Euro; ist die Zahl der Anschläge nicht bekannt, ist diese zu schätzen;“.

12. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „und wenn sich zu dem gesetzlich bestimmten Honorar keine geeignete Person zur Übernahme der Tätigkeit bereit erklärt“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „welcher Honorargruppe“ durch die Wörter „welchem Stundensatz“ ersetzt.

13. § 15 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sofern die Entschädigung nach Stunden bemessen ist, wird sie für die gesamte Dauer der Heranziehung gewährt. Dazu zählen auch notwendige Reise- und Wartezeiten sowie die Zeit, während der der ehrenamtliche Richter infolge der Heranziehung seiner beruflichen Tätigkeit nicht nachgehen konnte. Eine Entschädigung wird für nicht mehr als zehn Stunden je Tag gewährt. Die letzte begonnene Stunde wird voll gerechnet.“

14. In § 16 wird die Angabe „6 Euro“ durch die Angabe „7 Euro“ ersetzt.

15. In § 17 Satz 1 wird die Angabe „14 Euro“ durch die Angabe „17 Euro“ ersetzt.

16. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „24 Euro“ durch die Angabe „29 Euro“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „46 Euro“ durch die Angabe „55 Euro“ ersetzt.
- c) In Satz 3 wird die Angabe „61 Euro“ durch die Angabe „73 Euro“ ersetzt.

17. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sofern die Entschädigung nach Stunden bemessen ist, wird sie für die gesamte Dauer der Heranziehung gewährt. Dazu zählen auch notwendige Reise- und Wartezeiten sowie die Zeit, während der der Zeuge infolge der Heranziehung seiner beruflichen Tätigkeit nicht nachgehen konnte. Die Entschädigung wird für nicht mehr als zehn Stunden je Tag gewährt. Die letzte bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet, wenn insgesamt mehr als 30 Minuten auf die Heranziehung entfallen; andernfalls beträgt die Entschädigung die Hälfte des sich für die volle Stunde ergebenden Betrages.“

- b) In Absatz 4 werden die Wörter „den §§ 20 bis 22“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

18. In § 20 wird die Angabe „3,50 Euro“ durch die Angabe „4 Euro“ ersetzt.

19. In § 21 Satz 1 wird die Angabe „14 Euro“ durch die Angabe „17 Euro“ ersetzt.

20. In § 22 Satz 1 wird die Angabe „21 Euro“ durch die Angabe „25 Euro“ ersetzt.

21. Dem § 23 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten auch in den Fällen der Ermittlung von Amts wegen nach § 26 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sofern der Dritte nicht kraft einer gesetzlichen Regelung zur Herausgabe oder Auskunftserteilung verpflichtet ist.“

(2) Die Anlagen 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Anlage 1
(zu § 9 Absatz 1 Satz 1)

Teil 1

Nr.	Sachgebietsbezeichnung	Stundensatz (Euro)
1	Abfallstoffe einschließlich Altfahrzeuge und -geräte	120
2	Akustik, Lärmschutz	100
3	Altlasten und Bodenschutz	90
4	<i>Bauwesen – soweit nicht Sachgebiet 14 – einschließlich technische Gebäudeausrüstung</i>	
4.1	Planung	110
4.2	handwerklich-technische Ausführung	100
4.3	Schadensfeststellung und -ursachenermittlung	110
4.4	Bauprodukte	110
4.5	Bauvertragswesen, Baubetrieb und Abrechnung von Bauleistungen	110
4.6	Geotechnik, Erd- und Grundbau	105
5	Berufskunde, Tätigkeitsanalyse und Expositionsermittlung	110
6	<i>Betriebswirtschaft</i>	

Nr.	Sachgebietsbezeichnung	Stundensatz (Euro)
6.1	Unternehmensbewertung, Betriebsunterbrechungs- und -verlagerungsschäden	140
6.2	Besteuerung	115
6.3	Rechnungswesen	110
6.4	Honorarabrechnungen von Steuerberatern	110
7	Bewertung von Immobilien und Rechten an Immobilien	120
8	Brandursachenermittlung	115
9	Briefmarken, Medaillen und Münzen	100
10	Einbauküchen	95
11	<i>Elektronik, Elektro- und Informationstechnologie</i>	
11.1	Elektronik (insbesondere Mess-, Steuerungs- und Regelungselektronik)	125
11.2	Elektrotechnische Anlagen und Geräte	120
11.3	Kommunikations- und Informationstechnik	120
11.4	Informatik	130
11.5	Datenermittlung und -aufbereitung	130
12	Emissionen und Immissionen	100
13	Fahrzeugbau	105
14	Garten- und Landschaftsbau einschließlich Sportanlagenbau	95
15	Gesundheitshandwerke	90
16	Grafisches Gewerbe	120
17	Handschriften- und Dokumentenuntersuchung	110
18	Hausrat	115
19	Honorarabrechnungen von Architekten, Ingenieuren und Stadtplanern	155
20	Kältetechnik	125
21	<i>Kraftfahrzeuge</i>	
21.1	Kraftfahrzeugschäden und -bewertung	125
21.2	Kfz-Elektronik	100
22	Kunst und Antiquitäten	90
23	Lebensmittelchemie und -technologie	140
24	<i>Maschinen und Anlagen</i>	

Nr.	Sachgebietsbezeichnung	Stundensatz (Euro)
24.1	Photovoltaikanlagen	115
24.2	Windkraftanlagen	125
24.3	Solarthermieanlagen	115
24.4	Maschinen und Anlagen im Übrigen	135
25	Medizintechnik und Medizinprodukte	110
26	Mieten und Pachten	120
27	Möbel und Inneneinrichtung	95
28	Musikinstrumente	85
29	Schiffe und Wassersportfahrzeuge	100
30	Schmuck, Juwelen, Perlen, Gold- und Silberwaren	90
31	Schweiß- und Fügetechnik	100
32	Spedition, Transport, Lagerwirtschaft und Ladungssicherung	95
33	Sprengtechnik	95
34	Textilien, Leder und Pelze	75
35	Tiere – Bewertung, Haltung, Tierschutz und Zucht	90
36	<i>Ursachenermittlung und Rekonstruktion von Unfällen</i>	
36.1	bei Luftfahrzeugen	105
36.2	bei sonstigen Fahrzeugen	160
36.3	bei Arbeitsunfällen	130
36.4	im Freizeit- und Sportbereich	100
37	Verkehrsregelungs- und Verkehrsüberwachungstechnik	140
38	<i>Vermessungs- und Katasterwesen</i>	
38.1	Vermessungstechnik	85
38.2	Vermessungs- und Katasterwesen im Übrigen	105
39	Waffen und Munition	90

Teil 2

Honorar- gruppe	Gegenstand medizinischer oder psychologischer Gutachten	Stundensatz (Euro)
M 1	Einfache gutachtliche Beurteilungen ohne Kausalitätsfeststellungen, insbesondere	80

Honorar- gruppe	Gegenstand medizinischer oder psychologischer Gutachten	Stundensatz (Euro)
	<ol style="list-style-type: none"> 1. in Gebührenrechtsfragen (z. B. Streitigkeiten bei Krankenhausabrechnungen), 2. zur Verlängerung einer Betreuung oder zur Überprüfung eines angeordneten Einwilligungsvorbehalts nach § 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 3. zur Minderung der Erwerbsfähigkeit nach einer Monoverletzung. 	
M 2	<p>Beschreibende (Ist-Zustands-)Begutachtung nach standardisiertem Schema ohne Erörterung spezieller Kausalzusammenhänge mit einfacher medizinischer Verlaufsprognose und mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere Gutachten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Verfahren nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch, 2. zur Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit in Verfahren nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch, 3. zu rechtsmedizinischen und toxikologischen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Feststellung einer Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit durch Alkohol, Drogen, Medikamente oder Krankheiten, 4. zu spurenkundlichen oder rechtsmedizinischen Fragestellungen mit Befunderhebungen (z. B. bei Verletzungen und anderen Unfallfolgen), 5. zu einfachen Fragestellungen zur Schuldfähigkeit ohne besondere Schwierigkeiten der Persönlichkeitsdiagnostik, 6. zur Einrichtung oder Aufhebung einer Betreuung oder zur Anordnung oder Aufhebung eines Einwilligungsvorbehalts nach § 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 7. zu Unterhaltsstreitigkeiten aufgrund einer Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit, 8. zu neurologisch-psychologischen Fragestellungen in Verfahren nach der Fahrerlaubnis-Verordnung, 9. zur Haft-, Verhandlungs- oder Vernehmungsfähigkeit. 	90
M 3	<p>Gutachten mit hohem Schwierigkeitsgrad (Begutachtungen spezieller Kausalzusammenhänge und/oder differenzialdiagnostischer Probleme und/oder Beurteilung der Prognose und/oder Beurteilung strittiger Kausalitätsfragen), insbesondere Gutachten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zum Kausalzusammenhang bei problematischen Verletzungsfolgen, 2. zu ärztlichen Behandlungsfehlern, 3. in Verfahren nach dem sozialen Entschädigungsrecht, 4. zur Schuldfähigkeit bei Schwierigkeiten der Persönlichkeitsdiagnostik, 5. in Verfahren zur Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung (in Verfahren zur Entziehung der Fahrerlaubnis zu neurologisch/psychologischen Fragestellungen), 6. zur Kriminalprognose, 7. zur Glaubhaftigkeit oder Aussagetüchtigkeit, 8. zur Widerstandsfähigkeit, 9. in Verfahren nach den §§ 3, 10, 17 und 105 des Jugendgerichtsgesetzes, 10. in Unterbringungsverfahren, 	120

Honorar- gruppe	Gegenstand medizinischer oder psychologischer Gutachten	Stundensatz (Euro)
	11. zur Fortdauer der Unterbringung im Maßregelvollzug über zehn Jahre hinaus, 12. zur Anordnung der Sicherungsverwahrung oder zur Prognose von Untergebrachten in der Sicherungsverwahrung, 13. in Verfahren nach den §§ 1904 und 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 14. in Verfahren nach dem Transplantationsgesetz, 15. in Verfahren zur Regelung von Sorge- oder Umgangsrechten, 16. zu Fragestellungen der Hilfe zur Erziehung, 17. zur Geschäfts-, Testier- oder Prozessfähigkeit, 18. in Aufenthalts- oder Asylangelegenheiten, 19. zur persönlichen Eignung nach § 6 des Waffengesetzes, 20. zur Anerkennung von Berufskrankheiten, Arbeitsunfällen, zu den daraus folgenden Gesundheitsschäden und zur Minderung der Erwerbsfähigkeit nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch, 21. zu rechtsmedizinischen, toxikologischen oder spurenkundlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit einer abschließenden Todesursachenklärung, mit ärztlichen Behandlungsfehlern oder mit einer Beurteilung der Schuldfähigkeit, 22. in Verfahren nach dem Transsexuellengesetz.	

Anlage 2
(zu § 10 Absatz 1 Satz 1)

Nr.	Bezeichnung der Leistung	Honorar
Abschnitt 1 Leichenschau und Obduktion		
<i>Vorbemerkung 1:</i>		
(1) Das Honorar in den Fällen der Nummern 100 und 102 bis 107 umfasst den zur Niederschrift gegebenen Bericht. In den Fällen der Nummern 102 bis 107 umfasst das Honorar auch das vorläufige Gutachten. Das Honorar nach den Nummern 102 bis 107 erhält jeder Obduzent gesondert.		
(2) Aufwendungen für die Nutzung fremder Kühlzellen, Sektionssäle oder sonstiger Einrichtungen werden bis zu einem Betrag von 300 € gesondert erstattet, wenn die Nutzung wegen der großen Entfernung zwischen dem Fundort der Leiche und dem rechtsmedizinischen Institut geboten ist.		
(3) Eine bildgebende Diagnostik, die über das klassische Röntgen hinausgeht, wird in den Fällen der Nummern 100 und 102 bis 107 gesondert vergütet, wenn sie von der heranziehenden Stelle besonders angeordnet wurde und Säuglinge, Arbeits- oder Verkehrsunfallopfer, Fälle von Behandlungsfehlervorwürfen oder Verstorbene nach äußerer Gewalteinwirkung betrifft.		
100	Besichtigung einer Leiche, von Teilen einer Leiche, eines Embryos oder eines Fetus oder Mitwirkung an einer richterlichen Leichenschau	70,00 €
	für mehrere Leistungen bei derselben Gelegenheit jedoch höchstens	170,00 €
101	Fertigung eines Berichts, der schriftlich zu erstatten oder nachträglich zur Niederschrift zu geben ist.....	35,00 €
	für mehrere Leistungen bei derselben Gelegenheit jedoch höchsten	120,00 €
102	Obduktion	460,00 €
103	Obduktion unter besonders ungünstigen äußeren Bedingungen: Das Honorar 102 beträgt	600,00 €
104	Obduktion unter anderen besonders ungünstigen Bedingungen (Zustand der Leiche etc.): Das Honorar 102 beträgt	800,00 €

Nr.	Bezeichnung der Leistung	Honorar
105	Obduktion mit zusätzlicher Präparation (Eröffnung der Rücken-, Gesäß- und Extremitätenweichteile): Das Honorar 102 erhöht sich um.....	140,00 €
106	Sektion von Teilen einer Leiche oder Öffnung eines Embryos oder nicht lebensfähigen Fetus.....	120,00 €
107	Sektion oder Öffnung unter besonders ungünstigen Bedingungen: Das Honorar 106 beträgt.....	170,00 €
Abschnitt 2 Befund		
200	Ausstellung eines Befundscheins oder Erteilung einer schriftlichen Auskunft ohne nähere gutachtliche Äußerung.....	25,00 €
201	Die Leistung der in Nummer 200 genannten Art ist außergewöhnlich umfangreich: Das Honorar 200 beträgt.....	bis zu 55,00 €
202	Ausstellung eines Zeugnisses über einen ärztlichen Befund mit von der heranziehenden Stelle geforderter kurzer gutachtlicher Äußerung oder eines Formbogen-gutachtens, wenn sich die Fragen auf Vorgeschichte, Angaben und Befund be-schränken und nur ein kurzes Gutachten erfordern.....	45,00 €
203	Die Leistung der in Nummer 202 genannten Art ist außergewöhnlich umfangreich: Das Honorar 202 beträgt.....	bis zu 90,00 €
Abschnitt 3 Untersuchungen, Blutentnahme, Entnahme von Proben für die genetische Analyse		
300	Untersuchung eines Lebensmittels, Bedarfsgegenstands, Arzneimittels, von Luft, Gasen, Böden, Klärschlämmen, Wässern oder Abwässern oder dergleichen und eine kurze schriftliche gutachtliche Äußerung: Das Honorar beträgt für jede Einzelbestimmung je Probe.....	5,00 bis 70,00 €
301	Die Leistung der in Nummer 300 genannten Art ist außergewöhnlich umfangreich oder schwierig: Das Honorar 300 beträgt.....	bis zu 1 000,00 €
302	Mikroskopische, physikalische, chemische, toxikologische, bakteriologische oder serologische Untersuchung, wenn das Untersuchungsmaterial von Menschen oder Tieren stammt, soweit nicht in den Nummern 309 bis 317 oder 403 bis 411 gere-gelt: Das Honorar beträgt je Organ oder Körperflüssigkeit..... Das Honorar umfasst das verbrauchte Material, soweit es sich um geringwertige Stoffe han-delt, und eine kurze gutachtliche Äußerung.	5,00 bis 70,00 €
303	Die Leistung der in Nummer 302 genannten Art ist außergewöhnlich umfangreich oder schwierig: Das Honorar 302 beträgt.....	bis zu 1 000,00 €
304	Elektrophysiologische Untersuchung eines Menschen..... Das Honorar umfasst eine kurze gutachtliche Äußerung und den mit der Untersuchung ver-bundenen Aufwand.	20,00 bis 160,00 €
305	Raster-elektronische Untersuchung eines Menschen oder einer Leiche, auch mit Analysenzusatz..... Das Honorar umfasst eine kurze gutachtliche Äußerung und den mit der Untersuchung ver-bundenen Aufwand.	20,00 bis 430,00 €
306	Blutentnahme oder Entnahme einer Probe für die genetische Analyse..... Das Honorar umfasst eine Niederschrift über die Feststellung der Identität.	10,00 €
307	Herstellung einer Probe für die genetische Analyse und ihre Überprüfung auf Ge-eignetheit (z. B. DNA-Menge, humane Herkunft, Ausmaß der Degradation)..... Das Honorar umfasst das verbrauchte Material, soweit es sich um geringwertige Stoffe han-delt, und eine kurze gutachtliche Äußerung.	bis zu 250,00 €

Nr.	Bezeichnung der Leistung	Honorar
308	Entnahme einer Probe für die genetische Analyse von einem Asservat einschließlich Dokumentation: je Probe	30,00 €
309	Untersuchung von autosomalen STR-Systemen, bis 16 Systeme: je Probe	140,00 €
310	Untersuchung von autosomalen STR-Systemen, mehr als 16 Systeme: je Probe	200,00 €
311	Untersuchung von autosomalen STR-Systemen, mehr als 30 Systeme: je Probe	260,00 €
312	Untersuchung von X-STRs, bis 12 Systeme: je Probe	140,00 €
313	Untersuchung von X-STRs, mehr als 12 Systeme: je Probe	200,00 €
314	Untersuchung von Y-STRs, bis 17 Systeme: je Probe	140,00 €
315	Untersuchung von Y-STRs, mehr als 17 Systeme: je Probe	200,00 €
316	Untersuchung von Y-STRs, mehr als 27 Systeme: je Probe	260,00 €
317	Untersuchung weiterer DNA-Marker, z. B. mtDNA, SNPs, Indels, DNA-Methylierung, sonstige komplexe genetische Merkmalsysteme: je Probe	bis zu 300,00 €
318	Biostatistische Berechnungen: je Spur	30,00 €

Abschnitt 4 Abstammungsgutachten

Vorbemerkung 4:

(1) Das Honorar umfasst die gesamte Tätigkeit des Sachverständigen einschließlich aller Aufwendungen mit Ausnahme der Umsatzsteuer und mit Ausnahme der Auslagen für Probenentnahmen durch vom Sachverständigen beauftragte Personen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Das Honorar umfasst ferner den Aufwand für die Anfertigung des schriftlichen Gutachtens und von drei Überstücken.

(2) Das Honorar für Leistungen der in Abschnitt M III 13 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen (Anlage zur GOÄ) bezeichneten Art bemisst sich in entsprechender Anwendung dieses Gebührenverzeichnisses nach dem 1,15fachen Gebührensatz. § 4 Abs. 2 Satz 1, Abs. 2a Satz 1, Abs. 3 und 4 Satz 1 und § 10 GOÄ gelten entsprechend.

400	Erstellung eines Gutachtens..... Das Honorar umfasst 1. die administrative Abwicklung, insbesondere die Organisation der Probenentnahmen, und 2. das schriftliche Gutachten, erforderlichenfalls mit biostatistischer Auswertung.	170,00 €
401	Biostatistische Berechnungen, wenn der mögliche Vater für die Untersuchung nicht zur Verfügung steht und andere mit ihm verwandte Personen an seiner Stelle in die Begutachtung einbezogen werden (Defizienzfall) oder bei Fragestellungen zur Voll- und Halbgewisserschaft: je Person	30,00 €
	Beauftragt der Sachverständige eine andere Person mit der biostatistischen Berechnung, werden ihm abweichend von Vorbemerkung 4 Abs. 1 Satz 1 die hierfür anfallenden Auslagen ersetzt.	
402	Entnahme einer Probe für die genetische Analyse einschließlich der Niederschrift sowie der qualifizierten Aufklärung nach dem Gendiagnostikgesetz	30,00 €
403	Untersuchung von autosomalen STR-Systemen, bis 16 Systeme: je Probe	140,00 €
404	Untersuchung von autosomalen STR-Systemen, mehr als 16 Systeme: je Probe	200,00 €
405	Untersuchung von autosomalen STR-Systemen, mehr als 30 Systeme: je Probe	260,00 €
406	Untersuchung von X-STRs, bis 12 Systeme: je Probe	140,00 €

Nr.	Bezeichnung der Leistung	Honorar
407	Untersuchung von X-STRs, mehr als 12 Systeme: je Probe	200,00 €
408	Untersuchung von Y-STRs, bis 17 Systeme: je Probe	140,00 €
409	Untersuchung von Y-STRs, mehr als 17 Systeme: je Probe	200,00 €
410	Untersuchung von Y-STRs, mehr als 27 Systeme: je Probe	260,00 €
411	Untersuchung weiterer DNA-Marker, z.B. mtDNA, SNPs, Indels, DNA-Methylierung, sonstige komplexe genetische Merkmalsysteme: je Probe	bis zu 300,00 €
412	Herstellung einer Probe für die genetische Analyse aus anderem Untersuchungsmaterial als Blut oder Mundschleimhautabstrichen einschließlich Durchführung des Tests auf Eignung und Dokumentation: je Person	bis zu 140,00 €“.

Artikel 7

Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

(1) Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 12 das Wort „für“ durch das Wort „über“ ersetzt.
2. In § 12 wird in der Überschrift das Wort „für“ durch das Wort „über“ ersetzt.
3. § 13 Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Wenn sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert richten, beträgt bei einem Gegenstandswert bis 500 Euro die Gebühr 49 Euro. Die Gebühr erhöht sich bei einem

Gegenstandswert bis ... Euro	für jeden angefangenen Betrag von weiteren ... Euro	um ... Euro
2 000	500	39
10 000	1 000	56
25 000	3 000	52
50 000	5 000	81
200 000	15 000	94
500 000	30 000	132
über 500 000	50 000	165“.

4. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ist eine Rahmengebühr auf eine andere Rahmengebühr anzurechnen, ist die Gebühr, auf die angerechnet wird, so zu bestimmen, als sei der Rechtsanwalt zuvor nicht tätig gewesen.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

5. Dem § 15a wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Sind mehrere Gebühren teilweise auf dieselbe Gebühr anzurechnen, so ist der anzurechnende Betrag für jede anzurechnende Gebühr gesondert zu ermitteln. Bei Wertgebühren darf der Gesamtbetrag der Anrechnung jedoch denjenigen Anrechnungsbetrag nicht übersteigen, der sich ergeben würde, wenn eine Gebühr anzurechnen wäre, die sich aus dem Gesamtbetrag der betroffenen Wertteile nach dem höchsten für die Anrechnungen einschlägigen Gebührensatz berechnet. Bei Betragsrahmengebühren darf der Gesamtbetrag der Anrechnung den für die Anrechnung bestimmten Höchstbetrag nicht übersteigen.“

6. In § 17 Nummer 1 werden nach dem Wort „Rechtzug“ ein Komma und die Wörter „soweit sich aus § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10a nichts anderes ergibt“ eingefügt.

7. In § 18 Absatz 1 Nummer 19 wird das Wort „Zwangsvollsteckung“ durch das Wort „Zwangsvollstreckung“ ersetzt.

8. Nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1a wird folgende Nummer 1b eingefügt:

„1b. die Einreichung der Streitverkündung (§ 72 der Zivilprozessordnung);“.

9. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse ist auf die gesetzliche Vergütung gerichtet und bestimmt sich nach den Beschlüssen, durch die die Prozesskostenhilfe bewilligt und der Rechtsanwalt beigeordnet oder bestellt worden ist, soweit nichts anderes bestimmt ist. Erstreckt sich die Beiordnung auf den Abschluss eines Vertrags im Sinne der Nummer 1000 des Vergütungsverzeichnisses oder ist die Beiordnung oder die Bewilligung der Prozesskostenhilfe hierauf beschränkt, so umfasst der Anspruch alle gesetzlichen Gebühren und Auslagen, die durch die Tätigkeiten entstehen, die zur Herbeiführung der Einigung erforderlich sind.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) Der Nummer 6 wird das Wort „oder“ angefügt.

cc) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. den Versorgungsausgleich“.

c) In Absatz 6 Satz 3 werden nach dem Wort „verbunden“ die Wörter „und ist der Rechtsanwalt nicht in allen Verfahren bestellt oder beigeordnet“ eingefügt.

10. § 49 wird wie folgt gefasst:

„§ 49

Wertgebühren aus der Staatskasse

Bestimmen sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert, werden bei einem Gegenstandswert von mehr als 4 000 Euro anstelle der Gebühr nach § 13 Absatz 1 folgende Gebühren vergütet:

Gegenstands- wert bis ... Euro	Gebühr ... Euro	Gegenstands- wert bis ... Euro	Gebühr ... Euro
5 000	284	22 000	399
6 000	295	25 000	414
7 000	306	30 000	453
8 000	317	35 000	492
9 000	328	40 000	531
10 000	339	45 000	570
13 000	354	50 000	609
16 000	369	über	
19 000	384	50 000	659“.

11. In § 51 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Straf- und Bußgeldsachen“ durch die Wörter „Strafsachen, gerichtlichen Bußgeldsachen“ ersetzt.
12. In § 55 Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 104 Abs. 2“ durch die Wörter „§ 104 Absatz 2 Satz 1 und 2“ ersetzt.
13. § 58 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ist eine Gebühr, für die kein Anspruch gegen die Staatskasse besteht, auf eine Gebühr anzurechnen, für die ein Anspruch gegen die Staatskasse besteht, so vermindert sich der Anspruch gegen die Staatskasse nur insoweit, als der Rechtsanwalt durch eine Zahlung auf die anzurechnende Gebühr und den Anspruch auf die ohne Anrechnung ermittelte andere Gebühr insgesamt mehr als den sich aus § 15a Absatz 1 ergebenden Gesamtbetrag erhalten würde.“
 - b) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „als die Höchstgebühren“ durch die Wörter „als die im Vergütungsverzeichnis vorgesehenen Höchstgebühren“ ersetzt.
14. § 60 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Vergütung ist das bisherige Recht anzuwenden, wenn der unbedingte Auftrag zur Erledigung derselben Angelegenheit vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung erteilt worden ist. Erhält der Rechtsanwalt nach § 45, auch in Verbindung mit § 59a, eine Vergütung aus der Staatskasse und hat der Rechtsanwalt keinen Auftrag desjenigen, dem er beigeordnet oder für den er bestellt wurde, so ist für diese Vergütung in derselben Angelegenheit bisheriges Recht anzuwenden, wenn der Rechtsanwalt eine Gebühr aus der Staatskasse verlangen kann, die vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung entstanden ist. War der Rechtsanwalt vor seiner Beordnung oder Bestellung beauftragt und ist nach Satz 1 für die insoweit entstandene Vergütung bisheriges Recht anzuwenden, so ist auch für die in derselben Angelegenheit aus der

Staatskasse zu zahlende Vergütung bisheriges Recht anzuwenden. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die dieses Gesetz verweist.“

(2) Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) wird wie folgt geändert:

1. In Vorbemerkung 1 werden nach den Wörtern „bestimmten Gebühren“ die Wörter „oder einer Gebühr für die Beratung nach § 34 RVG“ eingefügt.
2. In Absatz 1 Satz 1 der Anmerkung zu Nummer 1003 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 1 und 3“ ersetzt.
3. In Nummer 2102 wird in der Spalte die Angabe „30,00 bis 320,00 €“ durch die Angabe „36,00 bis 384,00 €“ ersetzt.
4. In Nummer 2103 wird in der Spalte die Angabe „50,00 bis 550,00 €“ durch die Angabe „60,00 bis 660,00 €“ ersetzt.
5. Vorbemerkung 2.3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „höchstens 175,00 €“ durch die Angabe „höchstens 207,00 €“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
6. Nummer 2302 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Anmerkung wird die Angabe „300,00 €“ durch die Angabe „359,00 €“ ersetzt.
 - b) In der Spalte wird die Angabe „50,00 bis 640,00 €“ durch die Angabe „60,00 bis 768,00 €“ ersetzt.
7. In Nummer 2501 wird in der Spalte die Angabe „35,00 €“ durch die Angabe „38,50 €“ ersetzt.
8. In Nummer 2502 wird in der Spalte die Angabe „70,00 €“ durch die Angabe „77,00 €“ ersetzt.
9. In Nummer 2503 wird in der Spalte die Angabe „85,00 €“ durch die Angabe „93,50 €“ ersetzt.
10. In Nummer 2504 wird in der Spalte die Angabe „270,00 €“ durch die Angabe „297,00 €“ ersetzt.
11. In Nummer 2505 wird in der Spalte die Angabe „405,00 €“ durch die Angabe „446,00 €“ ersetzt.
12. In Nummer 2506 wird in der Spalte die Angabe „540,00 €“ durch die Angabe „594,00 €“ ersetzt.
13. In Nummer 2507 wird in der Spalte die Angabe „675,00 €“ durch die Angabe „743,00 €“ ersetzt.
14. In Nummer 2508 wird in der Spalte die Angabe „150,00 €“ durch die Angabe „165,00 €“ ersetzt.

15. Vorbemerkung 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „höchstens 175,00 €“ durch die Angabe „höchstens 207,00 €“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird aufgehoben.
 - b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Die Verfahrensgebühr für einen Urkunden- oder Wechselprozess wird auf die Verfahrensgebühr für das ordentliche Verfahren angerechnet, wenn dieses nach Abstandnahme vom Urkunden- oder Wechselprozess oder nach einem Vorbehaltsurteil anhängig bleibt (§§ 596 und 600 ZPO).“
 - c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.
16. Vorbemerkung 3.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
17. Die Anmerkung zu Nummer 3100 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
18. In Nummer 3101 werden im Gebührentatbestand in Nummer 2 nach der Angabe „(§ 278 Abs. 6 ZPO)“ ein Komma und die Wörter „oder wenn ein gerichtlicher Vergleich dadurch geschlossen wird, dass die Beteiligten einen in der Form eines Beschlusses ergangenen Vorschlag schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll in der mündlichen Verhandlung gegenüber dem Gericht annehmen (§ 101 Abs. 1 Satz 2 SGG, § 106 Satz 2 VwGO)“ eingefügt.
19. In Nummer 3102 wird in der Gebührenspalte die Angabe „50,00 bis 550,00 €“ durch die Angabe „60,00 bis 660,00 €“ ersetzt.
20. In Absatz 1 Nummer 1 der Anmerkung zu Nummer 3104 werden die Wörter „ein schriftlicher Vergleich geschlossen wird“ durch die Wörter „mit oder ohne Mitwirkung des Gerichts ein Vertrag im Sinne der Nummer 1000 geschlossen wird oder eine Erledigung der Rechtssache im Sinne der Nummer 1002 eingetreten ist“ ersetzt.
21. Nummer 3106 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Anmerkung Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „ein schriftlicher Vergleich geschlossen wird“ durch die Wörter „mit oder ohne Mitwirkung des Gerichts ein Vertrag im Sinne der Nummer 1000 geschlossen wird oder eine Erledigung der Rechtssache im Sinne der Nummer 1002 eingetreten ist“ ersetzt.
 - b) In der Gebührenspalte wird die Angabe „50,00 bis 510,00 €“ durch die Angabe „60,00 bis 610,00 €“ ersetzt.
22. In Vorbemerkung 3.2 Absatz 2 Satz 3 wird jeweils das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

23. In Nummer 3204 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 bis 680,00 €“ durch die Angabe „72,00 bis 816,00 €“ ersetzt.
24. In Nummer 3205 wird in der Gebührenspalte die Angabe „50,00 bis 510,00 €“ durch die Angabe „60,00 bis 610,00 €“ ersetzt.
25. Vorbemerkung 3.2.2 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Buchstabe b wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Folgender Buchstabe c wird angefügt:
„c) nach § 1065 ZPO,“.
26. In Nummer 3212 wird in der Gebührenspalte die Angabe „80,00 bis 880,00 €“ durch die Angabe „96,00 bis 1 056,00 €“ ersetzt.
27. In Nummer 3213 wird in der Gebührenspalte die Angabe „80,00 bis 830,00 €“ durch die Angabe „96,00 bis 990,00 €“ ersetzt.
28. In Nummer 3325 werden im Gebührentatbestand die Wörter „§§ 246a, 319 Abs. 6 des Aktiengesetzes, auch i. V. m. § 327e Abs. 2 des Aktiengesetzes,“ durch die Wörter „nach § 246a des Aktiengesetzes (auch i. V. m. § 20 Abs. 3 Satz 4 SchVG), nach § 319 Abs. 6 des Aktiengesetzes (auch i. V. m. § 327e Abs. 2 des Aktiengesetzes)“ ersetzt.
29. In Nummer 3330 wird in der Gebührenspalte die Angabe „höchstens 220,00 €“ durch die Angabe „höchstens 260,00 €“ ersetzt.
30. In Nummer 3331 wird in der Gebührenspalte die Angabe „höchstens 220,00 €“ durch die Angabe „höchstens 260,00 €“ ersetzt.
31. In Nummer 3335 wird in der Gebührenspalte die Angabe „höchstens 420,00 €“ durch die Angabe „höchstens 500,00 €“ ersetzt.
32. In Nummer 3400 wird in der Gebührenspalte die Angabe „höchstens 420,00“ durch die Angabe „höchstens 500,00 €“ ersetzt.
33. In Nummer 3405 wird in der Gebührenspalte die Angabe „höchstens 210,00 €“ durch die Angabe „höchstens 250,00 €“ ersetzt.
34. In Nummer 3406 wird in der Gebührenspalte die Angabe „30,00 bis 340,00 €“ durch die Angabe „36,00 bis 408,00 €“ ersetzt.
35. In Nummer 3501 wird in der Gebührenspalte die Angabe „20,00 bis 210,00 €“ durch die Angabe „24,00 bis 250,00 €“ ersetzt.
36. In Nummer 3511 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 bis 680,00 €“ durch die Angabe „72,00 bis 816,00 €“ ersetzt.
37. In Nummer 3512 wird in der Gebührenspalte die Angabe „80,00 bis 880,00 €“ durch die Angabe „96,00 bis 1 056,00 €“ ersetzt.
38. In Nummer 3515 wird in der Gebührenspalte die Angabe „20,00 bis 210,00 €“ durch die Angabe „24,00 bis 250,00 €“ ersetzt.

39. In Nummer 3517 wird in der Gebührenspalte die Angabe „50,00 bis 510,00 €“ durch die Angabe „60,00 bis 610,00 €“ ersetzt.
40. In Nummer 3518 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 bis 660,00 €“ durch die Angabe „72,00 bis 792,00 €“ ersetzt.
41. In Vorbemerkung 4 Absatz 1 werden nach dem Wort „Vorschriften“ die Wörter „dieses Teils“ eingefügt.
42. Der Vorbemerkung 4.1. wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Kommt es für eine Gebühr auf die Dauer der Teilnahme an der Hauptverhandlung an, so sind auch Wartezeiten und Unterbrechungen an einem Hauptverhandlungstag als Teilnahme zu berücksichtigen. Dies gilt nicht für Wartezeiten und Unterbrechungen, die der Rechtsanwalt zu vertreten hat, sowie für Unterbrechungen von jeweils mindestens einer Stunde, soweit diese unter Angabe einer konkreten Dauer der Unterbrechung oder eines Zeitpunkts der Fortsetzung der Hauptverhandlung angeordnet wurden.“
43. In Nummer 4100 werden in den Gebührenspalten die Angabe „40,00 bis 360,00 €“ durch die Angabe „44,00 bis 396,00 €“ und die Angabe „160,00 €“ durch die Angabe „176,00 €“ ersetzt.
44. In Nummer 4101 werden in den Gebührenspalten die Angabe „40,00 bis 450,00 €“ durch die Angabe „44,00 bis 495,00 €“ und die Angabe „192,00 €“ durch die Angabe „216,00 €“ ersetzt.
45. In Nummer 4102 werden in den Gebührenspalten die Angabe „40,00 bis 300,00 €“ durch die Angabe „44,00 bis 330,00 €“ und die Angabe „136,00 €“ durch die Angabe „150,00 €“ ersetzt.
46. In Nummer 4103 werden in den Gebührenspalten die Angabe „40,00 bis 375,00 €“ durch die Angabe „44,00 bis 413,00 €“ und die Angabe „166,00 €“ durch die Angabe „183,00 €“ ersetzt.
47. In Nummer 4104 werden in den Gebührenspalten die Angabe „40,00 bis 290,00 €“ durch die Angabe „44,00 bis 319,00 €“ und die Angabe „132,00 €“ durch die Angabe „145,00 €“ ersetzt.
48. In Nummer 4105 werden in den Gebührenspalten die Angabe „40,00 bis 362,50 €“ durch die Angabe „44,00 bis 399,00 €“ und die Angabe „161,00 €“ durch die Angabe „177,00 €“ ersetzt.
49. In Nummer 4106 werden in den Gebührenspalten die Angabe „40,00 bis 290,00 €“ durch die Angabe „44,00 bis 319,00 €“ und die Angabe „132,00 €“ durch die Angabe „145,00 €“ ersetzt.
50. In Nummer 4107 werden in den Gebührenspalten die Angabe „40,00 bis 362,50 €“ durch die Angabe „44,00 bis 399,00 €“ und die Angabe „161,00 €“ durch die Angabe „177,00 €“ ersetzt.
51. In Nummer 4108 werden in den Gebührenspalten die Angabe „70,00 bis 480,00 €“ durch die Angabe „77,00 bis 528,00 €“ und die Angabe „220,00 €“ durch die Angabe „242,00 €“ ersetzt.
52. In Nummer 4109 werden in den Gebührenspalten die Angabe „70,00 bis 600,00 €“ durch die Angabe „77,00 bis 660,00 €“ und die Angabe „268,00 €“ durch die Angabe „295,00 €“ ersetzt.

53. In Nummer 4110 wird in der Gebührenspalte die Angabe „110,00 €“ durch die Angabe „121,00 €“ ersetzt.
54. In Nummer 4111 wird in der Gebührenspalte die Angabe „220,00 €“ durch die Angabe „242,00 €“ ersetzt.
55. In Nummer 4112 werden in den Gebührenspalten die Angabe „50,00 bis 320,00 €“ durch die Angabe „55,00 bis 352,00 €“ und die Angabe „148,00 €“ durch die Angabe „163,00 €“ ersetzt.
56. In Nummer 4113 werden in den Gebührenspalten die Angabe „50,00 bis 400,00 €“ durch die Angabe „55,00 bis 440,00 €“ und die Angabe „180,00 €“ durch die Angabe „198,00 €“ ersetzt.
57. In Nummer 4114 werden in den Gebührenspalten die Angabe „80,00 bis 560,00 €“ durch die Angabe „88,00 bis 616,00 €“ und die Angabe „256,00 €“ durch die Angabe „282,00 €“ ersetzt.
58. In Nummer 4115 werden in den Gebührenspalten die Angabe „80,00 bis 700,00 €“ durch die Angabe „88,00 bis 770,00 €“ und die Angabe „312,00 €“ durch die Angabe „343,00 €“ ersetzt.
59. In Nummer 4116 wird in der Gebührenspalte die Angabe „128,00 €“ durch die Angabe „141,00 €“ ersetzt.
60. In Nummer 4117 wird in der Gebührenspalte die Angabe „256,00 €“ durch die Angabe „282,00 €“ ersetzt.
61. In Nummer 4118 werden in den Gebührenspalten die Angabe „100,00 bis 690,00 €“ durch die Angabe „110,00 bis 759,00 €“ und die Angabe „316,00 €“ durch die Angabe „348,00 €“ ersetzt.
62. In Nummer 4119 werden in den Gebührenspalten die Angabe „100,00 bis 862,50 €“ durch die Angabe „110,00 bis 949,00 €“ und die Angabe „385,00 €“ durch die Angabe „424,00 €“ ersetzt.
63. In Nummer 4120 werden in den Gebührenspalten die Angabe „130,00 bis 930,00 €“ durch die Angabe „143,00 bis 1 023,00 €“ und die Angabe „424,00 €“ durch die Angabe „466,00 €“ ersetzt.
64. In Nummer 4121 werden in den Gebührenspalten die Angabe „130,00 bis 1 162,50 €“ durch die Angabe „143,00 bis 1 279,00 €“ und die Angabe „517,00 €“ durch die Angabe „569,00 €“ ersetzt.
65. In Nummer 4122 wird in der Gebührenspalte die Angabe „212,00 €“ durch die Angabe „233,00 €“ ersetzt.
66. In Nummer 4123 wird in der Gebührenspalte die Angabe „424,00 €“ durch die Angabe „466,00 €“ ersetzt.
67. In Nummer 4124 werden in den Gebührenspalten die Angabe „80,00 bis 560,00 €“ durch die Angabe „88,00 bis 616,00 €“ und die Angabe „256,00 €“ durch die Angabe „282,00 €“ ersetzt.
68. In Nummer 4125 werden in den Gebührenspalten die Angabe „80,00 bis 700,00 €“ durch die Angabe „88,00 bis 770,00 €“ und die Angabe „312,00 €“ durch die Angabe „343,00 €“ ersetzt.

69. In Nummer 4126 werden in den Spalten die Angabe „80,00 bis 560,00 €“ durch die Angabe „88,00 bis 616,00 €“ und die Angabe „256,00 €“ durch die Angabe „282,00 €“ ersetzt.
70. In Nummer 4127 werden in den Spalten die Angabe „80,00 bis 700,00 €“ durch die Angabe „88,00 bis 770,00 €“ und die Angabe „312,00“ durch die Angabe „343,00 €“ ersetzt.
71. In Nummer 4128 wird in der Spalte die Angabe „128,00 €“ durch die Angabe „141,00 €“ ersetzt.
72. In Nummer 4129 wird in der Spalte die Angabe „256,00 €“ durch die Angabe „282,00 €“ ersetzt.
73. In Nummer 4130 werden in den Spalten die Angabe „120,00 bis 1 110,00 €“ durch die Angabe „132,00 bis 1 221,00 €“ und die Angabe „492,00 €“ durch die Angabe „541,00 €“ ersetzt.
74. In Nummer 4131 werden in den Spalten die Angabe „120,00 bis 1 387,50 €“ durch die Angabe „132,00 bis 1 526,00 €“ und die Angabe „603,00 €“ durch die Angabe „663,00 €“ ersetzt.
75. In Nummer 4132 werden in den Spalten die Angabe „120,00 bis 560,00 €“ durch die Angabe „132,00 bis 616,00 €“ und die Angabe „272,00 €“ durch die Angabe „300,00 €“ ersetzt.
76. In Nummer 4133 werden in den Spalten die Angabe „120,00 bis 700,00 €“ durch die Angabe „132,00 bis 770,00 €“ und die Angabe „328,00 €“ durch die Angabe „361,00 €“ ersetzt.
77. In Nummer 4134 wird in der Spalte die Angabe „136,00 €“ durch die Angabe „150,00 €“ ersetzt.
78. In Nummer 4135 wird in der Spalte die Angabe „272,00 €“ durch die Angabe „300,00 €“ ersetzt.
79. In Nummer 4200 werden in den Spalten die Angabe „60,00 bis 670,00 €“ durch die Angabe „66,00 bis 737,00 €“ und die Angabe „292,00 €“ durch die Angabe „321,00 €“ ersetzt.
80. In Nummer 4201 werden in den Spalten die Angabe „60,00 bis 837,50 €“ durch die Angabe „66,00 bis 921,00 €“ und die Angabe „359,00 €“ durch die Angabe „395,00 €“ ersetzt.
81. In Nummer 4202 werden in den Spalten die Angabe „60,00 bis 300,00 €“ durch die Angabe „66,00 bis 330,00 €“ und die Angabe „144,00 €“ durch die Angabe „158,00 €“ ersetzt.
82. In Nummer 4203 werden in den Spalten die Angabe „60,00 bis 375,00 €“ durch die Angabe „66,00 bis 413,00 €“ und die Angabe „174,00 €“ durch die Angabe „192,00 €“ ersetzt.
83. In Nummer 4204 werden in den Spalten die Angabe „30,00 bis 300,00 €“ durch die Angabe „33,00 bis 330,00 €“ und die Angabe „132,00 €“ durch die Angabe „145,00 €“ ersetzt.

84. In Nummer 4205 werden in den Gebührenspalten die Angabe „30,00 bis 375,00 €“ durch die Angabe „33,00 bis 413,00 €“ und die Angabe „162,00 €“ durch die Angabe „178,00 €“ ersetzt.
85. In Nummer 4206 werden in den Gebührenspalten die Angabe „30,00 bis 300,00 €“ durch die Angabe „33,00 bis 330,00 €“ und die Angabe „132,00 €“ durch die Angabe „145,00 €“ ersetzt.
86. In Nummer 4207 werden in den Gebührenspalten die Angabe „30,00 bis 375,00 €“ durch die Angabe „33,00 bis 413,00 €“ und die Angabe „162,00 €“ durch die Angabe „178,00 €“ ersetzt.
87. In Nummer 4300 werden in den Gebührenspalten die Angabe „60,00 bis 670,00 €“ durch die Angabe „66,00 bis 737,00 €“ und die Angabe „292,00 €“ durch die Angabe „321,00 €“ ersetzt.
88. In Nummer 4301 werden in den Gebührenspalten die Angabe „40,00 bis 460,00 €“ durch die Angabe „44,00 bis 506,00 €“ und die Angabe „200,00 €“ durch die Angabe „220,00 €“ ersetzt.
89. In Nummer 4302 werden in den Gebührenspalten die Angabe „30,00 bis 290,00 €“ durch die Angabe „33,00 bis 319,00 €“ und die Angabe „128,00 €“ durch die Angabe „141,00 €“ ersetzt.
90. In Nummer 4303 wird in der Gebührenspalte die Angabe „30,00 bis 300,00 €“ durch die Angabe „33,00 bis 330,00 €“ ersetzt.
91. In Nummer 4304 wird in der Gebührenspalte die Angabe „3 500,00 €“ durch die Angabe „3 850,00 €“ ersetzt.
92. In Vorbemerkung 5 Absatz 1 werden die Wörter „in einem Verfahren, für das sich die Gebühren nach diesem Teil bestimmen, entstehen die gleichen Gebühren wie für einen Verteidiger in diesem Verfahren“ durch die Wörter „sind die Vorschriften dieses Teils entsprechend anzuwenden“ ersetzt.
93. In Nummer 5100 werden in den Gebührenspalten die Angabe „30,00 bis 170,00 €“ durch die Angabe „33,00 bis 187,00 €“ und die Angabe „80,00 €“ durch die Angabe „88,00 €“ ersetzt.
94. In Nummer 5101 werden in den Gebührenspalten die Angabe „20,00 bis 110,00 €“ durch die Angabe „22,00 bis 121,00 €“ und die Angabe „52,00 €“ durch die Angabe „57,00 €“ ersetzt.
95. In Nummer 5102 werden in den Gebührenspalten die Angabe „20,00 bis 110,00 €“ durch die Angabe „22,00 bis 121,00 €“ und die Angabe „52,00 €“ durch die Angabe „57,00 €“ ersetzt.
96. In Nummer 5103 werden in den Gebührenspalten die Angabe „30,00 bis 290,00 €“ durch die Angabe „33,00 bis 319,00 €“ und die Angabe „128,00 €“ durch die Angabe „141,00 €“ ersetzt.
97. In Nummer 5104 werden in den Gebührenspalten die Angabe „30,00 bis 290,00 €“ durch die Angabe „33,00 bis 319,00 €“ und die Angabe „128,00 €“ durch die Angabe „141,00 €“ ersetzt.
98. In Nummer 5105 werden in den Gebührenspalten die Angabe „40,00 bis 300,00 €“ durch die Angabe „44,00 bis 330,00 €“ und die Angabe „136,00 €“ durch die Angabe „150,00 €“ ersetzt.

99. In Nummer 5106 werden in den Spalten die Angabe „40,00 bis 300,00 €“ durch die Angabe „44,00 bis 330,00 €“ und die Angabe „136,00 €“ durch die Angabe „150,00 €“ ersetzt.
100. In Nummer 5107 werden in den Spalten die Angabe „20,00 bis 110,00 €“ durch die Angabe „22,00 bis 121,00 €“ und die Angabe „52,00 €“ durch die Angabe „57,00 €“ ersetzt.
101. In Nummer 5108 werden in den Spalten die Angabe „20,00 bis 240,00 €“ durch die Angabe „22,00 bis 264,00 €“ und die Angabe „104,00 €“ durch die Angabe „114,00 €“ ersetzt.
102. In Nummer 5109 werden in den Spalten die Angabe „30,00 bis 290,00 €“ durch die Angabe „33,00 bis 319,00 €“ und die Angabe „128,00 €“ durch die Angabe „141,00 €“ ersetzt.
103. In Nummer 5110 werden in den Spalten die Angabe „40,00 bis 470,00 €“ durch die Angabe „44,00 bis 517,00 €“ und die Angabe „204,00 €“ durch die Angabe „224,00 €“ ersetzt.
104. In Nummer 5111 werden in den Spalten die Angabe „50,00 bis 350,00 €“ durch die Angabe „55,00 bis 385,00 €“ und die Angabe „160,00 €“ durch die Angabe „176,00 €“ ersetzt.
105. In Nummer 5112 werden in den Spalten die Angabe „80,00 bis 560,00 €“ durch die Angabe „88,00 bis 616,00 €“ und die Angabe „256,00 €“ durch die Angabe „282,00 €“ ersetzt.
106. In Nummer 5113 werden in den Spalten die Angabe „80,00 bis 560,00 €“ durch die Angabe „88,00 bis 616,00 €“ und die Angabe „256,00 €“ durch die Angabe „282,00 €“ ersetzt.
107. In Nummer 5114 werden in den Spalten die Angabe „80,00 bis 560,00 €“ durch die Angabe „88,00 bis 616,00 €“ und die Angabe „256,00 €“ durch die Angabe „282,00 €“ ersetzt.
108. In Nummer 5200 werden in den Spalten die Angabe „20,00 bis 110,00 €“ durch die Angabe „22,00 bis 121,00 €“ und die Angabe „52,00 €“ durch die Angabe „57,00 €“ ersetzt.
109. In Nummer 6100 werden in den Spalten die Angabe „50,00 bis 340,00 €“ durch die Angabe „55,00 bis 374,00 €“ und die Angabe „156,00 €“ durch die Angabe „172,00 €“ ersetzt.
110. In Nummer 6101 werden in den Spalten die Angabe „100,00 bis 690,00 €“ durch die Angabe „110,00 bis 759,00 €“ und die Angabe „316,00 €“ durch die Angabe „348,00 €“ ersetzt.
111. In Nummer 6102 werden in den Spalten die Angabe „130,00 bis 930,00 €“ durch die Angabe „143,00 bis 1 023,00 €“ und die Angabe „424,00 €“ durch die Angabe „466,00 €“ ersetzt.
112. In Nummer 6200 werden in den Spalten die Angabe „40,00 bis 350,00 €“ durch die Angabe „44,00 bis 385,00 €“ und die Angabe „156,00 €“ durch die Angabe „172,00 €“ ersetzt.

113. In Nummer 6201 werden in den Gebührenspalten die Angabe „40,00 bis 370,00 €“ durch die Angabe „44,00 bis 407,00 €“ und die Angabe „164,00 €“ durch die Angabe „180,00 €“ ersetzt.
114. In Nummer 6202 werden in den Gebührenspalten die Angabe „40,00 bis 290,00 €“ durch die Angabe „44,00 bis 319,00 €“ und die Angabe „132,00 €“ durch die Angabe „145,00 €“ ersetzt.
115. Vorbemerkung 6.2.3 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Kommt es für eine Gebühr auf die Dauer der Teilnahme an der Hauptverhandlung an, sind auch Wartezeiten und Unterbrechungen an einem Hauptverhandlungstag als Teilnahme zu berücksichtigen. Dies gilt nicht für Wartezeiten und Unterbrechungen, die der Rechtsanwalt zu vertreten hat, sowie für Unterbrechungen von jeweils mindestens einer Stunde, soweit diese unter Angabe einer konkreten Dauer der Unterbrechung oder eines Zeitpunkts der Fortsetzung der Hauptverhandlung angeordnet wurden.“
116. In Nummer 6203 werden in den Gebührenspalten die Angabe „50,00 bis 320,00 €“ durch die Angabe „55,00 bis 352,00 €“ und die Angabe „148,00 €“ durch die Angabe „163,00 €“ ersetzt.
117. In Nummer 6204 werden in den Gebührenspalten die Angabe „80,00 bis 560,00 €“ durch die Angabe „88,00 bis 616,00 €“ und die Angabe „256,00 €“ durch die Angabe „282,00 €“ ersetzt.
118. In Nummer 6205 wird in der Gebührenspalte die Angabe „128,00 €“ durch die Angabe „141,00 €“ ersetzt.
119. In Nummer 6206 wird in der Gebührenspalte die Angabe „256,00 €“ durch die Angabe „282,00 €“ ersetzt.
120. In Nummer 6207 werden in den Gebührenspalten die Angabe „80,00 bis 560,00 €“ durch die Angabe „88,00 bis 616,00 €“ und die Angabe „256,00 €“ durch die Angabe „282,00 €“ ersetzt.
121. In Nummer 6208 werden in den Gebührenspalten die Angabe „80,00 bis 560,00 €“ durch die Angabe „88,00 bis 616,00 €“ und die Angabe „256,00 €“ durch die Angabe „282,00 €“ ersetzt.
122. In Nummer 6209 wird in der Gebührenspalte die Angabe „128,00 €“ durch die Angabe „141,00 €“ ersetzt.
123. In Nummer 6210 wird in der Gebührenspalte die Angabe „256,00 €“ durch die Angabe „282,00 €“ ersetzt.
124. In Nummer 6211 werden in den Gebührenspalten die Angabe „120,00 bis 1 110,00 €“ durch die Angabe „132,00 bis 1 221,00 €“ und die Angabe „492,00 €“ durch die Angabe „541,00 €“ ersetzt.
125. In Nummer 6212 werden in den Gebührenspalten die Angabe „120,00 bis 550,00 €“ durch die Angabe „132,00 bis 605,00 €“ und die Angabe „268,00 €“ durch die Angabe „294,00 €“ ersetzt.

126. In Nummer 6213 wird in der Gebührenspalte die Angabe „134,00 €“ durch die Angabe „147,00 €“ ersetzt.
127. In Nummer 6214 wird in der Gebührenspalte die Angabe „268,00 €“ durch die Angabe „294,00 €“ ersetzt.
128. In Nummer 6215 werden in den Gebührenspalten die Angabe „70,00 bis 1 110,00 €“ durch die Angabe „77,00 bis 1 221,00 €“ und die Angabe „472,00 €“ durch die Angabe „519,00 €“ ersetzt.
129. In Nummer 6300 werden in den Gebührenspalten die Angabe „40,00 bis 470,00 €“ durch die Angabe „44,00 bis 517,00 €“ und die Angabe „204,00 €“ durch die Angabe „224,00 €“ ersetzt.
130. In Nummer 6301 werden in den Gebührenspalten die Angabe „40,00 bis 470,00 €“ durch die Angabe „44,00 bis 517,00 €“ und die Angabe „204,00 €“ durch die Angabe „224,00 €“ ersetzt.
131. In Nummer 6302 werden in den Gebührenspalten die Angabe „20,00 bis 300,00 €“ durch die Angabe „22,00 bis 330,00 €“ und die Angabe „128,00 €“ durch die Angabe „141,00 €“ ersetzt.
132. In Nummer 6303 werden in den Gebührenspalten die Angabe „20,00 bis 300,00 €“ durch die Angabe „22,00 bis 330,00 €“ und die Angabe „128,00 €“ durch die Angabe „141,00 €“ ersetzt.
133. In Nummer 6400 wird in der Gebührenspalte die Angabe „80,00 bis 680,00 €“ durch die Angabe „88,00 bis 748,00 €“ ersetzt.
134. In Nummer 6401 wird in der Gebührenspalte die Angabe „80,00 bis 680,00 €“ durch die Angabe „88,00 bis 748,00 €“ ersetzt.
135. In Nummer 6402 wird in der Gebührenspalte die Angabe „100,00 bis 790,00 €“ durch die Angabe „110,00 bis 869,00 €“ ersetzt.
136. In Nummer 6403 wird in der Gebührenspalte die Angabe „100,00 bis 790,00 €“ durch die Angabe „110,00 bis 869,00 €“ ersetzt.
137. In Nummer 6500 werden in den Gebührenspalten die Angabe „20,00 bis 300,00 €“ durch die Angabe „22,00 bis 330,00 €“ und die Angabe „128,00 €“ durch die Angabe „141,00 €“ ersetzt.
138. In Nummer 7003 wird in der Spalte „Höhe“ die Angabe „0,30 €“ durch die Angabe „0,42 €“ ersetzt.
139. In Nummer 7005 werden in der Spalte „Höhe“ die Angabe „25,00 €“ durch die Angabe „30,00 €“, die Angabe „40,00 €“ durch die Angabe „50,00 €“ und die Angabe „70,00 €“ durch die Angabe „80,00 €“ ersetzt.

(3) Die Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2
(zu § 13 Absatz 1 Satz 3)

Gegenstandswert bis ... €	Gebühr ... €	Gegenstandswert bis ... €	Gebühr ... €
500	49,00	50 000	1 279,00
1 000	88,00	65 000	1 373,00
1 500	127,00	80 000	1 467,00
2 000	166,00	95 000	1 561,00
3 000	222,00	110 000	1 655,00
4 000	278,00	125 000	1 749,00
5 000	334,00	140 000	1 843,00
6 000	390,00	155 000	1 937,00
7 000	446,00	170 000	2 031,00
8 000	502,00	185 000	2 125,00
9 000	558,00	200 000	2 219,00
10 000	614,00	230 000	2 351,00
13 000	666,00	260 000	2 483,00
16 000	718,00	290 000	2 615,00
19 000	770,00	320 000	2 747,00
22 000	822,00	350 000	2 879,00
25 000	874,00	380 000	3 011,00
30 000	955,00	410 000	3 143,00
35 000	1 036,00	440 000	3 275,00
40 000	1 117,00	470 000	3 407,00
45 000	1 198,00	500 000	3 539,00“.

Artikel 8

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

In § 1835a Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Neunzehnfachen“ durch das Wort „Sechzehnfachen“ ersetzt.

Artikel 9

Weitere Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

In § 1835a Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, das zuletzt durch Artikel 8 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird das Wort „Sechzehnfachen“ durch das Wort „Siebzehnfachen“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung weiterer Rechtsvorschriften

(1) § 35 Absatz 2 Satz 3 des Untersuchungsausschussgesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1142), das durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Ermittlungsbeauftragte erhalten eine Vergütung auf der Grundlage des höchsten Stundensatzes nach der Anlage 1 zum Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.“

(2) § 5 Absatz 2 der Kommunikationshilfenverordnung vom 17. Juli 2002 (BGBl. I S. 2650), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Eine Vergütung in Höhe des Honorars für Dolmetscher gemäß § 9 Absatz 5 und 6 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes erhalten Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 Nummer 1 bis 4 mit nachgewiesener abgeschlossener Berufsausbildung oder staatlicher Anerkennung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld.“

(3) § 9 Absatz 2 Satz 2 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 506, 941), das durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Diese entspricht bei Postunternehmen der Nummer 32 und bei Telekommunikationsunternehmen der Nummer 11.3 der Anlage 1 zum Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch ... geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 11

Inkrafttreten

(1) Artikel 7 Absatz 1 Nummer 14 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 9 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des ersten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Gebühren des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) sind zuletzt zum 1. August 2013 durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz (2. KostRMoG) vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) erhöht worden. Mit Blick auf die erheblich gestiegenen Kosten für den Kanzleibetrieb und im Interesse einer Teilhabe der Anwaltschaft an der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung erscheint eine erneute Anhebung der gesetzlichen Rechtsanwaltsvergütung geboten.

Sachverständige, Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer, die von Organen der Justiz herangezogen werden, erhalten eine Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG). Die Vergütung orientiert sich an den Preisen, die auf dem freien Markt für entsprechende Leistungen gezahlt werden. Die bisher letzte Anpassung der Honorarsätze des JVEG an die wirtschaftliche Entwicklung erfolgte ebenfalls zum 1. August 2013. Seither haben sich die Marktpreise zum Teil deutlich weiterentwickelt. Um die vergütungsrechtlichen Voraussetzungen dafür zu erhalten, dass der Justiz auch künftig qualifizierte Sachverständige, Sprachmittlerinnen und Sprachmittler in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, ist eine Anpassung der gesetzlichen Vergütung erforderlich.

Zudem hat sich gezeigt, dass einige Regelungen des JVEG in der praktischen Anwendung Probleme aufwerfen. Vor diesem Hintergrund werden verschiedene strukturelle Änderungen des Vergütungsrechts vorgeschlagen, die dazu beitragen sollen, das Abrechnungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Darüber hinaus erscheinen auch die Entschädigungen für ehrenamtliche Richterinnen und Richter sowie für Zeuginnen und Zeugen nicht mehr angemessen und sollten angehoben werden.

Mit der Erhöhung der Rechtsanwaltsgebühren sowie der Anpassung der Vergütungen und Entschädigungen nach dem JVEG sind höhere Ausgaben des Staates in Rechtssachen verbunden. Gleichzeitig sind auch die Sach- und Personalkosten der Justiz gestiegen. Daher bedürfen auch die Gerichtsgebühren einer Anpassung.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Rechtsanwaltsvergütung

Bei den Kosten für den Betrieb einer Rechtsanwaltskanzlei fallen neben den Sachkosten (etwa für die Kanzleiraummiete, Büro- und Kommunikationsmaterialien sowie Fachliteratur) insbesondere die Gehälter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erheblich ins Gewicht. Es erscheint daher sachgerecht, bei der Bemessung des Anpassungsvolumens für die Rechtsanwaltsgebühren sowohl den Anstieg der Verbraucherpreise, als auch die allgemeine Einkommensentwicklung zu berücksichtigen. Die Verbraucherpreise sind seit der letzten Anpassung des RVG im dritten Quartal 2013 um mehr als 7 Prozent gestiegen, die Tarifverdienste im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich um über 18 Prozent.

Zur Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung wird eine Kombination aus strukturellen Verbesserungen im Vergütungsrecht sowie einer linearen Erhöhung der Gebühren des RVG vorgeschlagen.

Für die lineare Erhöhung, die grundsätzlich alle Gebühren erfassen soll, wird ein Anpassungsvolumen von 10 Prozent vorgeschlagen, für den Bereich der sozialrechtlichen Mandate zusätzlich weitere 10 Prozent. Auch die vorgeschlagenen strukturellen Änderungen des anwaltlichen Vergütungsrechts sind ganz überwiegend mit Verbesserungen für die Anwaltschaft verbunden. Insbesondere im Bereich der Kindschaftssachen sowie allgemein bei Prozesskostenhilfemandaten führen die Änderungen zu weiteren Gebührenerhöhungen. Hinsichtlich der Wertgebühren ist zudem zu berücksichtigen, dass sich die Gegenstandswerte seit 2013 erhöht haben (beispielweise durch Gehalts- oder Mietsteigerungen sowie den Erwerb teurerer Güter und Dienstleistungen) und hierdurch bereits ohne Gesetzesänderung ein spürbarer Anstieg der Gebühren eingetreten ist.

Insgesamt stellt die vorgeschlagene Kombination aus linearer Gebührenerhöhung und strukturellen Verbesserungen einen sachgerechten Ausgleich dar zwischen der berechtigten Forderung der Anwaltschaft nach einer Teilhabe an der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung und dem Interesse der rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürger an einer qualitativ hochwertigen, aber gleichzeitig für sie erschwinglichen anwaltlichen Beratung und Vertretung. Dabei ist nicht zuletzt zu berücksichtigen, dass ein angemessenes und auskömmliches Vergütungsniveau erst die Voraussetzung dafür schafft, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre Dienstleistungen auch in strukturschwachen Regionen anbieten können.

Im Wesentlichen werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Lineare Erhöhung der Rechtsanwaltsgebühren um 10 Prozent

Die Gebühren des RVG sollen linear insgesamt um 10 Prozent erhöht werden. Dies gilt grundsätzlich gleichermaßen für Wert-, Fest- und Betragsrahmengebühren. Bei den Wertgebühren soll die Erhöhung in der untersten Wertstufe bis 500 Euro rundungsbedingt lediglich etwa 9 Prozent betragen, was aber durch eine entsprechend stärkere Anhebung in anderen Wertstufen kompensiert wird. Besonders in den untersten Wertstufen stehen die Rechtsverfolgungskosten bereits heute zum Teil in einem ungünstigen Verhältnis zur Bedeutung der Angelegenheit für die Rechtsuchenden, was dazu führen kann, dass allein aufgrund des Kostenrisikos von der Mandatierung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts abgesehen wird. Vor diesem Hintergrund erscheint eine leicht unter 10 Prozent liegende Anpassung in der untersten Wertstufe, wie sie auch bei den Gerichtsgebühren vorgesehen ist, sachgerecht. Die sich aus einer Erhöhung der Fest-, Rahmen- und Höchstgebühren um 10 Prozent ergebenden Beträge sind grundsätzlich auf volle Euro gerundet. Sofern die Höhe einer Gebühr von der Höhe einer anderen Gebühr abgeleitet ist, kann sich für einzelne Gebühren ein leicht abweichendes Erhöhungsvolumen ergeben. Die allgemeine Mindestgebühr soll nicht angehoben werden.

- Anhebung des Regelverfahrenswerts in Kindschaftssachen

Durch das 2. KostRMoG wurden nahezu alle Auffang- und Regelwerte in den Justizkostengesetzen erhöht. Die seinerzeit unterbliebene Anhebung des Regelverfahrenswerts in Kindschaftssachen soll nunmehr nachgeholt und der Regelwert von 3 000 Euro auf 4 000 Euro angehoben werden.

- Sonderanpassung der Rechtsanwaltsgebühren in sozialrechtlichen Angelegenheiten um zusätzliche 10 Prozent

Seit dem Inkrafttreten des RVG im Jahr 2004 wird das Gebührenniveau in sozialrechtlichen Mandaten als zu niedrig kritisiert. Durch das 2. KostRMoG wollte der Gesetzgeber hier Abhilfe schaffen. Dies ist jedoch nur teilweise gelungen. Es wird daher vorgeschlagen, die Rechtsanwaltsgebühren in diesem Bereich über die allgemeine lineare Erhöhung hinaus um weitere 10 Prozent anzuheben.

- Anhebung der PKH-/VKH-Kappungsgrenze von 30 000 Euro auf 50 000 Euro

Die Wertgebühren, die beigeordneten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aus der Staatskasse gezahlt werden, sind nach § 49 RVG dahingehend gedeckelt, dass bei einem Gegenstandswert über 30 000 Euro keine weitere Gebührensteigerung mehr eintritt. Die letzte mit einer Gebührenerhöhung einhergehende Anhebung dieser Kappungsgrenze liegt Jahrzehnte zurück. Vor dem Hintergrund der seither erfolgten Entwicklung der durchschnittlichen Verfahrenswerte soll die Kappungsgrenze auf 50 000 Euro angehoben werden.

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf einige weitere strukturelle Änderungen des anwaltlichen Gebührenrechts vor. Dazu zählen unter anderem

- eine Regelung zur Berücksichtigung von Pausenzeiten bei der Bemessung der anwaltlichen Terminsgebühr in Strafsachen,
- eine Beseitigung systematischer Brüche in der Übergangsregelung des RVG,
- eine Deckelung der Anrechnung der mehrfach angefallenen anwaltlichen Geschäftsgebühr auf die einheitliche Verfahrensgebühr bei objektiver Klagehäufung,
- eine Erstreckung der PKH-Beiordnung im Fall des Mehrvergleichs auf alle nicht anhängigen Gegenstände,
- eine gesetzliche Verankerung einer Einigungsgebühr bei außergerichtlicher Beratung,
- eine Regelung zur Terminsgebühr für privatschriftliche Vergleiche sowie
- eine Erhöhung der Fahrtkostenpauschale und der Tages- und Abwesenheitsgelder.

2. Gerichtsgebühren

Die Gerichtsgebühren nach dem Gerichtskostengesetz (GKG) sowie dem Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG) sollen linear um 10 Prozent angehoben werden. Gleiches gilt für die Wertgebühren nach der Gebührentabelle A des Gerichts- und Notarkostengesetzes (GNotKG). Nicht angehoben werden sollen die allgemeinen Mindestgebühren. Wie bei den Rechtsanwaltsgebühren soll die Anpassung in der untersten Wertstufe bis 500 Euro lediglich knapp 9 Prozent betragen. Ebenfalls erhöht werden sollen diejenigen Festgebühren des GNotKG, die eine Entsprechung im GKG oder im FamGKG haben; hier sollen auch künftig für gleiche Sachverhalte in allen Gerichtskostengesetzen Gebühren in derselben Höhe anfallen. Ausgenommen von der Erhöhung sind die Gebühren für diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die nach der Gebührentabelle B des GNotKG abgerechnet werden. Dazu gehören insbesondere Grundbuch- und Nachlasssachen. In diesen Bereichen erscheinen die derzeitigen Gebühren auskömmlich und eine Erhöhung daher nicht angezeigt. Ebenfalls nicht angehoben werden sollen die Gebühren des GKG, FamGKG und des GNotKG für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung. Die Höhe dieser Gebühren soll auch künftig übereinstimmen mit der vergleichbaren Gebühr des Gerichtsvollzieherkostengesetzes (GvKostG), dessen Gebühren nicht erhöht werden sollen.

3. Vergütungen und Entschädigungen nach dem JVEG

Für eine Reihe von Sachgebieten, auf denen Sachverständige ihre Leistung für die Justiz erbringen, sowie für Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen legt das JVEG konkrete Honorarsätze fest. Diese Sätze beruhen auf einer Marktanalyse aus dem Jahr 2009. Zur Vorbereitung einer Anpassung an die seitdem eingetretene wirtschaftliche Entwicklung hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Jahr 2018 eine neuerliche Marktanalyse durchführen lassen. Gegenstand der Studie waren neben der Sprachmittlertätigkeit insbesondere die Sachverständigenleistungen auf solchen Sachgebieten, die in Abstimmung mit den Landesjustizverwaltungen und den Bestellungskörperschaften als besonders praxisrelevant identifiziert wurden. Der Abschlussbericht zur Marktanalyse wurde im März 2019 auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz veröffentlicht (InterVal GmbH, Marktanalyse zum Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen/Dolmetschern und Übersetzerinnen/Übersetzern [nachfolgend: Marktanalyse]; https://www.bmjv.de/DE/Service/Fachpublikationen/Marktanalyse_Justizverg%C3%BCtung.html).

Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Marktanalyse sollen die Honorarsätze des JVEG nunmehr an diejenigen Vergütungen angepasst werden, die von Sachverständigen, Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern auf dem freien Markt erzielt werden. Der bisherige Abschlag in Höhe von 10 Prozent („Justizrabatt“) soll entfallen. Zugleich soll die Liste der praxisrelevanten Sachgebiete nach der Anlage 1 zum JVEG aktualisiert werden.

Darüber hinaus sollen auch die Vergütungen für medizinische und psychologische Sachverständigenleistungen angepasst werden. Diese sind mangels eines als Referenzgröße geeigneten freien Marktes nicht in die Marktanalyse einbezogen worden. Als Anpassungsmaßstab soll hier die Entwicklung der Tarifverdienste im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich dienen. Seit der letzten Anpassung der JVEG-Sätze im 3. Quartal 2013 bis zum 1. Quartal 2020 sind die vorbezeichneten Tarifverdienste um 18,1 Prozent gestiegen. Bei Fortschreibung dieser Entwicklung ergibt sich bis zum angenommenen Inkrafttreten der nunmehr vorgeschlagenen Änderungen im Januar 2021 ein Erhöhungsvolumen von rund 20 Prozent. Zudem soll der Katalog der in der Anlage 2 beschriebenen (medizinischen) Leistungen aktualisiert und ebenfalls entsprechend der vorbeschriebenen Tariflohnentwicklung angepasst werden.

Die Änderungen der Honorarsätze dienen dazu, die vergütungsrechtlichen Voraussetzungen dafür zu erhalten, dass der Justiz weiterhin qualifizierte Sachverständige sowie Sprachmittlerinnen und Sprachmittler in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält zudem verschiedene strukturelle Änderungen des Vergütungsrechts, die dazu beitragen sollen, das Abrechnungsverfahren sowohl für die Justiz als auch für die Berechtigten zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Außerdem wird vorgeschlagen, auch die Entschädigungen für ehrenamtliche Richterinnen und Richter sowie für Zeuginnen und Zeugen an die wirtschaftliche Entwicklung anzupassen. Als Maßstab sollen dabei zum einen die Entwicklung der tariflichen Verdienste im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich und zum anderen die Entwicklung des Verbraucherpreisindex dienen.

4. Sonstige Änderungen des Justizkostenrechts

Zudem werden weitere strukturelle Änderungen in den Justizkostengesetzen vorgeschlagen, die Änderungsbedarf aufgreifen, der sich seit der letzten größeren Überarbeitung des Justizkostenrechts im Jahr 2013 ergeben hat. Dazu zählen beispielsweise

- eine Begrenzung des Streitwerts in Mietminderungsprozessen,

- eine Überarbeitung der Gerichtsvollziehergebühren für die Räumung unbeweglicher Sachen,
- die Einführung einer Gerichtsgebühr für die Erteilung einer Bescheinigung über die Annahme des Testamentsvollstreckeramtes,
- eine Begrenzung der Gerichtsgebühren bei Betreuungen von nur sehr kurzer Dauer,
- eine Begrenzung der Grundbuchgebühren für die Änderung des Inhalts von Sondereigentum sowie
- die Einführung einer Gerichtsgebühr für bestimmte Verfahren des Landwirtschaftsgerichts.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für den größten Teil des Entwurfs aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG). Die wesentlichen Regelungsvorschläge fallen unter die folgenden Sachgebiete:

Sachgebiet „gerichtliches Verfahren“:

- Artikel 1 bis 3,
- Artikel 4 und 5, soweit diese das gerichtliche Verfahren betreffen,
- Artikel 6, soweit dieser Vergütungen und Entschädigungen in gerichtlichen Verfahren, in Ermittlungsverfahren vor der Staatsanwaltschaft und der Finanzbehörde oder im Falle der Heranziehung durch den Gerichtsvollzieher betrifft,

Sachgebiet „Notare“:

- Artikel 4, soweit er die Gebühren und Auslagen der Notarinnen und Notare betrifft,

Sachgebiet „Rechtsberatung“:

- Artikel 5, soweit er die Registrierung im Rechtsdienstleistungsregister betrifft,

Sachgebiet „Strafrecht“:

- Artikel 5 und 6, soweit diese die Erteilung eines Führungszeugnisses nach dem Bundeszentralregistergesetz oder die Vergütung und die Entschädigung im Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde betreffen,

Sachgebiet „bürgerliches Recht“:

- Artikel 5, soweit er die Gebühren für den Abruf von Daten aus dem Vereinsregister, dem Grundbuch, dem Schiffs- und Schiffsbauregister sowie dem Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen betrifft,
- Artikel 8 und 9,

Sachgebiet „Rechtsanwaltschaft“:

- Artikel 7.

Die Gesetzgebungskompetenz für Artikel 5,

- soweit er die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses betrifft, folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 2 GG („Personenstandswesen“),
- soweit er sonstige Justizverwaltungsangelegenheiten mit Auslandsbezug betrifft, folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 GG („auswärtige Angelegenheiten“) und
- soweit er Gebühren für den Abruf von Daten aus dem Handels-, Partnerschafts- und Genossenschaftsregister, für die Führung des Unternehmensregisters, für die Auskunft aus der Gewerbeordnung und Ordnungsgeldverfahren nach dem Handelsgesetzbuch betrifft, folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG („Recht der Wirtschaft“). Bundesgesetzliche Regelungen sind hier zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse im Sinne von Artikel 72 Absatz 2 GG erforderlich.

Die Gesetzgebungskompetenz für Artikel 10 folgt

- für die Absätze 1 und 2 aus der Natur der Sache und
- für Absatz 3 aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 7 GG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Insbesondere die vorgeschlagenen Änderungen des JVEG dienen der Beschleunigung und Vereinfachung von Verfahren und tragen zudem auch zu einer Rechtsvereinfachung bei, indem in der Praxis bisher streitanfällige Regelungen klarer gefasst werden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient. Der Entwurf fördert das Nachhaltigkeitsziel 16 „Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen“ mit seinem Gebot der Rechtsstaatlichkeit und des Zugangs aller zur Justiz in Unterziel 16.3.

Die vorgeschlagene Anpassung der Gerichtsgebühren leistet einen Beitrag zu einer angemessenen finanziellen Ausstattung der Justiz. Sie stärkt dadurch die Arbeitsfähigkeit der Gerichte und somit den Zugang der Bürgerinnen und Bürger zum Recht. Die Anpassung der Rechtsanwaltsgebühren sichert die wirtschaftliche Grundlage von Rechtsanwaltskanzleien gerade in strukturschwachen Regionen und trägt damit dazu bei, dass Bürgerinnen und Bürgern auch künftig flächendeckend Zugang zu anwaltlichen Dienstleistungen haben werden.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

a) Länder

Die vorgeschlagenen Änderungen wirken sich auf die Haushalte der Länder voraussichtlich wie folgt aus:

- Jährliche Mehreinnahmen durch die Änderung des
 - GKG und des FamGKG: circa 86 Millionen Euro
 - GvKostG: circa 0,2 Millionen Euro
- Die Änderungen des GNotKG, des JVEG und des RVG führen zu keinen nennenswerten Mehreinnahmen.

- Jährliche Mehrausgaben durch die Änderung des
 - JVEG: circa 170 Millionen Euro
 - RVG: circa 91 Millionen Euro
- Die Änderungen des GKG, des FamGKG und des GNotKG führen zu keinen Mehrausgaben.

Die vorgeschlagenen Änderungen des Justizverwaltungskostengesetzes (JVKostG) haben keine Auswirkungen auf die Länderhaushalte.

Insgesamt entstehen für die Haushalte der Länder durch die Änderung der Justizkostengesetze und des RVG somit Mehrausgaben in Höhe von circa 175 Millionen Euro pro Jahr.

b) Bund

- Mehreinnahmen durch die Änderung des
 - GKG und des FamGKG: circa 3 Millionen Euro
 - JVEG: circa 0,2 Millionen Euro
- Mehrausgaben durch die Änderung des
 - GKG und RVG: circa 10,2 Millionen Euro
 - JVEG: circa 4,8 Millionen Euro

Insgesamt entstehen für den Bundeshaushalt damit Mehrausgaben in Höhe von circa 11,8 Millionen Euro pro Jahr. Der sich durch die Änderungen ergebende Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

a) Änderung des BGB

Die für 2023 vorgeschlagene Erhöhung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuer und Vormünder um rund 7 Prozent wird zu Mehrkosten bei den Vormündern und

Betreuten führen, die nicht mittellos sind und daher die Aufwandsentschädigung aus ihrem Vermögen aufbringen müssen. Nach dem Abschlussbericht „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ (https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Fachpublikationen/Forschungsbericht_Qualitaet_rechtliche_Betreuung.pdf?__blob=publicationFile&v=2) sind rund 88 Prozent der Betreuten mittellos und lediglich 12 Prozent der Betreuten vermögend. Diese Angaben beziehen sich zwar auf die Verfahren, die mit Berufsbetreuern geführt werden. Anhaltspunkte für ein hiervon abweichendes Verhältnis in denjenigen Verfahren, die von ehrenamtlichen Betreuern geführt werden, liegen jedoch nicht vor. Bei Vormundschaften und Pflegschaften kann ein ähnliches Verhältnis angenommen werden. Aufgrund der im Vergleich zu den Betreuungsverfahren sehr geringen Fallzahlen würden Abweichungen aber ohnehin nicht ins Gewicht fallen. Die Länder haben angegeben, im Jahr 2019 rund 161 Millionen Euro für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer ausgegeben zu haben. Bei einem angenommenen Verhältnis zwischen Mittellosen und Vermögenden von 9:1 ist den Vermögenden daher im Jahr 2019 ein Aufwand in Höhe von rund 17,8 Millionen Euro entstanden. Die lineare Erhöhung um rund 7 Prozent wird somit zu jährlichen Mehrkosten von rund 1,3 Millionen Euro führen.

b) Übrige Änderungen

Die übrigen vorgeschlagenen Änderungen lösen keinen Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger aus.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

a) Änderung des JVEG

Die vorgeschlagene Änderung des § 3 JVEG kann zu einer Erhöhung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft sowie auch der Verwaltung führen. Eine konkrete Bezifferung ist nicht möglich, da keine Daten zu den einschlägigen Fallzahlen existieren. Da die Inanspruchnahme des erweiterten Vorschussanspruchs auch bei den Berechtigten einen höheren Aufwand verursacht, kann unterstellt werden, dass von der Möglichkeit nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht wird und die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand daher vernachlässigbar gering sind.

Die vorgeschlagene Änderung in § 9 Absatz 5, § 12 Absatz 1 und § 13 Absatz 2 JVEG werden zu einer Verringerung des Erfüllungsaufwands für die Normadressaten „Verwaltung“ und „Wirtschaft“ führen. In welcher Größenordnung sich diese Verringerung bewegt, lässt sich mangels Daten zu den einschlägigen Fallzahlen nicht prognostizieren.

b) Änderung des RVG

Für die Anwaltschaft entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand für die notwendige Anpassung der jeweiligen Kanzleisoftware. Ein solches Update erfolgt in der Regel im Rahmen des Leistungsumfangs bestehender Softwarewartungsverträge und kann unter Umständen sogar mit dem ohnehin jährlich bereitgestellten Update verbunden werden. Darüber hinaus fallen zusätzliche Kosten nicht an; insbesondere ist nicht von einem Anstieg der Preise für Kanzleisoftware auszugehen. Die Höhe der Kosten für die erforderlichen Softwareanpassungen ist abhängig vom jeweiligen Anbieter der Software. Vor dem Hintergrund, dass mit den vorgeschlagenen Änderungen weit überwiegend nur Gebührenbeträge angepasst werden, kann davon ausgegangen werden, dass für die Programmierung nicht mehr als 10 000 Euro je Anbieter und je verwendetem Programm anfallen werden. Von den derzeit in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen rund 166 000 Anwältinnen und Anwälten arbeiten im Mittel in einer deutschen Anwaltskanzlei zwölf Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (vergleiche Kilian, Größe und Rechtsformen deutscher Kanzleien – keine Strukturbeben, a. a. O., S. 727). Der Schätzung werden daher rund 14 000 Kanzleien zu Grunde gelegt. In der Annahme, dass in jeder Kanzlei für die Vergütungsabrechnung jeweils lediglich eine einzige Software verwendet wird, ergibt sich ein Gesamtaufwand von rund 140 000 Euro.

c) Übrige Änderungen

Die übrigen vorgeschlagenen Änderungen lösen keinen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aus.

4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

a) Änderungen des JVEG

Hinsichtlich der möglichen Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für die Verwaltung durch die vorgeschlagenen Änderungen des JVEG wird auf die vorstehenden Ausführungen unter Nummer 4.2 Buchstabe a verwiesen.

b) Änderung des BGB

Die für 2023 vorgeschlagene lineare Erhöhung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuer und Vormünder um rund 7 Prozent wird zu Mehrausgaben für die Länder in Höhe von rund 11,3 Millionen Euro pro Jahr führen. Dieser Schätzung liegen die im Jahr 2019 von den Ländern geleisteten Zahlungen an ehrenamtliche Betreuer und Vormünder zu Grunde.

c) Übrige Änderungen

Die übrigen im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen, insbesondere die Änderungen der Gerichtsgebühren, verursachen einmaligen Erfüllungsaufwand für die Länder durch die notwendigen Anpassungen der verwendeten Fachanwendungen bei den Gerichten. Der Umfang des erforderlichen Updates ist vergleichbar mit dem bei der Anwaltschaft. Es wird daher ebenfalls für jedes Update von einem Aufwand von 10 000 Euro ausgegangen. In der Annahme, dass die Softwareanpassungen in jedem Land zentral durchgeführt werden und daher in jedem Land der Aufwand nur einmal anfällt, ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Länder in Höhe von rund 160 000 Euro. Im Bereich des Bundes sind die notwendigen Softwareanpassungen geringer, sodass hier von einem einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 5 000 Euro ausgegangen wird. Dem Normadressaten „Verwaltung“ entsteht mithin einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 165 000 Euro.

Daneben kann auch die lineare Anhebung der gesetzlichen Rechtsanwaltsgebühren um rund 10 Prozent zu einem erhöhten Erfüllungsaufwand für den Bund und die Länder in den Fällen führen, in denen diese selbst anwaltliche Leistungen in Anspruch nehmen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass in der Mehrzahl dieser Fälle mit den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten Vergütungsvereinbarungen getroffen werden und die Mandate nicht nach den gesetzlichen Gebühren des RVG abgerechnet werden. Auch aus diesem Grund haben die Länder, die Bundesressorts und die Behörden des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz insoweit mitgeteilt, dass der Erfüllungsaufwand sich nicht nennenswert erhöhen wird. Bei Mandaten, die nach den gesetzlichen Regelungen des RVG abgerechnet werden, werden sich diese Kosten linear um rund 10 Prozent erhöhen. Anhaltspunkte dafür, wie viele Fälle und insbesondere welche Fallkonstellationen davon betroffen wären, liegen nicht vor, sodass eine Bezifferung dieses Erfüllungsaufwands nicht möglich ist.

5. Weitere Kosten

Den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft entstehen im Rahmen der Inanspruchnahme von Gerichten durch die lineare Gebührenerhöhung um rund 10 Prozent Mehrausgaben zum einen in Höhe der unter Nummer 3 dargestellten Mehreinnahmen der Länder und des Bundes. Zum anderen verursachen die vorgeschlagenen Erhöhungen der Vergütungen und Entschädigungen nach dem JVEG Mehrkosten in Höhe von rund 49 Millionen Euro pro Jahr.

Daneben erhöhen sich durch die Änderungen des RVG für Bürgerinnen und Bürgern sowie für die Wirtschaft die Kosten für die Inanspruchnahme anwaltlicher Leistungen um circa 720 Millionen Euro. Dieser Schätzung liegen die folgenden Daten und Annahmen zugrunde:

Im Jahr 2017 betrug nach einer Erhebung des Statistischen Bundesamtes der Gesamtumsatz der Rechtsanwaltskanzleien mit Notariat circa 7,2 Milliarden Euro und der Gesamtumsatz der Rechtsanwaltskanzleien ohne Notariat circa 14,1 Milliarden Euro (Destatis, Fachserie 9, Reihe 4.4, Dienstleistungen – Strukturhebung im Dienstleistungsbereich – Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen 2017, erschienen am 17. September, 2019, S. 27). In der Annahme, dass die Rechtsanwaltskanzleien mit Notariat 50 Prozent ihres Umsatzes aus dem Notariat erzielen (siehe hierzu Destatis, Erzeugerpreisindizes für Dienstleistungen – Informationen zum Preisindex Rechtsberatung (WZ 2008: 69.1), 2018, S. 10, wo bei Kanzleien mit über 1 Million Euro Jahresumsatz die Notariatsleistungen nur mit einem Wägungsanteil von 11,3 Prozent berücksichtigt werden), ergibt sich daraus ein bereinigter Jahresgesamtumsatz der Rechtsanwaltskanzleien in Höhe von circa 17,8 Milliarden Euro.

Um die Auswirkungen der Erhöhung auf den Umsatz der Rechtsanwaltschaft und die damit spiegelbildlich verbundenen erhöhten Kosten für die Inanspruchnahme anwaltlicher Leistungen ermitteln zu können, ist zu unterscheiden, ob der Umsatz nach dem RVG oder aufgrund von Gebührenvereinbarungen erzielt wird, die keinen Bezug zu den RVG-Gebühren aufweisen. Hierzu werden die nachfolgenden statistischen Daten und Erhebungen herangezogen:

- Nach einer Studie von Hommerich/Kilian aus dem Jahr 2006 rechnen nach dem RVG ab: 73 Prozent der Einzelanwälte, 73 Prozent der Anwälte in Kanzleien mit 2-5 Anwälten, 56 Prozent der Anwälte in Kanzleien mit 6-10 Anwälten, 49 Prozent der Anwälte in Kanzleien mit 11-20 Anwälten und 22 Prozent der Anwälte in Kanzleien mit mehr als 20 Anwälten (Hommerich/Kilian, Vergütungsvereinbarungen deutscher Rechtsanwälte 2006, S. 34).
- Lediglich 6 Prozent der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind in Kanzleien mit mehr als 20 Anwältinnen und Anwälten tätig (Kilian, Größe und Rechtsformen deutscher Kanzleien – keine Strukturbeben, AnwBl 7/2017, S. 724).
- Destatis geht bei den Rechtsanwalts- und Vertretungsleistungen (hochgerechnet auf 100 Prozent Gesamtanteil) von einem Wägungsanteil von 52 Prozent für Vergütungsvereinbarungen und 48 Prozent für eine Abrechnung nach dem RVG aus. Allerdings wurden hierfür ausschließlich Kanzleien mit einem Umsatz von mehr als 1 Million Euro befragt (Destatis, Erzeugerpreisindizes für Dienstleistungen – Informationen zum Preisindex Rechtsberatung (WZ 2008: 69.1), 2018, S. 9f.). Kanzleien mit einem geringeren Umsatz, die in der Regel einen deutlich höheren Anteil an RVG-Abrechnung aufweisen, wurden nicht berücksichtigt.
- Nach der STAR-Analyse der BRAK für das Jahr 2013 rechnen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte folgende Anteile ihrer Gesamtarbeitszeit nach Zeithonorar ab: 36 Prozent der Anwältinnen und Anwälte Anteil 0 Prozent, 20 Prozent der Anwältinnen und Anwälte Anteil 1-5 Prozent, 12 Prozent der Anwältinnen und Anwälte Anteil 6-10 Prozent, 16 Prozent der Anwältinnen und Anwälte Anteil 11-50 Prozent und 16 Prozent der Anwältinnen und Anwälte Anteil 51-100 Prozent (Anlage 6). Die daneben anfallenden Umsätze aus Pauschalhonoraren dürften vergleichsweise gering sein.

In der Gesamtschau der vorstehenden Daten wird davon ausgegangen, dass der Anteil am Gesamtumsatz, der nach dem RVG erzielt wird, mindestens 50 Prozent oder circa 8,9 Milliarden Euro beträgt.

In diesem Gesamtumsatz sind neben den Gebühren auch Auslagen enthalten, die nur punktuell erhöht werden sollen. Der auf die Auslagen entfallende Anteil, der auf 19 Prozent geschätzt wird, ist daher herauszurechnen. Dieser Anteil entspricht der Größe, die auch bei den Berechnungen zum 2. KostRMoG angenommen wurde. Im Ergebnis ergibt sich ein auf die Gebühren entfallender Umsatz von circa 7,2 Milliarden Euro.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen linearen Erhöhung der gesetzlichen Gebühren nach dem RVG um etwa 10 Prozent ergibt sich eine Umsatzsteigerung um etwa 720 Millionen Euro, die zu einer entsprechenden Mehrbelastung von den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft bei der Inanspruchnahme anwaltlicher Leistungen führt.

Eine Aufteilung der Mehrausgaben zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und der Wirtschaft ist nicht möglich, da es weder Zahlen noch Anhaltspunkte für eine Schätzung über die Verteilung der Verfahren und der Verteilung der unterschiedlichen Geschäftswerte zwischen diesen Gruppen gibt.

Daneben sind tendenziell auch Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten, vor allem im Bereich der Rechtsschutzversicherungen; die Auswirkungen können aber nicht quantifiziert werden.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Entwurf hat keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Geschlechtsspezifische Ungleichbehandlungen sind mit dem Entwurf nicht verbunden.

Der Entwurf fördert gleichwertige Lebensverhältnisse, indem die mit den vorgeschlagenen Änderungen einhergehende Sicherung der wirtschaftlichen Grundlage für Rechtsanwaltskanzleien gerade in strukturschwachen Regionen dazu beiträgt, dass Bürgerinnen und Bürger auch künftig flächendeckend Zugang zu anwaltlichen Dienstleistungen haben werden.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der im Entwurf vorgeschlagenen Regelungen kommt nicht in Betracht. Die Gebühren-, Vergütungs- und Entschädigungsvorschriften sind als Dauerregelungen angelegt, die so lange gelten müssen, bis der Gesetzgeber eine Änderung für angezeigt hält.

Die Angemessenheit der Aufwandsentschädigung ehrenamtlicher Betreuer und Vormünder soll im Rahmen der Evaluierung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts evaluiert werden. Darüber hinaus ist nach der Evaluierungskonzeption der Bundesregierung eine Evaluierung nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1 (§ 14 GKG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung im Hinblick auf die Änderung des § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) durch das Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts vom 31. August 2013 (BGBl. I S. 3533).

Zu Nummer 2 (§ 34 GKG)

Die vorgeschlagene Anpassung der Gebührenbeträge bewirkt eine Erhöhung der Wertgebühren um 10 Prozent.

Zu Nummer 3 (§ 41 GKG)

§ 41 GKG trifft Regelungen hinsichtlich des Streitwerts bei Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen. Die Regelung begrenzt den Gebührenstreitwert aus sozialpolitischen Erwägungen. Es geht dabei – insbesondere in Absatz 5 – darum, die Kosten für Streitigkeiten über Wohnraum zu dämpfen. Die Vorschrift bewirkt diese Kostenbegrenzung nicht nur unmittelbar hinsichtlich der Gerichtsgebühren, sondern durch die Bezugnahme in § 23 Absatz 1 RVG auf die Wertvorschriften des GKG auch hinsichtlich der Rechtsanwaltsgebühren.

Ohne die Vorschrift würde sich der Gebührenstreitwert aufgrund der Verweisung in § 48 Absatz 1 Satz 1 GKG nach den Zuständigkeitsstreitwerten der ZPO bemessen. Der Bundesgerichtshof hat zur Feststellungsklage eines Mieters mit dem Ziel der Mietminderung entschieden (Beschluss vom 14.06.2016, VIII ZR 43/15), dass der Wortlaut des § 41 GKG die Feststellungsklage auf Minderung der Miete nicht erfasst und daher insoweit § 9 ZPO (dreieinhalbfacher Jahresbetrag) anwendbar sei.

Unterschiedliche Wertbemessungsgrundlagen bei Mieterhöhung und Mietminderung erscheinen, vor allem aus dem Blickwinkel betroffener Mieterinnen und Mieter, nicht nachvollziehbar, da sich deren Kostenrisiko mit der Anwendung des § 9 ZPO deutlich erhöht. § 41 Absatz 5 Satz GKG soll daher um den Fall der Minderung der Miete ergänzt werden.

Bei Feststellung einer Minderung der Miete für Wohnraum soll daher der Jahresbetrag der Mietminderung Grundlage für die Wertberechnung sein. Da die Regelung hauptsächlich die Fälle erfasst, in denen der Klageantrag einen bezifferten Mietminderungsbetrag enthält, wird, anders als in dem weiter in der Vorschrift geregelten Fall des Anspruchs des Mieters auf Durchführung von Instandsetzungsmaßnahmen, nicht auf eine „angemessene“ Mietminderung abgestellt. Zur Bewertung von Ansprüchen auf Durchführung von Instandsetzungsmaßnahmen muss nämlich der nicht feststehende Jahresbetrag der sich aus dem Instandsetzungsrückstand ergebenden angemessenen Mietminderung immer ermittelt werden.

Zu Nummer 4 (§ 58 GKG)

Nach § 58 Absatz 1 Satz 1 GKG werden die Gerichtsgebühren im Insolvenzverfahren nach dem Wert der Insolvenzmasse zur Zeit der Beendigung des Verfahrens erhoben. In der gerichtlichen Praxis ist umstritten, ob bei der Wertbestimmung im Fall der Unternehmensfortführung die im Rahmen der Fortführung erzielten Einnahmen nur insoweit berücksichtigt werden, wie sie die betrieblichen Aufwendungen übersteigen, mithin also nur der Reinerlös in Ansatz zu bringen ist („Nettoansatz“), oder aber die Aufwendungen nicht abzuziehen sind („Bruttoansatz“).

Mit der vorgeschlagenen Regelung soll die Frage der Wertbestimmung bei der Unternehmensfortführung im Sinne des Nettoansatzes entschieden werden. Bei hohen Unternehmensumsätzen führt die Wertberechnung nach dem Bruttoansatz zu unverhältnismäßig hohen Gerichtskosten, was sich nachteilig auf die Sanierung der Unternehmen auswirken kann.

Die Vorschrift soll auch dann anzuwenden sein, wenn nur Teile eines Unternehmens fortgeführt werden.

Zu Absatz 2 (Anlage 1 zum GKG)

Zu Nummer 1 (Nummer 1100 KV GKG)

Die Festgebühr soll wie in Abschnitt II Nummer 2 des allgemeinen Teils der Begründung dargestellt angehoben werden. Als Ausgleich für die unterdurchschnittliche Anpassung der Gebühren in der untersten Wertstufe soll die Mindestgebühr auf 36 Euro aufgerundet werden.

Zu Nummer 2 bis Nummer 12 (Nummern 1255, 1256, 1510, 1511, 1512, 1513, 1514, 1520, 1521, 1522 und 1523 KV GKG)

Die Festgebühren sollen wie in Abschnitt II Nummer 2 des allgemeinen Teils der Begründung dargestellt angehoben werden.

Zu Nummer 13 (Nummer 1630 KV GKG)

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung. Sie dient der Vereinheitlichung der Schreibweise von Absatzbezeichnungen im Kostenverzeichnis.

Zu Nummer 14 (Nummer 1641 KV GKG)

In Verfahren nach § 20 Absatz 3 Satz 4 des Schuldverschreibungsgesetzes (SchVG) gelten die Vorschriften des § 246a des Aktiengesetzes weitestgehend entsprechend. Durch die Änderung in Nummer 1641 KV GKG wird die Anwendung der Gebührenregelung auf die Verfahren nach dem SchVG ausdrücklich geregelt.

Zu Nummer 15 bis Nummer 91 (Nummern 1700, 1810, 1811, 1812, 1823, 1824, 1825, 1826, 1827, 2110, 2111, 2112, 2113, 2114, 2118, 2119, 2121 und, 2124 KV GKG)

Die Fest-, Mindest- und Höchstgebühren sollen wie in Abschnitt II Nummer 2 des allgemeinen Teils der Begründung dargestellt angehoben werden.

Zu Nummer 33 (Vorbermerkung 2.2 KV GKG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 15 bis Nummer 91 (Nummern 2210, 2220, 2221, 2230, 2240, 2242, 2311, 2340, 2350, 2362, 2370, 2371, 2381, 2385, 2430, 2440, 2441, 2500, 3110, 3111, 3112, 3113, 3114, 3115, 3116, 3117, 3150, 3151, 3152, 3200, 3310, 3311, 3320, 3321, 3330, 3331, 3340, 3341, 3410, 3420, 3430, 3431, 3440, 3441, 3450, 3451, 3510, 3511, 3520, 3521, 3530, 3531, 3602, 3910, 3911, 3920, 4110 und 4111 KV GKG)

Die Fest-, Mindest- und Höchstgebühren sollen wie in Abschnitt II Nummer 2 des allgemeinen Teils der Begründung dargestellt angehoben werden.

Zu Nummer 92 (Nummer 4210 KV GKG)

Bei der vorgeschlagenen Änderung im Gebührentatbestand handelt es sich um eine rein redaktionelle Anpassung. Im Übrigen soll die Festgebühr wie in Abschnitt II Nummer 2 des allgemeinen Teils der Begründung dargestellt angehoben werden.

Zu Nummer 93 bis Nummer 93 (Nummern 4220, 4221, 4230, 4231, 4300, 4301, 4302, 4303, 4304, 4401, 4500, 5301, 5400, 5502, 6301, 6400, 6502, 7400 und 7504 KV GKG)

Die Fest- und Mindestgebühren sollen wie in Abschnitt II Nummer 2 des allgemeinen Teils der Begründung dargestellt angehoben werden.

Zu Nummer 112 (Nummer 8100 KV GKG)

Im arbeitsgerichtlichen Mahnverfahren entfällt die Gebühr für das Verfahren über den Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids (Nummer 8100 KV GKG)

- bei Zurücknahme des Antrags,
- wenn nach dem Übergang in das streitige Verfahren dieses ohne streitige Verhandlung endet,
- bei Erledigungserklärungen nach § 91a ZPO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Kostenentscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt.

Im zweitgenannten Fall tritt der Wegfall nicht ein, wenn im streitigen Verfahren ein Versäumnisurteil ergeht.

Mit der Ergänzung in Satz 2 der Anmerkung zu Nummer 8100 KV GKG wird vorgeschlagen, in zwei weiteren Fällen den Wegfall der Verfahrensgebühr trotz einer Beendigung des Verfahrens nach Übergang in das streitige Verfahren ohne streitige Verhandlung nicht eintreten zu lassen.

Dies betrifft Verfahrensabläufe, in denen nach Übergang in das streitige Verfahren das Verfahren ohne streitige Verhandlung endet, aber dennoch ein rechtskräftiger Vollstreckungsbescheid ergeht. Dies betrifft zum einen den Fall der Rücknahme des Einspruchs gegen den Vollstreckungsbescheid und zum anderen den Fall der Verwerfung des Einspruchs als unzulässig gemäß § 46a Absatz 6 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes.

Da ein Vollstreckungsbescheid gemäß § 46a Absatz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes in Verbindung mit § 700 Absatz 1 ZPO verfahrensrechtlich einem für vollstreckbar erklärten Versäumnisurteil gleichsteht, ist auch eine kostenrechtliche Gleichbehandlung von Vollstreckungsbescheid und Versäumnisurteil naheliegend. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im geltenden Gerichtskostenrecht ein Versäumnisurteil grundsätzlich eine Gebührenprivilegierung (siehe Nummern 8100, 8210 und 8211 KV GKG) verhindert.

Dies bedeutet, dass in diesen Fällen zwar die Verfahrensgebühr nach Nummer 8210 KV GKG (Gebührensatz 2,0) wegfällt, die Verfahrensgebühr für das Verfahren über den Antrag auf Erlass des Vollstreckungsbescheids nach Nummer 8100 KV GKG (Gebührensatz 0,4) aber anfällt. Dies ist schon deshalb sachgerecht, weil es kaum begründbar ist, bei Nichteinlegung eines Einspruchs und Erlass des Vollstreckungsbescheids eine Verfahrensgebühr entstehen zu lassen, aber bei Rücknahme oder unzulässigem Einspruch die Gebühr entfallen zu lassen. Der bisherige Wegfall der Gebühr bietet ein Anreiz, einen Einspruch einzulegen und zurückzunehmen oder einen unzulässigen Einspruch einzulegen, um einen Wegfall der Gebühr zu erreichen.

Zu Nummer 113 (Nummer 8210 KV GKG)

Nach § 46a Absatz 6 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes hat das Gericht die Möglichkeit, einen Einspruch gegen einen Vollstreckungsbescheid als unzulässig zu verwerfen. Die Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung durch Urteil (§ 46a Absatz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes in Verbindung mit § 700 Absatz 1, § 341 Absatz 2 ZPO).

Die geltenden Gebührenbestimmungen führen in diesem Fall zu einem Wegfall der Verfahrensgebühren nach den Nummern 8100 und 8210 KV GKG. Dies entspricht bei der Gebühr nach Nummer 8210 KV GKG nicht der Systematik des Gerichtskostenrechts. Der gerichtliche Aufwand bei einem Urteil nach § 46a Absatz 6 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes und bei einem Versäumnisurteil oder einer Kostenentscheidung nach Erledigterklärung, die beide einen Wegfall der Verfahrensgebühr nach Nummer 8210 KV GKG verhindern, ist vergleichbar.

Der Vorschlag hat zur Folge, dass bei einem Urteil nach § 46a Absatz 6 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes, durch den der Einspruch als unzulässig verworfen wird, nicht nur die 0,4-Gebühr nach Nummer 8100 KV GKG (siehe insoweit Artikel 1 Absatz 2 Nummer 112 und die Begründung hierzu) sondern auch die 2,0-Gebühr nach Nummer 8210 KV GKG entsteht. Hierbei wird allerdings die 0,4-Gebühr nach Nummer 8100 KV GKG auf die Gebühr nach Nummer 8210 KV GKG angerechnet.

Zu Nummer 113 (Nummer 8401 KV GKG)

Der Gebührentatbestand soll um die auch im arbeitsgerichtlichen Verfahren möglichen Fälle nach den §§ 57 und 58 des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes sowie nach § 1110 ZPO (vergleiche Nummern 1512 und 1513 KV GKG) ergänzt werden.

Zu Nummer 115 bis Nummer 123 (Nummern 8500, 8610, 8611, 8614, 8620, 8621, 8622, 8623 und 8624 KV GKG)

Die Festgebühren sollen wie in Abschnitt II Nummer 2 des allgemeinen Teils der Begründung dargestellt angehoben werden.

Zu Nummer 124 (Nummer 9000 KV GKG)**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um die Richtigstellung einer Bezugnahme sowie um eine Präzisierung nach dem Vorbild der korrespondierenden Regelung in Absatz 2 der Anmerkung zu Nummer 31000 KV GNotKG.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die in den hier einschlägigen Verfahrensordnungen inzwischen gebräuchliche Formulierung.

Zu Nummer 125 (Nummer 9003 KV GKG)

Absatz 2 der Anmerkung zu Nummer 9003 KV GKG ist gegenstandslos, da die in Bezug genommene Nummer 2116 KV GKG inzwischen weggefallen ist.

Zu Nummer 126 (Nummer 9005 KV GKG)

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll klargestellt werden, dass von den Regelungen der Absätze 3 und 4 der Anmerkung zu Nummer 9005 KV GKG neben den Auslagen für Gebärdensprachdolmetscher auch Auslagen für nach dem JVEG vergütete Kommunikations-helfer erfasst sind, wie etwa Schrift- und Oraldolmetscherinnen und -dolmetscher. Zudem

soll durch die Änderung des Klammerzusatzes klargestellt werden, dass die Regelungen auch im Fall des § 186 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) gelten.

Zu Nummer 127 (Nummer 9006 KV GKG)

In Anlehnung an die vorgeschlagene Erhöhung der Kilometerpauschale für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Artikel 7 Absatz 2 Nummer 138) soll auch die Kilometerpauschale für den Einsatz von Dienstfahrzeugen entsprechend erhöht werden.

Zu Absatz 3 (Anlage 2 zum GKG)

Die Änderung der Gebührentabelle beruht auf der Änderung von § 34 Absatz 1 GKG (Artikel 1 Absatz 1 Nummer 2).

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1 (§ 15 FamGKG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung im Hinblick auf die Änderung des § 114 ZPO durch das Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts vom 31. August 2013 (BGBl. I S. 3533).

Zu Nummer 2 (§ 28 FamGKG)

Die vorgeschlagene Anpassung der Gebührenbeträge bewirkt eine Erhöhung der Wertgebühren um 10 Prozent. Dies entspricht der Anpassung im GKG.

Zu Nummer 3 (§ 45 FamGKG)

Durch das 2. KostRMOG sind zahlreiche Auffang- und Regelwerte in den Justizkostengesetzen angehoben worden. Nicht angepasst wurde der Regelverfahrenswert für die in § 45 Absatz 1 FamGKG genannten Kindschaftssachen. Daher besteht in diesem Bereich Nachholbedarf. Es wird vorgeschlagen, diesen Wert um ein Drittel auf 4 000 Euro zu erhöhen.

Zu Absatz 2 (Anlage 1 zum FamGKG)

Zu Nummer 1 (Vorbemerkung 1.3.1 KV FamGKG)

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll klargestellt werden, dass es für die Frage, ob von Minderjährigen Gebühren nach Teil 1 Hauptabschnitt 3 Abschnitt 1 KV FamGKG erhoben werden, auf die Höhe ihres Vermögens zum Zeitpunkt der Fälligkeit der jeweiligen Gebühr ankommt. Im Übrigen handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die im Kostenverzeichnis übliche Schreibweise.

Zu Nummer 2 (Nummer 1311 KV FamGKG)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die im Kostenverzeichnis übliche Schreibweise.

Zu Buchstabe b

Bei Vormundschaften und Dauerpflegschaften soll die Jahresgebühr 50 Euro betragen, wenn die Vormundschaft oder Dauerpflegschaft nicht länger als drei Monate gedauert hat.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung der Parallelregelung zur Betreuung (Änderung der Nummer 11101 KV GNotKG) verwiesen.

Zu Nummer 3 (Nummer 1312 KV FamGKG)

Auf die Begründung zur vorgeschlagenen Änderung der Nummer 1311 KV FamGKG wird verwiesen.

Zu Nummer 4 (Nummer 1313 KV FamGKG)

Bei der Gebühr 1313 KV FamGKG soll die in Absatz 5 der Anmerkung zu Nummer 1311 vorgesehene Beschränkung nicht greifen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung der Parallelregelung zur Betreuung (Änderung der Nummer 11103 KV GNotKG) verwiesen.

Zu Nummer 5 bis Nummer 28 (Nummern 1502, 1600, 1601, 1602, 1710, 1711, 1712, 1713, 1714, 1715, 1720, 1721, 1722, 1723, 1800, 1910, 1911, 1912, 1920, 1921, 1922, 1923, 1924 und 1930 KV FamGKG)

Die Festgebühren sollen wie in Abschnitt II Nummer 2 des allgemeinen Teils der Begründung dargestellt angehoben werden.

Zu Nummer 29 (Nummer 2000 KV FamGKG)

Es handelt sich um die Richtigstellung einer Bezugnahme sowie um eine Präzisierung der Vorschrift nach dem Vorbild der korrespondierenden Regelung in Absatz 2 der Anmerkung zu Nummer 31000 KV GNotKG.

Zu Nummer 30 (Nummer 2005 KV FamGKG)

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll klargestellt werden, dass von Absatz 2 der Anmerkung zu Nummer 2005 KV FamGKG neben den Auslagen für Gebärdensprachdolmetscher auch Auslagen für nach dem JVEG vergütete Kommunikationshelfer erfasst sind, wie etwa Schrift- und Oraldolmetscherinnen und -dolmetscher. Zudem soll durch die Änderung des Klammerzusatzes klargestellt werden, dass die Regelung auch im Fall des § 186 Absatz 2 GVG gilt.

Zu Nummer 31 (Nummer 2006 KV FamGKG)

In Anlehnung an die vorgeschlagene Erhöhung der Kilometerpauschale für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Artikel 7 Absatz 2 Nummer 138) soll auch die Kilometerpauschale für den Einsatz von Dienstfahrzeugen entsprechend erhöht werden.

Zu Absatz 3 (Anlage 2 zum FamGKG)

Die Änderung der Gebührentabelle beruht auf der Änderung von § 28 Absatz 1 FamGKG (Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2).

Zu Absatz 3

Zu Artikel 3 (Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes)

Zu Nummer 1(§ 3 GvKostG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 2 (§ 7 GvKostG)

Der vorgeschlagene neue Satz entspricht den Regelungen des § 21 Absatz 1 Satz 2 GKG, des § 20 Absatz 1 Satz 2 FamGKG und des § 21 Absatz 1 Satz 2 GNotKG. Mit der Änderung soll – auch ausgehend von den Erfahrungen im Umgang mit der Corona-Pandemie – sichergestellt werden, dass auch im Anwendungsbereich des GvKostG diejenigen Auslagen nicht erhoben werden, die dadurch entstehen, dass ein Termin oder eine Maßnahme von Amts wegen verlegt wird. Die Änderung soll zugleich zu einer Verfahrensvereinfachung in diesen Fällen beitragen, da es für die Kostenschuldner dann nicht mehr erforderlich sein wird, die Erstattung von Auslagen im Verwaltungswege geltend zu machen.

Zu Nummer 3 (Anlage zum GvKostG)

Zu Buchstabe a (Nummern 240 und 241 KV GvKostG)

Durch die Neufassung der Nummern 240 und 241 KV GvKostG sollen sich die nach den §§ 885 und 885a ZPO bestehenden Möglichkeiten der Räumung auch im Gebührenrecht stärker als bisher widerspiegeln.

Zu Nummer 240 KV GvKostG:

Die vorgeschlagene neue Gebühr 240 KV GvKostG entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung und entsteht daher weiterhin in den Räumungsverfahren nach § 885 ZPO. Auch wenn Merkmal einer umfassenden Räumung nach § 885 ZPO grundsätzlich auch die Wegschaffung der beweglichen Sachen ist, soll die Gebühr grundsätzlich bereits dann entstehen, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner aus dem Besitz entsetzt und die Gläubigerin oder der Gläubiger in den Besitz eingewiesen ist. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Gebühr auch dann anfällt, wenn die Wegschaffung der beweglichen Sachen tatsächlich nicht erforderlich ist, weil das Räumungsgut bereits leer ist.

Im Vergleich zum bisherigen Recht soll die Gebührenhöhe auf 150,00 Euro angehoben werden. Mit dieser Anhebung soll zum einen dem zeitlichen Mehraufwand eines umfassenden Räumungsverfahrens nach § 885 ZPO Rechnung getragen werden, der innerhalb des Zeitraumes anfällt, in dem kein Zuschlag nach Nummer 500 KV GvKostG zu gewähren ist. Zum anderen soll damit der höhere Vor- und Nachbereitungsaufwand in diesen Verfahren abgegolten werden, der beispielsweise durch die Beauftragung einer Spedition und der damit einhergehenden umfangreicheren Terminabstimmung sowie durch einen erhöhten Aufwand bei der Nachbereitung des Termins entsteht, beispielsweise durch die Behandlung von Herausgabeverlangen der Schuldnerin oder des Schuldners entsteht.

Bei einer nicht erledigten Räumung soll weiterhin eine Gebühr nach Nummer 602 KV GvKostG in Höhe von 32,00 Euro entstehen. Auch wenn umfassende Räumungsverfahren nach § 885 ZPO beispielsweise durch die Beauftragung einer Spedition zwar auch umfangreicher in der Vorbereitung sind, verursachen die Tätigkeiten der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers vor Ort sowie die erforderliche Nachbereitung des Termins einen ungleich höheren Aufwand. Vor dem Hintergrund, dass die Gebühr 602 KV GvKostG zudem bereits entsteht, wenn die Entsetzung aus dem Besitz nicht erledigt wurde und es auf die anderen Tatbestandsmerkmale insoweit nicht mehr ankommt, erscheint eine Erhöhung des Betrages der Gebühr 602 KV GvKostG nicht angezeigt.

Zu Nummer 241 KV GvKostG:

Die Gebühr 240 KV GvKostG soll sich in den Fällen, in denen die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher nicht mit der Wegschaffung beweglicher Sachen beauftragt ist, nach Nummer 241 KV GvKostG ermäßigen. Durch diese Formulierung soll im Umkehrschluss stärker als bisher verdeutlicht werden, dass die Gebühr 240 KV GvKostG nur dann entsteht, wenn die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher mit allen in § 885 ZPO genannten Aufgaben beauftragt ist. Von dem Ermäßigungstatbestand 241 KV GvKostG werden künftig

mithin neben den Verfahren mit beschränktem Vollstreckungsauftrag nach § 885a Absatz 1 ZPO auch die Verfahren nach § 885 ZPO erfasst, in denen die Gläubigerin oder der Gläubiger das Vermieterpfandrecht an den Gegenständen in den Räumen ausübt („Berliner Räumung“). In diesen Fällen beinhaltet der Auftrag zwar die Entsetzung aus dem Besitz und die Einweisung in den Besitz, erstreckt sich aber nicht auf die Wegschaffung der beweglichen Gegenstände. Die vorgesehene Änderung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass diese Verfahren insbesondere innerhalb des Zeitraumes, in dem kein Zuschlag nach Nummer 500 KV GvKostG entsteht, weniger aufwändig sind. Aber auch der Vor- und Nachbereitungsaufwand ist geringer als bei einer umfassenden Räumung.

Mit der Gebühr soll zudem auch die Dokumentation der frei beweglichen Sachen im Protokoll und die Nutzung elektronischer Bildaufzeichnungsmittel (§ 885a Absatz 2 ZPO) mit abgegolten werden; einen Erhöhungstatbestand wie nach bisherigem Recht soll es insoweit nicht mehr geben. Daneben kann weiterhin der Auslagentatbestand Nummer 713 KV GvKostG entstehen.

Angesichts der vorgeschlagenen deutlichen Erhöhung der Gebühr 240 KV GvKostG erscheint für die regelmäßig deutlich weniger aufwändige Variante der Räumung nach Nummer 241 KV GvKostG in der Gesamtschau eine Gebührenehöhe von 100,00 Euro angemessen.

Da es sich bei der Gebühr 241 KV GvKostG lediglich um einen Ermäßigungstatbestand zu der Gebühr 240 KV GvKostG handelt, kann bei Vorliegen der Voraussetzungen auch ein Zeitzuschlag nach Nummer 500 KV GvKostG entstehen. Die Ausgestaltung der Nummer 241 KV GvKostG als Ermäßigungstatbestand bedeutet zudem, dass für einen nicht erledigten entsprechenden Auftrag ebenfalls eine Gebühr nach Nummer 602 KV GvKostG entstehen kann. Eine Differenzierung der Gebührenehöhe auch bei der Nichterledigungsgebühr erscheint nicht notwendig, weil sich der wesentliche Unterschied beider Räumungsarten, der sich in einer unterschiedlichen Gebührenehöhe widerspiegelt, in erster Linie aus dem zeitlichen Mehraufwand vor Ort ergibt; insoweit wird auf die entsprechenden vorstehenden Ausführungen verwiesen.

Zu Buchstabe b

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll klargestellt werden, dass von Absatz 2 der Anmerkung zu Nummer 703 KV GvKostG neben den Auslagen für Gebärdensprachdolmetscher auch Auslagen für nach dem JVEG vergütete Kommunikationshelfer erfasst sind, wie etwa Schrift- und Oraldolmetscherinnen und -dolmetscher. Zudem soll durch die Änderung des Klammerzusatzes klargestellt werden, dass die Regelung auch im Fall des § 186 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) gilt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1 (§ 1 GNotKG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Die Beschwerde gegen die Festsetzung eines Ordnungsgelds nach § 335 des Handelsgesetzbuchs (HGB) sowie die zugehörige Rechtsbeschwerde sind nunmehr in § 335a HGB geregelt.

Zu Nummer 2 (§ 34 GNotKG)

Die vorgeschlagene Anpassung der Gebührenbeträge bewirkt eine Erhöhung der sich nach der Tabelle A bemessenden Wertgebühren um 10 Prozent. Die Werte der Tabelle B sollen unverändert bleiben.

Zu Nummer 3 (§ 136 GNotKG)

Es handelt sich um die Richtigstellung einer Verweisung.

Zu Absatz 2 (Anlage 1 zum GNotKG)

Zu Nummer 1 (Vorbemerkung 1.1 KV GNotKG)

Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll zum einen eine redaktionelle Richtigstellung erfolgen und zum anderen klargestellt werden, dass es für die Frage, ob von den betroffenen Personen Gebühren nach Teil 1 Hauptabschnitt 1 KV GNotKG erhoben werden, auf die Höhe ihres Vermögens zum Zeitpunkt der Fälligkeit der jeweiligen Gebühr ankommt (so unter anderem auch Korintenberg/Fackelmann, GNotKG, 21. Aufl. 2020, Vorbemerkung 1.1 Rn. 33).

Zu Nummer 2 (Nummer 11101 KV GNotKG)

Die Jahresgebühr für Betreuungen ist durch das 2. KostRMOG deutlich erhöht und die Mindestgebühr von 50 Euro auf 200 Euro angehoben worden. Ist die Betreuung nur von kurzer Dauer, weil etwa die betroffene Person unmittelbar nach der Betreuerbestellung stirbt oder eine Vorsorgevollmacht existiert, kann die derzeitige Regelung zu unbilligen Ergebnissen führen, da mit der Anordnung der Maßnahme die Jahresgebühr in voller Höhe fällig wird. Dies hat in der Praxis vielfach zu nachvollziehbaren Akzeptanzproblemen bei den Kostenschuldnerinnen und Kostenschuldnern geführt.

Mit der Jahresgebühr werden sämtliche Tätigkeiten des Gerichts im Betreuungsverfahren abgegolten. Erfahrungsgemäß ist bei kurzer Verfahrensdauer der Aufwand des Gerichts gegenüber dem Standardfall deutlich reduziert. Es erscheint daher sachgerecht und geboten, die Gebühr hier angemessen zu deckeln. Im Interesse einer einfachen Handhabbarkeit sollte dabei einer generalisierenden Betrachtung der Vorzug gegeben werden vor einer kleinteiligen Regelung, die unter Umständen mehr Einzelfallgerechtigkeit ermöglichen, aber den Aufwand für den Ansatz der Gebühr erhöhen würde. Vor diesem Hintergrund wird für die Fälle, in denen die Betreuung nicht länger als drei Monate dauert, eine Festgebühr von 50 Euro vorgeschlagen. Auch hier gilt, dass die Gebühr nur erhoben wird, wenn der Vermögensfreibetrag nach Vorbemerkung 1.1 Absatz 1 KV GNotKG überschritten ist.

Zu Nummer 3 (Nummer 11102 KV GNotKG)

Auf die Begründung zur vorgeschlagenen Änderung der Nummer 11101 KV GNotKG wird verwiesen.

Zu Nummer 4 (Nummer 11103 KV GNotKG)

Für die Gebühr 11103 KV GNotKG soll die in Absatz 3 der Anmerkung zu Nummer 11101 vorgesehene Beschränkung der Gebührenhöhe nicht gelten, da im hier zu beurteilenden Fall eine Wertgebühr für einzelne Rechtshandlungen nach dem Wert des Gegenstands anfällt, auf den sich die Rechtshandlung bezieht (§ 63 GNotKG). Hier richtet sich der Aufwand des Gerichts regelmäßig nicht nach der Dauer des Verfahrens. Es erscheint daher sachgerecht, in diesen Fällen als Maßstab für die vorgeschriebene Vergleichsberechnung den Standardfall der Betreuung heranzuziehen. Soweit nach Nummer 11103 KV GNotKG höchstens eine Gebühr 11101 KV GNotKG anfällt, bezieht sich diese Regelung auf die Gebührenbemessung, die sich aus der Gehührensapalte der Nummer 11101 KV GNotKG ergibt. Die davon abweichende Regelung nach der vorgeschlagenen Ergänzung der Anmerkung zu Nummer 11101 KV GNotKG ist insoweit nicht relevant. Entsprechendes gilt für die Gebühr 11105 KV GNotKG für die Pflęgschaft für einzelne Rechtshandlungen.

Zu Nummer 5 (Nummer 11104 KV GNotKG)

Auf die Begründung zur vorgeschlagenen Änderung der Nummer 11101 KV GNotKG wird verwiesen.

Zu Nummer 6 (Nummer 11105 KV GNotKG)

Auf die Begründung zur vorgeschlagenen Änderung der Nummer 11103 KV GNotKG wird verwiesen.

Zu Nummer 7 (Nummer 12311 KV GNotKG)

Bei Nachlasspflegschaften soll die Jahresgebühr 50 Euro betragen, wenn die Pflugschaft nicht länger als drei Monate gedauert hat. Damit soll ein Gleichlauf mit der Regelung zur Jahresgebühr in Betreuungssachen hergestellt werden. Bei der Gebühr 12312 KV GNotKG soll diese Beschränkung indes nicht greifen. Auf die Begründung zur vorgeschlagenen Änderung der Nummer 11101 KV GNotKG wird verwiesen.

Zu Nummer 8 (Nummer 12312 KV GNotKG)

Für die Gebühr 12312 KV GNotKG soll die in Absatz 2 der Anmerkung zu Nummer 12311 vorgesehene Beschränkung der Gebührenhöhe nicht gelten, Auf die Begründung zur vorgeschlagenen Änderung der Nummer 11103 KV GNotKG wird verwiesen.

Zu Nummer 9 (Nummer 12413 KV GNotKG)

Das Amt der Testamentsvollstreckerin oder des Testamentsvollstreckers beginnt mit der Erklärung der Amtsannahme gegenüber dem Nachlassgericht (§ 2202 des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB). Für manche Geschäfte der Testamentsvollstreckerin oder des Testamentsvollstreckers reichen die Vorlage des öffentlichen Testaments und der Eröffnungsniederschrift sowie ein Nachweis der Amtsannahme aus; dieser Nachweis kann entweder durch ein Zeugnis des Nachlassgerichts oder durch eine Bescheinigung über die Annahme des Amtes oder die Niederschrift über die Annahmeerklärung der Testamentsvollstreckerin oder des Testamentsvollstreckers erbracht werden. Eine Bestätigung der Amtsannahme kann daher im Rechtsverkehr ein Testamentsvollstreckerzeugnis zum Teil ersetzen. Eine solche Amtsannahmebestätigung stellt aber kein Testamentsvollstreckerzeugnis im Sinne des § 2368 BGB dar. Die für die Erteilung eines Testamentsvollstreckerzeugnisses bestimmte Gebühr nach Nummer 12210 KV GNotKG entsteht daher nicht. Bisher sieht das Gesetz für die Amtsannahmebestätigung keine Gebühr vor.

Im Hinblick auf die Bedeutung der Amtsannahmebestätigung im Rechtsverkehr erscheint es sachgerecht, eine Festgebühr in Höhe von 50,00 Euro vorzusehen. Im Vergleich zu einer wertabhängigen Verfahrensgebühr erspart die Festgebühr dem Nachlassgericht eine Wertermittlung. Die Gebühr wird in den meisten Fällen unterhalb der Gebühr für ein Testamentsvollstreckerzeugnis liegen und wahrt damit das notwendige Abstandsgebot. Die Gebühr entsteht gegebenenfalls neben einer Gebühr für das Verfahren auf Erteilung eines Testamentsvollstreckerzeugnisses, eine Anrechnung wird nicht vorgeschlagen.

Zu Nummer 11 (Vorbemerkung 1.4 KV GNotKG)

Durch die vorgeschlagene Änderung soll klargestellt werden, dass die Regelung, wonach in bestimmten Fällen für Eintragungen im Grundbuch und sonstigen Registern auch dann nur eine einzige Gebühr erhoben wird, wenn mehrere Objekte betroffen sind, auch für die Eintragung von Mithaftentlassungen gilt (so etwa auch Korintenberg, GNotKG, 21. Auflage 2020, Vorbemerkung 1.4 Rn. 65; a. A. OLG Köln, Beschluss vom 23. Januar 2017 – 2 Wx 3/17).

Zu Nummer 11 (Nummer 14160 KV GNotKG)

Für die Eintragung einer oder mehrerer gleichzeitig beantragter Änderungen des Inhalts oder der Eintragung der Aufhebung des Sondereigentums entsteht eine Festgebühr von 50 Euro, die für jedes betroffene Sondereigentum gesondert erhoben wird (Nummer 5 der Anmerkung zu Nummer 14160 KV GNotKG). Diese Gebührenregelung wurde im Jahr 2013 durch das 2. KostRMoG eingeführt.

Die gesonderte Erhebung der Gebühr für jedes betroffene Sondereigentum hat zur Folge, dass sich die Festgebühr von 50 Euro vervielfacht, wenn die einzutragende Änderung mehrere oder alle Sondereigentumseinheiten betrifft. Dies kann bei großen Wohnungseigentümergeinschaften dazu führen, dass sehr hohe Grundbuchgebühren entstehen, die zum Teil prohibitiv wirken, da ihnen kein entsprechender wirtschaftlicher Wert der Eintragung gegenübersteht.

Der Entwurf eines Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetzes (Bundestags-Drucksache 19/18791) sieht bereits eine Deckelung der Gebühren für den Fall der Löschung einer Veräußerungsbeschränkung nach § 12 des Wohnungseigentumsgesetzes auf 100 Euro vor. Nunmehr sollen auch die Gebühren für die übrigen in Betracht kommenden Eintragungen begrenzt werden. Von praktischer Bedeutung ist dabei insbesondere die Begründung von Sondernutzungsrechten. Stand die Mitbenutzung des vom Sondernutzungsrecht betroffenen Teils des Gemeinschaftseigentums bisher allen Miteigentümerinnen und Miteigentümern zu und werden diese durch die Begründung des Sondernutzungsrechts nunmehr erstmals ausgeschlossen, sind sämtliche Sondereigentumseinheiten der Gemeinschaft von der Begründung des Sondernutzungsrechts betroffen. Hier kann es zu einem eklatanten Missverhältnis zwischen der Gebührenhöhe und dem wirtschaftlichen Nutzen kommen, etwa wenn es lediglich um die Nutzung einer kleinen Gartenfläche geht.

Es wird daher vorgeschlagen, die Summe der zu erhebenden Gebühren für die Fälle der Nummer 5 der Anmerkung zu Nummer 14160 KV GNotKG zu begrenzen. Dem liegt auch die Überlegung zugrunde, dass der Prüfungsaufwand des Grundbuchamts in der Regel nicht linear mit der steigenden Zahl betroffener Grundbuchblätter anwächst. Der Vollzugsaufwand für die Eintragung dürfte beim elektronischen Grundbuch auch bei einer Vielzahl von betroffenen Blättern überschaubar sein. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Obergrenze von 500 Euro angemessen. Im Fall der Löschung einer Veräußerungsbeschränkung soll es bei dem im Entwurf eines Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetzes vorgesehenen Höchstbetrag von 100 Euro bleiben.

Zu Nummer 12 (Nummer 15112 KV GNotKG)

Nach der Höfeordnung (HöfeO) kann ein landwirtschaftlicher Betrieb unter bestimmten Voraussetzungen durch eine sogenannte positive Hoferklärung der HöfeO unterstellt werden. Andererseits kann ein Hof auch durch (negative) Erklärung dem Anwendungsbereich der HöfeO entzogen werden. Diese Erklärungen sind nach § 4 Absatz 1 der Verfahrensordnung für Höfesachen (HöfeVfO) gegenüber dem Landwirtschaftsgericht abzugeben. Das Landwirtschaftsgericht ersucht in diesen Fällen das Grundbuchamt um Eintragung oder Löschung des Hofvermerks (§ 3 Absatz 1 HöfeVfO).

Für die entsprechenden Eintragungen und Löschungen im Grundbuch sieht das GNotKG keine Gebühren vor. Dies entspricht der früheren Regelung in § 18 HöfeVfO.

Hiervon zu trennen ist die Frage, ob und gegebenenfalls welche Gebühren für die Tätigkeiten des Landwirtschaftsgerichts entstehen, die durch die Hoferklärungen ausgelöst werden. Nach den früheren Kostenregelungen der HöfeVfO ergab sich die Gebührenfreiheit nicht etwa aus § 18 HöfeVfO, sondern aus der Tatsache, dass keine Gebühr bestimmt war.

Im Gegensatz dazu kennt das GNotKG in Nummer 15112 des Kostenverzeichnisses einen Auffanggebührentatbestand für „Verfahren im Übrigen“ vor dem Landwirtschaftsgericht. Die

aufgrund der Hoferklärungen vorzunehmenden Tätigkeiten des Landwirtschaftsgerichts (Prüfung der Erklärung und der Rechtsfolgen, Ersuchen an das Grundbuchamt) sind als ein gerichtliches Verfahren einzuordnen, mit der Folge, dass der Auffanggebührentatbestand erfüllt ist. Dies wird auch dadurch deutlich, dass es sich bei der Entscheidung des Gerichts, kein entsprechendes Eintragungsersuchen an das Grundbuchamt zu richten, um eine rechtsmittelfähige Entscheidung in der Hauptsache handelt, gegen die den Beteiligten das Rechtsmittel der Beschwerde zusteht. Von einem Teil der Rechtsprechung wird dies indes anders gesehen (etwa OLG Celle, Beschluss vom 17. Oktober 2016 – 7 W 35/16 [L]).

Da die Inanspruchnahme eines Gerichts grundsätzlich der Lebensführung der einzelnen Bürgerin und des einzelnen Bürgers zuzurechnen ist, bedürfen eine Gebührenfreistellung und die damit verbundene Kostentragung durch die Allgemeinheit einer überzeugenden sachlichen Rechtfertigung, die für Verfahren vor dem Landwirtschaftsgericht über Hoferklärungen nicht zu erkennen ist. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass nach wie vor ein weitgehendes Bewertungsprivileg für land- und forstwirtschaftliches Vermögen besteht (§ 48 GNotKG) und die Grundbucheintragung keine Gebühren auslöst.

Zu Nummer 13 bis Nummer 26 (Nummern 17006, 18001, 18002, 18003, 19110, 19111, 19116, 19120, 19121, 19122, 19128, 19129, 19130 und 19200 KV GNotKG)

Die Festgebühren sollen wie in Abschnitt II Nummer 2 des allgemeinen Teils der Begründung dargestellt angehoben werden.

Zu Nummer 27 (Nummern 22114 und 22115 KV GNotKG)

Die Gebühr 22114 KV GNotKG für die Erzeugung von strukturierten Daten in Form der Extensible Markup Language (XML) oder in einem nach dem Stand der Technik vergleichbaren Format für eine automatisierte Weiterbearbeitung wird allgemein als zu hoch empfunden. Waren zunächst nur Handelsregistersachen mit zum Teil mehreren Anmeldungen, zahlreichen Beteiligten und entsprechend hohem Erfassungsaufwand betroffen, rücken als Anwendungsbereich der Gebühr mit der fortschreitenden Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs die Grundbuchangelegenheiten zunehmend in den Vordergrund. In diesem Bereich ist der Aufwand der Notariate für die Erzeugung der strukturierten Daten regelmäßig geringer. Die derzeitige Gebühr erscheint vor diesem Hintergrund zu hoch. Es wird daher vorgeschlagen, den Gebührensatz der Gebühr 22114 KV GNotKG von 0,3 auf 0,2 und den Höchstbetrag der Gebühr von 250 Euro auf 125 Euro zu reduzieren.

Erhält die Notarin oder der Notar bereits eine andere Gebühr für den Vollzug des Geschäfts nach den Nummern 22110 bis 22113 KV GNotKG, soll sich nach Nummer 22115 KV GNotKG-E die Gebühr 22114 KV GNotKG unter Beibehaltung des Gebührenhöchstbetrags von 125 Euro auf einen Gebührensatz von 0,1 ermäßigen. Die Regelung orientiert sich an der bei der Vollzugsgebühr geltenden Systematik, dass diese Gebühr für jedes Beurkundungsverfahren auch dann nur einmal anfällt, wenn mehrere die Gebühr auslösende Tätigkeiten ausgeübt werden. Es erscheint daher angemessen, die neben einer Vollzugsgebühr anfallende Gebühr 22114 KV GNotKG zu ermäßigen.

Die technischen Rahmenbedingungen bei der Erzeugung der XML-Datensätze sowie die Beanspruchung der Notariate im Hinblick auf Anzahl und Komplexität der insbesondere in Grundstücksangelegenheiten zu fertigenden Strukturdatensätze sind derzeit stark im Fluss. Daher werden die XML-Gebühren mittelfristig erneut zu überprüfen sein. Dabei wird insbesondere zu berücksichtigen sein, inwieweit die von den Notariaten eingesetzte Fachsoftware künftig die Übernahme von Daten in die Eingabemasken zur Erzeugung der XML-Datensätze unterstützen wird.

Zu Nummer 28 (Nummer 22125 KV GNotKG)

Nummer 22125 KV GNotKG regelt die XML-Gebühr für die Fälle, in denen die Notarin oder der Notar keine Gebühr für ein Beurkundungsverfahren oder für die Fertigung eines Entwurfs erhalten hat. Durch die im Vergleich zu Nummer 22114 KV GNotKG deutlich höhere Gebühr wollte der Gesetzgeber insbesondere in Handelsregisterangelegenheiten einen Anreiz schaffen, die Formulierung der Anmeldungen der jeweiligen Notarin oder dem jeweiligen Notar zu überlassen, um die Arbeit der Gerichte zu erleichtern und arbeits- und zeitaufwändige Zwischenverfügung zu vermeiden. Diese Maßnahme zur Verhaltenssteuerung hat sich bewährt und soll daher grundsätzlich beibehalten werden. Der Gebührensatz soll lediglich (entsprechend der Reduzierung der Gebühr 22114 KV GNotKG) um 0,1 auf einen von Wert 0,5 angepasst werden.

Kritisiert wird indes, dass im Falle einer Grundpfandrechtslöschung derzeit zwar die Gebühr für die Beglaubigung der Eigentümerzustimmung lediglich 20 Euro beträgt (Nummer 25101 KV GNotKG), die XML-Gebühr nach Nummer 22125 KV GNotKG sich aber nach dem Nennwert des Grundpfandrechts richtet. Damit kommt es regelmäßig zu einer erheblichen Diskrepanz zwischen Beglaubigungs- und XML-Gebühr, die den Beteiligten kaum zu vermitteln ist. Es wird daher vorgeschlagen, dass in den Fällen, in denen eine Beglaubigungsgebühr nach Nummer 25101 KV GNotKG entsteht, keine XML-Gebühr anfällt. Zum Ausgleich soll in den verbleibenden Anwendungsfällen der Nummer 22125 KV GNotKG – anders als bei der Gebühr 22114 KV GNotKG – der Höchstbetrag der Gebühr von 250 Euro beibehalten werden.

Zu Nummer 29 bis Nummer 34 (Nummern 23800, 23804, 23805, 23806, 23807 und 23808 KV GNotKG)

Die Festgebühren sollen wie in Abschnitt II Nummer 2 des allgemeinen Teils der Begründung dargestellt angehoben werden.

Zu Nummer 35 (Nummer 31005 KV GNotKG)

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll klargestellt werden, dass von Absatz 2 der Anmerkung zu Nummer 31005 KV GNotKG neben den Auslagen für Gebärdensprachdolmetscher auch Auslagen für nach dem JVEG vergütete Kommunikationshelfer erfasst sind, wie etwa Schrift- und Oraldolmetscherinnen und -dolmetscher. Zudem soll durch die Änderung des Klammerzusatzes klargestellt werden, dass die Regelung auch im Fall des § 186 Absatz 2 GVG gilt.

Zu Nummer 36 (Nummer 31006 KV GNotKG)

In Anlehnung an die Erhöhung der Kilometerpauschale für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Artikel 7 Absatz 2 Nummer 138) soll auch die Kilometerpauschale für den Einsatz von Dienstfahrzeugen entsprechend erhöht werden.

Zu Nummer 37 (Nummer 32006 KV GNotKG)

In Anlehnung an die Erhöhung der Kilometerpauschale für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Artikel 7 Absatz 2 Nummer 138) soll auch die Kilometerpauschale für Notarinnen und Notare entsprechend erhöht werden.

Zu Nummer 38 (Nummer 32008 KV GNotKG)

Entsprechend der vorgeschlagenen Erhöhung des Tage- und Abwesenheitsgeldes für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Artikel 7 Absatz 2 Nummer 139) soll auch das Tage- und Abwesenheitsgeld für Notarinnen und Notare erhöht werden.

Zu Absatz 3 (Anlage 2 zum GNotKG))

Die Änderung der Gebührentabelle beruht auf der Änderung von § 34 Absatz 2 GNotKG.

Zu Artikel 5 (Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes)**Zu Nummer 1** (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur vorgeschlagenen Einfügung des § 5a JVKostG.

Zu Nummer 2 (§ 5a JVKostG)

Bisher sind nach § 22 Absatz 1 Satz 2 JVKostG die Regelungen der §§ 5a und 5b GKG für die elektronische Akte, das elektronische Dokument sowie die Rechtsbehelfsbelehrung nur für das gerichtliche Verfahren entsprechend anzuwenden. Dies greift jedoch zu kurz. Durch den neuen § 5a JVKostG-E soll nunmehr bestimmt werden, dass die vorgenannten Vorschriften des GKG nicht nur im gerichtlichen Verfahren, sondern darüber hinaus auch bereits im Verfahren über den Kostenansatz gelten. Dies hat insbesondere zur Folge, dass jede Kostenrechnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, wie dies für Gerichtskostenrechnungen bereits seit dem Jahr 2014 vorgeschrieben ist.

Zu Nummer 3 (§ 11 JVKostG)

Die Regelung des bisherigen § 11 Absatz 2 Satz 2 JVKostG soll in modifizierter Form in den vorgeschlagenen neuen Absatz 5 der Anmerkung zu Nummer 2000 KV JVKostG (siehe Artikel 5 Nummer 6 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb) übernommen werden. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 4 (§ 22 JVKostG)

Die Anwendbarkeit der §§ 5a und 5b GKG im gerichtlichen Verfahren ergibt sich künftig unmittelbar aus § 5a JVKostG-E. Der Verweis auf die vorgenannten Vorschriften des GKG in § 22 JVKostG kann daher entfallen.

Zu Nummer 5 (§ 25 JVKostG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Richtigstellung.

Zu Nummer 6 (Anlage zum JVKostG)**Zu Buchstabe a** (Nummer 1124 KV JVKostG)

Eine Überprüfung der zuletzt im Jahr 2017 angepassten Unternehmensregistergebühr für die Übermittlung von hinterlegten Rechnungslegungsunterlagen einer Kleinstkapitalgesellschaft oder Kleinstgenossenschaft hat ergeben, dass inzwischen eine Gebührenhöhe von 1,00 Euro je übermittelter Bilanz als angemessen erachtet werden kann. Der Gebührenbetrag in Nummer 1124 KV JVKostG soll daher entsprechend angepasst werden.

Zu Buchstabe b (Nummer 1403 KV JVKostG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die im Kostenverzeichnis übliche Praxis, Gesetze unter Verwendung der Abkürzung zu bezeichnen.

Zu Buchstabe c (Nummer 2000 KV JVKostG)

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den in den gerichtlichen Verfahrensordnungen inzwischen üblichen Sprachgebrauch.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Es handelt sich um die Korrektur einer Verweisung, die durch eine Änderung der in Bezug genommenen Vorschrift unrichtig geworden ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der vorgeschlagene neue Absatz 5 der Anmerkung zu Nummer 2000 KV JVKostG übernimmt die Regelung des bisherigen § 11 Absatz 2 Satz 2 JVKostG in modifizierter Form. Soweit die Justizverwaltungen als Teil ihres Informationsangebots Daten, insbesondere Gerichtsentscheidungen, im Internet zum Abruf bereitstellen, soll kostenrechtlich nicht mehr nach dem Zweck der weiteren Nutzung der Daten unterschieden werden. Vielmehr soll allen interessierten Personen und Stellen ein kostenfreier Zugang zu den von Amts wegen veröffentlichten Daten eröffnet werden. Nicht unter die Befreiung fallen sollen hingegen diejenigen Fälle, in denen einer konkreten Person auf Antrag Daten zum Abruf bereitgestellt werden, etwa unter Übermittlung eines entsprechenden Links.

Zu Artikel 6 (Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen der §§ 9 bis 11 JVEG.

Zu Nummer 2 (§ 2 JVEG)

Zu Buchstabe a

Durch die Neuregelung soll die in § 2 Absatz 1 Satz 1 JVEG normierte Rechtsfolge des vollständigen Erlöschens des Vergütungs- oder Entschädigungsanspruchs bei nicht fristgerechter Geltendmachung abgemildert werden. Künftig soll der Anspruch in den Fällen, in denen bereits ein Vorschuss nach § 3 JVEG bewilligt worden ist, nur noch insoweit erlöschen, als der Anspruch über den bewilligten Vorschuss hinausgeht. Dies soll unabhängig davon gelten, ob eine gerichtliche Entscheidung nach § 2 Absatz 1 Satz 5 JVEG ergeht. Auf die Frage, ob der bewilligte Vorschuss bei Fristablauf bereits an die berechnete Person ausgezahlt wurde, soll es ebenfalls nicht ankommen. Im Interesse einer einfachen Handhabung der Regelung soll vielmehr die Bewilligung maßgebend sein.

Von einer steigenden Anzahl von Anträgen auf Bewilligung eines Vorschusses infolge der Neuregelung ist nicht auszugehen. Zum einen ist ein Vorschuss weiterhin nur unter den Voraussetzungen des § 3 JVEG zu bewilligen. Zum anderen kann davon ausgegangen werden, dass ein Vorschuss auch wegen des damit für die berechnete Person verbundenen Aufwands weiterhin nur in den Fällen beantragt werden wird, in denen es aus wirtschaftlichen Gründen notwendig ist.

Soweit im Einzelfall eine Geltendmachung des Anspruchs unterbleibt und die Vermutung besteht, dass der bewilligte Vorschuss den tatsächlichen Vergütungs- oder Entschädigungsanspruch übersteigt, kann auf Antrag der Staatskasse oder von Amts wegen die gerichtliche Festsetzung nach § 4 JVEG erfolgen.

Zu Buchstabe b

Bei der vorgeschlagenen Änderung des § 2 Absatz 3 JVEG handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 3 (§ 3 JVEG)

Künftig soll es möglich sein, einen Vorschuss auf die Vergütung schon dann zu bewilligen, wenn die zu erwartende Vergütung für bereits erbrachte Teilleistungen einen Betrag von 1 000 Euro übersteigt. Damit soll im Interesse der Berechtigten eine Reduzierung der Vorfinanzierungsverpflichtung erreicht werden. Aufgrund des mit der Beantragung eines Vorschusses für die Berechtigten einhergehenden Aufwands ist damit zu rechnen, dass diese nur in begründeten Fällen von der erweiterten Möglichkeit der Vorschussanforderung Gebrauch machen werden und es nicht zu einer signifikant steigenden Antragszahl kommen wird.

Zu Nummer 4 (§ 4 JVEG)

In dem vorgeschlagenen neuen Satz 2 in § 4 Absatz 1 JVEG soll als ein Beispiel für einen Fall, in dem eine gerichtliche Festsetzung der Vergütung regelmäßig angemessen ist, der Wegfall oder die Beschränkung des Vergütungsanspruchs nach § 8a Absatz 1 oder 2 Satz 1 genannt werden. Stellt das Gericht fest, dass der Vergütungsanspruch weggefallen oder vermindert ist, soll es – auch vor dem Hintergrund verfahrensökonomischer Überlegungen – von Amts wegen eine Festsetzung der Vergütung vornehmen. Im Idealfall soll die gerichtliche Festsetzung bereits dann erfolgen, wenn das Gericht im laufenden Verfahren feststellt, dass die Voraussetzungen für einen Wegfall oder eine Minderung des Vergütungsanspruchs vorliegen.

Mit dem Vorschlag soll allerdings auch der Umstand aufgegriffen werden, dass der Anweisungsbeamte das Vorliegen der Voraussetzungen des § 8a Absatz 1 oder 2 Satz 1 JVEG oftmals nicht abschließend beurteilen kann und die Akte daher ohnehin dem Gericht zur Stellungnahme vorlegen wird. Um den Aktenumlauf zu reduzieren, soll sich das Gericht bei Vorliegen der Voraussetzungen für einen Wegfall oder eine Beschränkung des Vergütungsanspruchs nicht auf eine Stellungnahme für den Anweisungsbeamten beschränken, sondern die Vergütung durch Beschluss festsetzen.

Daneben können im Einzelfall aber auch andere Umstände in Betracht kommen, in denen eine Vergütungsfestsetzung von Amts wegen als angemessen erachtet wird; bei dem Vorschlag in § 4 Absatz 1 Satz 2 JVEG-E handelt es sich nicht um eine abschließende Aufzählung der in Betracht kommenden Fälle.

Unterlässt das Gericht die Festsetzung von Amts wegen, bleibt es dem Berechtigten und der Staatskasse weiterhin unbenommen, einen Antrag auf gerichtliche Festsetzung zu stellen.

Zu Nummer 5 (§ 5 JVEG)

Um insbesondere die gestiegenen Anschaffungs- und Betriebskosten für Kraftfahrzeuge zumindest teilweise zu kompensieren, soll der Fahrtkostenersatz bei Benutzung des eigenen oder unentgeltlich zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeugs für Sachverständige, Sprachmittlerinnen und Sprachmittler sowie für ehrenamtliche Richterinnen und Richter maßvoll angehoben werden. In Anlehnung an eine entsprechende Regelung für Steuerberaterinnen und Steuerberater in Artikel 8 Nummer 4 Buchstabe a der Fünften Verordnung

zur Änderung steuerlicher Verordnungen vom 25 Juni 2020 (BGBl. I S. 1495) wird vorgeschlagen, die Pauschale auf 0,42 Euro für jeden gefahrenen Kilometer zu erhöhen. Die Kilometerpauschale für Zeuginnen und Zeugen sowie für Dritte soll in Anlehnung daran um denselben Prozentsatz auf 0,35 Euro für jeden gefahrenen Kilometer erhöht werden.

Zu Nummer 6 (§ 7 JVEG)

Durch die vorgeschlagenen Änderungen soll klargestellt werden, dass in den Fällen, in denen Schwarz-Weiß-Kopien oder -Ausdrucke neben Farbkopien oder -ausdrucke abgerechnet werden, für beide Arten von Kopien und Ausdrucken gesondert für die jeweils ersten 50 Seiten der erhöhte Aufwendersersatz gewährt wird. Dies entspricht den Regelungen, die für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, für Notarinnen und Notare sowie für die gerichtlichen Auslagen gelten. Für Farbkopien und -ausdrucke in einer Größe von mehr als DIN A3 soll es bei einem einheitlichen Erstattungsbetrag je Seite bleiben.

Zu Nummer 7 (§ 8a JVEG)

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung soll klargestellt werden, dass der berechtigten Person im Falle einer mangelhaften Leistung vor einer Beschränkung des Vergütungsanspruches grundsätzlich Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben ist (vergleiche zum Beispiel BayVGH, Beschluss vom 24. April 2018, 22 C 17.1272, juris, Rn. 23; Pannen/Simon in Schneider/Volpert/Fölsch, Gesamtes Kostenrecht, 2. Auflage 2017, § 8a JVEG, Rn. 8 m. w. N.). Dabei soll die heranziehende Stelle die objektiv feststellbaren Mängel benennen und dem Berechtigten unter Fristsetzung ermöglichen, diese Mängel zu beheben. Die zu wählende Frist wird jeweils von den Umständen des Einzelfalls abhängen. Behebt der Berechtigte binnen der gesetzten Frist die Mängel nicht, erhält er seine Vergütung nur insoweit, als seine Leistung bestimmungsgemäß verwertet werden kann. Behebt er hingegen die Mängel, soll eine Reduzierung des Vergütungsanspruches aus diesem Grund nicht mehr in Betracht kommen.

Von einer Fristsetzung zur Mängelbeseitigung kann abgesehen werden, wenn die Leistung grundlegende Mängel aufweist, sie zum Beispiel nicht dem Auftrag der heranziehenden Stelle entspricht oder sie dieser nicht ermöglicht, die Gedankengänge des Sachverständigen nachzuvollziehen, weil nur das Ergebnis mitgeteilt wird (vergleiche zu weiteren Einzelfällen: Mayer/Höver/Bach/Oberlack/Jahnke, JVEG, 27. Auflage, § 8a, Rn. 14ff.; LSG NRW, Beschluss vom 13. September 2018, L 15 R 357/18 B, juris, Rn. 6ff.), oder wenn offensichtlich ist, dass eine Mängelbeseitigung nicht möglich ist. Diese Entscheidung ist unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalls zu treffen und kann beispielsweise bei Veränderung oder Untergang des zu begutachtenden Gegenstandes oder in den Fällen, in denen wegen prozessualer Beschleunigungsgebote die Mängelbeseitigung nicht in der zur Verfügung stehenden Zeit erfolgen kann, in Betracht kommen. In diesen Fällen soll aufgrund der festgestellten Mängel eine sofortige Reduzierung des Vergütungsanspruches möglich sein, ohne dass es der Einräumung einer Nachbesserungsmöglichkeit bedarf.

Zu Buchstabe b

Mit der vorgeschlagenen Anfügung eines neuen Satzes 3 in § 8a Absatz 2 JVEG soll klargestellt werden, dass die Berechtigten für die Nachbesserung, zu der sie nach § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 JVEG aufgefordert wurden, kein Honorar und auch keine sonstige Vergütung im Sinne des § 8 Absatz 1 JVEG erhalten.

Zu Nummer 8 (§ 9 JVEG)

Es wird zunächst vorgeschlagen, die Überschrift der Vorschrift kürzer zu fassen, ohne dass damit inhaltliche Änderungen verbunden sind.

Darüber hinaus sollen sich aus Gründen der Vereinfachung die Stundensätze der Sachverständigenhonorare künftig unmittelbar aus der Anlage 1 ergeben; die zusätzliche Zuordnung zu Honorargruppen soll grundsätzlich entfallen. § 9 Absatz 1 soll an diese neue Regelungssystematik angepasst werden. Wie auch nach bisherigem Recht soll sich die Zuordnung zu einem Sachgebiet und damit zu einem Stundensatz auch künftig nach der Entscheidung über die Heranziehung richten.

Die Regelungen des vorgeschlagenen neuen § 9 Absatz 2 sind, von den nachfolgend beschriebenen Abweichungen abgesehen, inhaltlich unverändert, unter teilweise redaktioneller Anpassung, aus dem bisherigen § 9 Absatz 1 JVEG übernommen. So soll in den Fällen, in denen die Sachverständigenleistung auf einem Sachgebiet zu erbringen ist, das nicht in der Anlage 1 genannt ist, der Stundensatz weiterhin nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der allgemein für Leistungen dieser Art außergerichtlich oder außerbehördlich vereinbarten Stundensätze bestimmt werden. Der Stundensatz soll jedoch maximal so hoch sein können, wie der höchste der in Anlage 1 genannten Stundensätze. Dabei soll es künftig aber zulässig sein, nicht nur solche Stundensätze zu bestimmen, die in der Anlage 1 aufgeführt sind. Auch die bisher vorzunehmende Rundung auf volle 5-Euro-Beträge soll entbehrlich werden. Insgesamt soll den heranziehenden Stellen dadurch ein größerer Entscheidungsspielraum eingeräumt werden.

Die Regelungen des neuen § 9 Absatz 3 sind inhaltlich unverändert aus dem bisherigen § 9 Absatz 1 Satz 5 und 6 JVEG übernommen.

Der vorgeschlagene § 9 Absatz 4 enthält Regelungen für Sachverständige im Insolvenzeröffnungsverfahren. Dabei soll mit § 9 Absatz 4 Satz 1 in Ergänzung des bisherigen Rechts zunächst eine Regelung für den sogenannten „isolierten insolvenzrechtlichen Sachverständigen“ eingeführt werden. Diese Regelung soll in erster Linie einer einheitlichen Abrechnungspraxis – unabhängig von der Art des beantragten Insolvenzverfahrens – dienen und Vergütungsstreitigkeiten vermeiden. Der Stundensatz orientiert sich an den Stundensätzen für die betriebswirtschaftlichen Sachgebiete der Anlage 1 zum JVEG und berücksichtigt zudem, dass der isolierte insolvenzrechtliche Sachverständige anders als der Sachverständige, der zugleich vorläufiger Insolvenzverwalter oder vorläufiger Sachwalter ist, neben der Sachverständigenvergütung nicht noch einen weiteren Vergütungsanspruch hat. Der vorgeschlagene § 9 Absatz 4 Satz 2 übernimmt zunächst die Regelung des bisherigen § 9 Absatz 2 JVEG und erweitert diese auf den als Sachverständigen bestellten vorläufigen Sachwalter im Eigenverwaltungsverfahren nach den §§ 270 ff. der Insolvenzordnung. Diese Erweiterung erscheint sachgerecht, weil sich die Leistungen von vorläufigem Insolvenzverwalter und vorläufigem Sachwalter im Abgeltungsbereich des JVEG, namentlich die Prüfung, ob ein Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorliegt und welche Aussichten für eine Unternehmensfortführung bestehen, grundsätzlich nicht unterscheiden. Die vorgeschlagene Regelung dient zudem der Sicherstellung einer einheitlichen und vereinfachten Abrechnungspraxis. Der Honorarstundensatz soll unter Berücksichtigung der Entwicklung der tariflichen Verdienste im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich auf 95 Euro erhöht werden.

Durch den neugefassten § 9 Absatz 5 soll das Honorar der Dolmetscherinnen und Dolmetscher neu geregelt werden: Zum einen soll die bisherige Unterscheidung zwischen konsekutivem und simultanem Dolmetschen aufgehoben werden. Die Marktanalyse hat zwar unterschiedliche Stundensätze für die beiden Übersetzungsformen ergeben. Vor dem Hintergrund, dass in der gerichtlichen Praxis in der Regel eine Mischung aus konsekutivem und simultanem Dolmetschen gefordert wird, führt eine diesbezügliche Differenzierung jedoch häufig zu Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Abrechnung. Im Interesse einer praxistauglichen, möglichst wenig streitanfälligen Regelung wird daher ein einheitlicher Stundensatz vorgeschlagen, der 90 Euro betragen soll. Nach der Marktanalyse liegt der Median bei konsekutivem Dolmetschen bei einem Stundensatz von 90 Euro, bei simultanem Dolmetschen bei 100 Euro. Allerdings werden Reisezeiten häufig abweichend vergütet. Dies gilt insbe-

sondere auch bei einer Beauftragung durch öffentliche Stellen. Hier werden in den Vergütungsvereinbarungen nach § 14 JVEG regelmäßig für Reisezeiten deutlich geringere Stundensätze oder Pauschalen vereinbart. Da ohne abweichende Vereinbarung Reise- und Wartezeiten mit demselben Stundensatz vergütet werden wie die Dolmetschleistung selbst, erscheint es sachgerecht, die verbreitete Praxis der abweichenden Vergütung von Reisezeiten dadurch bei der Festlegung des einheitlichen Stundensatzes zu berücksichtigen, dass der niedrigere der beiden sich aus der Marktanalyse ergebenden Sätze zur Anwendung kommt. Ein höherer Ansatz könnte dazu führen, dass die öffentlichen Stellen als Auftraggeber verstärkt Vergütungsvereinbarungen einfordern würden, die unter Umständen noch deutlich ungünstigere Konditionen für Dolmetscherinnen und Dolmetscher vorsehen könnten.

Wie bisher soll die Regelung auch für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher gelten. Die Marktanalyse weist für Gebärdensprachdolmetscher zwar als Median einen Stundensatz von 75 Euro aus (vergleiche Marktanalyse, a. a. O., Tabelle 85). Allerdings wird in der Studie darauf hingewiesen, dass es nur eine eingeschränkte Preisbildung auf dem freien Markt gibt, weil die Kosten der Einsätze von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern vornehmlich von sozialen Kostenträgern übernommen werden, welche die Stundensätze nach dem JVEG zahlen. Insbesondere vor diesem Hintergrund erscheint die Einführung einer eigenen Regelung für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher nicht sachgerecht.

Zudem wird vorgeschlagen, die Regelung zur Ausfallentschädigung zu modifizieren. Künftig soll jede Dolmetscherin und jeder Dolmetscher unabhängig davon, ob sie oder er zusätzlich noch als Übersetzerin oder Übersetzer tätig ist, eine Ausfallentschädigung in Höhe eines Honorars für maximal zwei Stunden erhalten können. Voraussetzung für die Gewährung der Ausfallentschädigung soll (wie nach bisherigem Recht) sein, dass ein Termin, zu dem die Dolmetscherin oder der Dolmetscher geladen war, aufgehoben wurde, ohne dass sie oder er eine Mitschuld an der Terminaufhebung trägt, und dass ihr oder ihm die Terminaufhebung kurzfristig erst am Terminstag oder an einem der beiden vorhergehenden Tage mitgeteilt worden ist.

Neu soll hingegen sein, dass Dolmetscherinnen und Dolmetscher bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche versichern müssen, durch die Terminaufhebung einen Einkommensverlust erlitten zu haben und im Rahmen der Versicherung dessen Höhe anzugeben haben. Diese Änderungen erscheinen sachgerecht, da nicht unterstellt werden kann, dass die durch eine Terminabsage frei werdende Zeit stets durch Übersetzungstätigkeit gefüllt werden kann, und weil die derzeitige Regelung es den Anspruchstellenden nahezu unmöglich macht, einen durch die Terminaufhebung entstandenen Einkommensverlust nachzuweisen.

Mit dem neuen § 9 Absatz 6 soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es Fälle gibt, in denen Sachverständige oder Dolmetscherinnen und Dolmetscher ihre Leistung zwingend zur Nachtzeit oder an Sonn- oder Feiertagen erbringen müssen. Als „Nachtzeit“ wird in Anlehnung an § 2 Absatz 3 des Arbeitszeitgesetzes die Zeit zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr definiert. In diesen Fällen soll ein Zuschlag von 20 Prozent auf den Honorarstundensatz nach § 9 JVEG gewährt werden. Damit der Zuschlag gewährt werden kann, soll die heranziehende Stelle ausdrücklich feststellen, dass die Leistungserbringung zur Nachtzeit oder an einem Sonn- oder Feiertag notwendig ist oder war. Diese Feststellung soll sowohl vor, als auch nach der Leistungserbringung erfolgen können.

Für die Berechnung der Zeiten, für die ein Zuschlag gewährt wird, soll die allgemeine Regelung des § 8 Absatz 2 Satz 2 JVEG sinngemäß gelten. Dauert die Leistungserbringung beispielsweise insgesamt 3 Stunden und 45 Minuten und liegen davon (am Stück oder in einzelnen Abschnitten) 2 Stunden und 15 Minuten innerhalb der zuschlagsfähigen Zeit, so

soll der Berechtigte eine Gesamtvergütung für 4 Stunden erhalten; davon werden 2 Stunden und 30 Minuten nach dem erhöhten Stundensatz vergütet. In derartigen Fällen haben die Berechtigten die maßgeblichen Zeiten differenziert in ihrer Abrechnung anzugeben.

Zu Nummer 9 (§ 10 JVEG)

Zu Buchstabe a

Auch diejenigen Sachverständigen und sachverständigen Zeugen, deren Leistungen nicht nach Stunden, sondern mit einem Pauschalhonorar nach der Anlage 2 zum JVEG honoriert oder entschädigt werden, sollen einen Zuschlag auf das Honorar oder die Entschädigung erhalten, wenn sie ihre Leistung zur Nachtzeit oder an Sonn- oder Feiertagen erbringen. Besonders praxisrelevant dürfte dies für die Leistungen nach Abschnitt 1 der Anlage 2 zum JVEG (Leichenschau und Obduktion) sein. In diesem Bereich entstehen den rechtsmedizinischen Instituten zum Teil erhebliche Kosten für Bereitschaftsdienste. Vor diesem Hintergrund erscheint hier die Gewährung des vorgeschlagenen Honorarzuschlags besonders angezeigt.

Es erschiene indes unbillig, den Zuschlag auf das (gesamte) Pauschalhonorar in allen Fällen zu gewähren, in denen nur ein Teil der Leistung innerhalb des hier in Rede stehenden Zeitraums erbracht wird. Eine Aufteilung des Honorars nach Stunden widerspräche indes dem Charakter des Pauschalhonorars und würde den Abrechnungsaufwand deutlich erhöhen. Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, es in jedem Fall bei dem einheitlichen Pauschalhonorar zu belassen, dieses aber nur dann zu erhöhen, wenn mindestens ein Anteil von 80 Prozent der für die Leistungserbringung aufgewendeten Zeit zwischen 23 und 6 Uhr oder auf einem Sonn- oder Feiertag entfällt. Der Berechtigte hat hierzu in seiner Abrechnung entsprechende Angaben zu machen. Wie in den Fällen des § 9 Absatz 6 JVEG soll der Zuschlag nur dann gewährt werden können, wenn die heranziehende Stelle die Notwendigkeit der Leistungserbringung zur Nachtzeit oder an einem Sonn- oder Feiertag feststellt.

Zu Buchstabe b

In § 10 Absatz 3 soll künftig ein fester Stundensatz für die Leistungen festgelegt werden, die außerhalb des Abgeltungsbereiches der in den Absätzen 1 und 2 genannten Leistungen liegen. Die Dauer der zu berücksichtigenden Zeit soll sich dabei weiterhin nach der Regelung des § 8 Absatz 2 JVEG bestimmen. Der vorgeschlagene Stundensatz entspricht dem Stundensatz der Honorargruppe M 1.

Zu Nummer 10 (§ 11 JVEG)

§ 11 Absatz 1 Satz 1 und 2 soll zum einen verständlicher formuliert werden, ohne dass damit inhaltliche Änderungen einhergehen. Des Weiteren sollen die dort geregelten Honorarsätze für Übersetzungen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Marktanalyse angepasst werden. Dabei entspricht das vorgeschlagene neue Grundhonorar dem sich aus der Marktanalyse ergebenden Median des Preises für rechtssichere Übersetzungen (siehe Marktanalyse, a.a.O., Tabelle 121). Das erhöhte Honorar für rechtssichere Übersetzungen bei nicht editierbaren Texten kann nicht unmittelbar der Marktanalyse entnommen werden, da der Zuschlag für nicht editierbare Texte nur für Standardübersetzungen ermittelt wurde. Danach beträgt die Differenz zwischen dem Median des festen Zeilensatzes bei editierbaren Texten (1,60 Euro) und dem Median des festen Zeilensatzes bei nicht editierbaren Texten (1,75 Euro) 9,4 Prozent (siehe Marktanalyse, a.a.O., Tabellen 121 und 122). Für rechtssichere Übersetzungen bei nicht editierbaren Texten ergibt sich daraus ein Zeilensatz von (auf volle 5 Cent gerundeten) 1,95 Euro.

Auch für die Bemessung des Grundhonorars, das in den Fällen besonderer Erschwernisse entsteht, muss auf die Erhebungen zu Standardübersetzungen zurückgegriffen werden. Maßstab soll der feste Zeilensatz für schlecht lesbare Texte sein. Die Differenz zwischen

dem Median für diesen Zeilensatz und dem Median des festen Zeilensatzes bei editierbaren Texten beträgt ebenfalls 9,4 Prozent (siehe Marktanalyse, a.a.O., Tabellen 121 und 122). Das Grundhonorar für die Fälle besonderer Erschwernis nach § 11 Absatz 1 Satz 2 JVEGE soll daher in diesem Verhältnis über dem Grundhonorar nach § 11 Absatz 1 Satz 1 JVEGE liegen. Das erhöhte Honorar bei besonderer Erschwernis soll entsprechend dem Abstand zwischen Grund- und erhöhtem Honorar in den Fällen ohne besondere Erschwernis festgelegt werden. Die vorgeschlagenen Beträge wurden auf volle 5 Cent gerundet.

Der neue § 11 Absatz 2 entspricht den bisherigen Regelungen in § 11 Absatz 1 Satz 4 und 5 JVEG.

Mit dem neuen § 11 Absatz 3 Satz 1 soll für die Fälle, in denen mehrere Texte im Rahmen einer Heranziehung zu übersetzen sind, klargestellt werden, dass für jeden dieser Texte über die Höhe des Honorars gesondert zu entscheiden ist (vergleiche auch LG Mönchengladbach, Beschluss vom 17. Juni 2015, 5 T 112/15, juris; Meyer/Höver/Bach/Oberlack/Jahnke, JVEG, 27. Auflage, § 11, Rn. 5; Schneider, JVEG, 3. Auflage, § 11, Rn. 11). Der vorgeschlagene § 11 Absatz 3 Satz 2 greift die Regelung des bisherigen § 11 Absatz 2 JVEG auf; das Mindesthonorar je Auftrag soll dabei auf 20 Euro erhöht werden.

Der neue § 11 Absatz 4 Nummer 1 übernimmt die Regelungen des bisherigen § 11 Absatz 3 JVEG. Mit dem vorgeschlagenen § 11 Absatz 4 Nummer 2 soll darüber hinaus sichergestellt werden, dass ein Übersetzer, dessen Leistung darin besteht, Telekommunikationsaufzeichnungen, etwa im Rahmen von Telekommunikationsüberwachungen, als Wortprotokoll niederzuschreiben (sogenannter „Sprachsachverständiger“), als Dolmetscher und nicht als Übersetzer vergütet wird. Gerade die Tätigkeiten, bei denen nicht Texte, sondern vielmehr Audiodateien als Quellmaterial dienen, erfordern einen weit über den Abgeltungsbereich des § 11 Absatz 1 hinausgehenden Aufwand. Es bedarf dabei neben der reinen Übersetzung auch einer inhaltlich-strukturellen, formalen und sprachlichen Untersuchung sowie vielfach auch einer Interpretation des Gesagten, um insbesondere verwendete Abkürzungen, Umgangssprache, Redewendungen oder nicht eindeutige Begriffe in einem richtigen Kontext darstellen zu können. Diese Tätigkeiten gehen über die reine Übertragung eines bereits vorliegenden Textes aus der Ausgangssprache in die deutsche Sprache hinaus (vergleiche auch OLG Hamm, Beschluss vom 21. Februar 2019, 4 Ws 150/18, juris, Rn. 48ff.; zum Begriff „Sprachsachverständiger“: OLG Stuttgart, Beschluss vom 15. April 2019, 1 Ws 52/19, 1 Ws 56/19, 1 Ws 57/19, juris, Rn. 30). Zudem soll die Änderung dazu dienen, auch künftig qualifizierte Sprachmittlerinnen und Sprachmittler für diese Tätigkeiten gewinnen zu können.

Zu Nummer 11 (§ 12 JVEG)

Zu Buchstabe a

Nach dem bisherigen § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 JVEG erhalten Sachverständige für jedes zur Vorbereitung und Erstattung des Gutachtens erforderliche Foto 2 Euro und, wenn die Fotos nicht Teil des schriftlichen Gutachtens sind, 0,50 Euro für den zweiten und jeden weiteren Abzug oder Ausdruck eines Fotos. In der Praxis führt diese Regelung trotz vergleichsweise geringer in Rede stehender Beträge vielfach zu Problemen bei der Vergütungsabrechnung, die das Verfahren belasten und verzögern.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, alle vom bisherigen § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 JVEG erfassten Aufwendungen für Fotos künftig von einer gesonderten Erstattung auszuschließen. Stattdessen sollen diese Aufwendungen mit dem Honorar (insbesondere nach § 9 JVEG) abgegolten sein. Dies soll auch für die in diesem Zusammenhang entstehenden baren Aufwendungen der Sachverständigen gelten, die beispielsweise anfallen, wenn sie Abzüge der Fotos durch Dritte fertigen lassen.

Diese Änderung soll der Vereinfachung und Beschleunigung des Abrechnungsverfahrens dienen. Es wird dabei nicht verkannt, dass derartige Aufwendungen in einer Vielzahl von

Verfahren entstehen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Aufwendungen für die Fertigung von Fotos durch die Digitalfotografie zum Teil deutlich gesunken sind. Wenn das Foto nicht Teil des schriftlichen Gutachtens ist, wird vielfach kein Abzug oder Ausdruck erforderlich sein. Zudem wird mit der Einbindung der Sachverständigen in den elektronischen Rechtsverkehr die Zahl der Abzüge und Ausdrücke perspektivisch noch weiter zurückgehen.

Die für die Fertigung der Fotos erforderliche Kamera wird im Regelfall zur Standardausrüstung des Sachverständigen gerechnet werden können. Daher erscheint es sachgerecht, auch die Kosten hierfür zu den üblichen Gemeinkosten zu zählen, die nicht gesondert abgerechnet werden können und die auch nicht durch eine gesonderte Erstattung der gefertigten Fotos mit entgolten werden müssen. Im Übrigen dürften Sachverständige aufgrund des Fortschritts auf dem Gebiet der Fototechnik in vielen Bereichen nicht mehr darauf angewiesen sein, für ihre Sachverständigentätigkeit teure Spezialkameras zu erwerben.

Schließlich ist in diesem Zusammenhang auch zu berücksichtigen, dass der sogenannte „Justizrabatt“ entfallen soll, durch den die Honorarstundensätze nach der Anlage 1 derzeit auf 90 Prozent der marktüblichen Vergütung begrenzt sind. Vor diesem Hintergrund erscheint die vergleichsweise geringfügige Beschränkung des Vergütungsanspruchs durch den Wegfall der Erstattungsfähigkeit von Fotos im Interesse einer Vereinfachung und Beschleunigung des Abrechnungsverfahrens in der Gesamtschau sachgerecht.

Zu Buchstabe b

Mit dem neuen § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 JVEG soll eine Regelung eingeführt werden, nach der Sachverständige sowie Übersetzerinnen und Übersetzer eine pauschale Erstattung der Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen verlangen können. Die Regelung orientiert sich an vergleichbaren Vorschriften des RVG und des GNotKG, die eine derartige Pauschale bereits für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare vorsehen.

Die Änderung soll der Vereinfachung und Beschleunigung des Abrechnungsverfahrens dienen. Die Pauschale soll nur dann gefordert werden können, wenn dem Berechtigten tatsächlich Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen entstanden sind. Eine Darlegung der einzelnen tatsächlichen Aufwendungen soll in diesen Fällen nicht erforderlich sein. Die Höhe der Pauschale soll entsprechend dem Ergebnis der Marktanalyse auf 15 Euro begrenzt werden. Die Berechtigten sollen jedoch bei entsprechender Darlegung auch weiterhin die Möglichkeit haben, ihre tatsächlichen Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen geltend zu machen. Ausgangsgröße für die Berechnung der Pauschale soll grundsätzlich das Honorar nach den §§ 9 bis 11 JVEG sein. Wird nach § 13 oder § 14 JVEG ein abweichendes Honorar vereinbart, soll dieses maßgebend sein.

Da Dolmetscherinnen und Dolmetscher regelmäßig keine oder nur sehr geringe Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen haben, soll es für sie beim Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen bleiben. Eine nennenswerte Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens durch die Einführung einer Pauschale wäre hier nicht zu erwarten.

Mit dem neugefassten § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 JVEG sollen die Aufwendungen für die Erstellung eines schriftlichen Gutachtens in den Fällen, in denen die Sachverständigen ihre Leistungen nach der Anlage 1 Teil 2 oder nach der Anlage 2 zum JVEG abrechnen können, abweichend von den Schreibaufwendungen der übrigen Gutachten mit 1,50 Euro je 1 000 Anschläge abgerechnet werden können. Mit dieser Regelung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass in medizinischen Gutachten häufig spezifische Fachbegriffe verwendet werden und das Abfassen der Texte zudem ein Grundverständnis über die richtige Verwendung dieser Begriffe erfordert. Deshalb werden auf dem freien Markt regelmäßig

rund 4,50 Euro für eine Normseite gefordert. Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, den Aufwendungsersatz gegenüber dem für andere Sachverständige geltenden Satz um zwei Drittel zu erhöhen. Dabei ist berücksichtigt, dass nicht alle der von der Regelung erfassten Gutachten eine höhere Qualifikation der Schreibkraft erfordern.

Zu Nummer 12 (§ 13 JVEG)

Zu Buchstabe a

Die bisherige Regelung des § 13 Absatz 2 Satz 2 JVEG, wonach die gerichtliche Zustimmung zu einer besonderen Vergütung nur erteilt werden soll, wenn sich zu dem gesetzlich bestimmten Honorar keine geeignete Person zur Übernahme der Tätigkeit bereit erklärt, hat sich in der praktischen Anwendung nicht bewährt und verzögert die Verfahren. Es besteht Unsicherheit darüber, was das Gericht unternehmen muss, um die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zustimmungsersetzung zu erfüllen. Insbesondere ist fraglich, ob und gegebenenfalls bei wie vielen Personen angefragt werden muss, ob die zeitliche Komponente der Leistungserbringung eine Rolle spielt, oder ob gar wegen der sich aus § 407 Absatz 1 ZPO für öffentlich bestellte Sachverständige ergebenden Verpflichtung zur Gutachtererstattung die Regelung insgesamt weitgehend ins Leere läuft.

Um der Unsicherheit der gerichtlichen Praxis bei der Anwendung des § 13 Absatz 2 JVEG entgegenzuwirken und im Interesse einer Verfahrensbeschleunigung wird vorgeschlagen, die oben beschriebene Voraussetzung für die Erteilung der gerichtlichen Zustimmung zu streichen. Im Übrigen soll es aber bei den von der Rechtsprechung entwickelten sonstigen Kriterien für die Zustimmungserteilung bleiben. Dazu zählt insbesondere, dass das Gericht unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden und dabei auch die Interessen der kostentragungspflichtigen Partei zu berücksichtigen hat (BGH, Beschluss vom 28. Mai 2013, X ZR 137/09). Das Gericht soll aber einen weiten Ermessensspielraum bei der Beurteilung der Frage erhalten, ob im Einzelfall eine hinreichend qualifizierte Leistung binnen einer angemessenen Frist auch zum einschlägigen gesetzlichen Honorarsatz verfügbar ist. Hier soll das Gericht verstärkt auf Erfahrungswerte zurückgreifen können; eine konkrete Anfrage bei ihm geeignet erscheinenden Personen soll eher die Ausnahme darstellen. Um das Kostenrisiko kalkulierbar zu halten, soll die Zustimmung aber auch künftig nur erteilt werden, wenn das Doppelte des nach § 9 oder § 11 JVEG zulässigen Honorars nicht überschritten wird.

Zu Buchstabe b

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Regulationsstruktur in § 9 JVEG.

Zu Nummer 13 (§ 15 JVEG)

Die vorgeschlagene Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung des § 15 Absatz 2 JVEG. Es soll durch die Neufassung insbesondere des Satzes 2 lediglich klargestellt werden, dass zu der Gesamtdauer der Heranziehung auch die Zeit zu zählen ist, während der die Berechtigten infolge der Heranziehung ihrer beruflichen Tätigkeit nicht nachgehen können. Dies wird vor allem dann der Fall sein, wenn die Berechtigten im Schichtdienst tätig sind und ihre berufliche Tätigkeit vor oder nach Beendigung der Sitzung einschließlich der notwendigen Reise- und Wartezeiten nicht ausüben können. Der Umstand, dass die berufliche Tätigkeit am Tag der Heranziehung nicht ausgeübt werden kann, wird in der Regel in der Verdienstausschüttungsbescheinigung des Arbeitgebers anzugeben sein. Wie nach bisherigem Recht auch soll eine nach Stunden bemessene Entschädigung insgesamt für nicht mehr als zehn Stunden am Tag gewährt werden können. Darin können neben den Zeiten, für die eine Verdienstausschüttungsentschädigung zu gewähren ist und die nicht mehr als die regelmäßige tägliche Arbeitszeit betragen dürfen, auch Zeiten enthalten sein, für die eine Entschädigung für Zeitversäumnis nach § 16 JVEG zu gewähren ist.

Zu Nummer 14 (§ 16 JVEG)

Die Entschädigung für Zeitversäumnis für ehrenamtliche Richterinnen und Richter soll, wie bei der bisher letzten Anpassung im Jahr 2013, an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst werden. Für den Zeitraum von der letzten Anpassung im August 2013 bis zum angenommenen Inkrafttreten der nunmehr vorgeschlagenen Änderung im Januar 2021 wird von einem Erhöhungsvolumen von insgesamt 8,5 Prozent ausgegangen. Das so ermittelte Ergebnis ist auf einen vollen Euro-Betrag gerundet.

Zu Nummer 15 (§ 17 JVEG)

In Anlehnung an den bei der Anhebung der Verdienstausfallentschädigung für ehrenamtliche Richterinnen und ehrenamtliche Richter (§ 18 JVEG) verwendeten Maßstab soll die Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung auf gerundet 17 Euro je Stunde erhöht werden.

Zu Nummer 16 (§ 18 JVEG)

Die Verdienstausfallentschädigung für ehrenamtliche Richterinnen und ehrenamtliche Richter soll, wie bei der bisher letzten Anpassung im Jahr 2013, an die Entwicklung der Tariflöhne und -gehälter im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich angepasst werden. Die so ermittelten Ergebnisse sind auf volle Euro-Beträge gerundet.

Zu Nummer 17 (§ 19 JVEG)**Zu Buchstabe a**

Die vorgeschlagene Regelung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung des § 19 Absatz 2 JVEG. Es soll durch die Neufassung insbesondere des Satzes 2 lediglich klargestellt werden, dass zu der Gesamtdauer der Heranziehung auch die Zeit zu zählen ist, während der die Berechtigten infolge der Heranziehung ihrer beruflichen Tätigkeit nicht nachgehen können. Dies wird vor allem dann der Fall sein, wenn die Berechtigten im Schichtdienst tätig sind und ihre berufliche Tätigkeit vor oder nach Beendigung der Sitzung einschließlich der notwendigen Reise- und Wartezeiten nicht ausüben können. Der Umstand, dass die berufliche Tätigkeit am Tag der Heranziehung nicht ausgeübt werden kann, wird in der Regel in der Verdienstausfallbescheinigung des Arbeitgebers anzugeben sein. Wie nach bisherigem Recht soll eine nach Stunden bemessene Entschädigung insgesamt für nicht mehr als zehn Stunden am Tag gewährt werden können. Dabei ist die letzte begonnene Stunde voll zu rechnen, wenn insgesamt mehr als 30 Minuten auf die Heranziehung entfallen; anderenfalls wird die Entschädigung für die letzte begonnene Stunde auf die Hälfte reduziert. In den für die Entschädigung zu berücksichtigenden Stunden können neben den Zeiten, für die eine Verdienstausfallentschädigung zu gewähren ist und die nicht mehr als die regelmäßige tägliche Arbeitszeit betragen dürfen, auch Zeiten enthalten sein, für die eine Entschädigung für Zeitversäumnis nach § 20 JVEG zu gewähren ist.

Zu Buchstabe b

Nach dem aktuellen Wortlaut des § 19 Absatz 4 JVEG kommt bei Zeuginnen und Zeugen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland nur eine Erhöhung der in den §§ 20 bis 22 JVEG genannten Entschädigungen in Betracht. Die Möglichkeit, auch die in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 JVEG genannten Auslagen zu erhöhen, ist nicht vorgesehen. Damit unterscheidet sich die Regelung von der Vorschrift des § 8 Absatz 4 JVEG, die für Sachverständige sowie Sprachmittlerinnen und Sprachmittler mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland auch eine Erhöhung der Auslagen ermöglicht. Ein sachlicher Grund für diese unterschiedliche Behandlung ist nicht erkennbar. Mit der Änderung soll daher eine sprachliche und in der Folge auch eine inhaltliche Anpassung an § 8 Absatz 4 JVEG erfolgen.

Zu Nummer 18 (§ 20 JVEG)

Die Entschädigung für Zeitversäumnis für Zeuginnen und Zeugen soll, wie bei der bisher letzten Anpassung im Jahr 2013, an die voraussichtliche Entwicklung der Verbraucherpreise bis zu dem angenommenen Inkrafttreten der Änderung angepasst werden. Das ermittelte Ergebnis ist auf volle 50 Cent gerundet.

Zu Nummer 19 (§ 21 JVEG)

In Anlehnung an den bei der Anhebung der Verdienstaussfallentschädigung für Zeuginnen und Zeugen (§ 22 JVEG) verwendeten Maßstab soll die Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung auf gerundet 17 Euro je Stunde erhöht werden.

Zu Nummer 20 (§ 22 JVEG)

Der vorgeschlagenen Erhöhung der Verdienstaussfallentschädigung für Zeuginnen und Zeugen liegt – wie bei der entsprechenden Entschädigungsregelung für ehrenamtliche Richterinnen und ehrenamtliche Richter in § 18 JVEG – die Veränderung des Indexes der durchschnittlichen Bruttostundenverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich zugrunde. Das so ermittelte Ergebnis ist auf einen vollen Euro-Betrag gerundet.

Zu Nummer 21 (§ 23 JVEG)

Durch die Anfügung des neuen Satzes 3 in § 23 Absatz 2 JVEG soll sichergestellt werden, dass auch in den Fällen, in denen ein Dritter in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch das Gericht im Rahmen einer Ermittlung von Amts wegen (§ 26 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) einen Gegenstand herausgibt oder eine Auskunft erteilt, einen gesetzlich verankerten Entschädigungsanspruch hat. Dieser Anspruch soll aber nur denjenigen zustehen, die nicht kraft einer gesetzlichen Regelung zur Mitwirkung am Verfahren verpflichtet sind. Eine Entschädigung kann beispielsweise in Verfahren über die familiengerichtliche Genehmigung der Erbausschlagung minderjähriger Kinder in Betracht kommen, wenn das Gericht bei Kreditinstituten Auskünfte über den Nachlasswert einholt (vergleiche. auch LG Wuppertal, Beschluss vom 7. Januar 2019, 16 T 232/17, juris).

Zu Absatz 2 (Anlagen 1 und 2 zum JVEG)

Zu Anlage 1

Zu Teil 1

Derzeit ordnet die Anlage 1 eine Reihe von Sachgebieten, auf denen Sachverständige ihre Leistung für die Justiz erbringen, verschiedenen Honorargruppen zu, denen wiederum in § 9 JVEG konkrete Stundensätze zugewiesen sind. Diese gestaffelte Regelungssystematik soll nunmehr aus Vereinfachungsgründen auf ein einstufiges System umgestellt werden. Hierzu sollen den Sachgebieten in der Anlage 1 unmittelbar die entsprechenden Honorarstundensätze zugeordnet werden.

Die Honorarsätze der Sachverständigenvergütung nach dem JVEG orientieren sich an den Preisen, die für vergleichbare Leistungen auf dem freien Markt gezahlt werden. Die derzeitigen JVEG-Sätze beruhen auf einer Marktanalyse aus dem Jahr 2009. Da die Marktpreise ständigen Veränderungen unterliegen, war eine neuerliche Marktanalyse veranlasst. Die InterVal GmbH hat im Jahr 2018 im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eine umfangreiche Studie durchgeführt, deren Ergebnisse im März 2019 auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz veröffentlicht wurden.

Grundlage der Marktanalyse war eine Sachgebietsliste, die auf der Basis der derzeitigen Liste der Anlage 1 zum JVEG in Zusammenarbeit mit den Landesjustizverwaltungen und den Bestellskörperschaften erstellt wurde. Einzelne Sachgebiete wurden dabei genauer beschrieben, nicht praxisrelevante Sachgebiete wurden gestrichen, wieder andere, die für die Praxis von Bedeutung sind, neu aufgenommen.

Im Mittelpunkt der Überprüfung stand die Höhe der in den verschiedenen Sachgebieten auf dem freien Markt gezahlten Stundensätze. Darüber hinaus wurden Daten zur Zusammensetzung und zur Höhe der in Ansatz gebrachten Nebenkosten erhoben. Das Ergebnis der Studie bildet die Grundlage der nunmehr in Teil 1 der Anlage 1 zum JVEG vorgeschlagenen Honorarsätze. Dabei wurden die sich für die einzelnen Sachgebiete aus der Befragung (unter Zugrundelegung des Median) jeweils ergebenden Marktpreise auf volle fünf Euro gerundet.

Sofern die Anzahl der im Rahmen der Marktanalyse an der Befragung beteiligten Sachverständigen in einem Sachgebiet unter 25 lag, sollen Sachgebiete nur dann in die Sachgebietsliste der Anlage 1 zum JVEG aufgenommen werden oder dort verbleiben, wenn ihre Aufnahme oder ihre Fortschreibung aufgrund ihrer Relevanz für die Praxis und die Plausibilität des Befragungsergebnisses sachgerecht erscheint.

Der bisher mit Rücksicht auf die öffentlichen Haushalte der Länder vorgenommene Abschlag von zehn Prozent („Justizrabatt“) soll entfallen, um die Marktbezogenheit der Honorarsätze besser widerzuspiegeln. Hierdurch soll die Attraktivität des Sachverständigenberufs gestärkt werden, die in den vergangenen Jahren – nicht zuletzt aufgrund nachlassender finanzieller Lukrativität – spürbar gelitten hat. So berichteten sowohl die Kammern als auch Berufsverbände von erheblichen Nachwuchssorgen. Auch aus der gerichtlichen Praxis ist zu vernehmen, dass es zumindest für manche Sachgebiete zunehmend schwieriger werde, qualifizierte Sachverständige zu gewinnen, die bereit und in der Lage sind, die benötigten Gutachten in vertretbarer Zeit zu erstellen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die neuen Honorarsätze im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung aufgrund des Zeitablaufs seit der Durchführung der Befragung bereits wieder überholt sein können. Zudem ist zu erwarten, dass die Differenz zwischen den nunmehr festzulegenden gesetzlichen Honorarsätzen und den jeweiligen Marktpreisen bis zu einer neuerlichen Anpassung des JVEG wieder deutlich ansteigen wird, mit den oben beschriebenen Auswirkungen auf die Attraktivität der Sachverständigentätigkeit für die Justiz.

Im Gegenzug zum Wegfall des „Justizrabatts“ sieht der Gesetzentwurf verschiedene strukturelle Änderungen des Vergütungsrechts vor, die die Abrechnung vereinfachen und dadurch die Justiz entlasten sollen.

Zu Teil 2

Die Honorarstundensätze für medizinische und psychologische Sachverständigengutachten sollen in Teil 2 der Anlage 1 zum JVEG neu geregelt werden. Im Interesse einer besseren Unterscheidbarkeit soll hier die Unterteilung in die Honorargruppen M 1, M 2 und M 3 beibehalten werden. Als medizinische Gutachten im Sinne von Teil 2 der Anlage 1 gelten dabei sowohl human- und zahnmedizinische als auch tiermedizinische Sachverständigengutachten.

Vor dem Hintergrund, dass für medizinische und psychologische Gutachten mangels eines diesbezüglichen freien Marktes eine Marktpreisermittlung wie bei den Sachgebieten nach Teil 1 der Anlage 1 zum JVEG ausscheidet, wird vorgeschlagen, die Honorarsätze hier entsprechend der Entwicklung der Einkommen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich seit der letzten Erhöhung im August 2013 anzupassen. Insgesamt ergibt sich dadurch ein Erhöhungsvolumen von rund 20 Prozent.

Die zu den einzelnen Honorargruppen aufgelisteten Regelbeispiele für medizinische und psychologische Gutachten wurden in Zusammenarbeit mit den Landesjustizverwaltungen und unter Anhörung der Kammern und betroffener Verbände aktualisiert.

Die unter den einzelnen Stufen aufgeführten Beispiele stellen Regelbeispiele dar. Im Einzelfall können Gutachten schwieriger oder weniger schwierig sein als der entsprechende Regelfall und damit in eine höhere, aber auch in eine niedrigere Honorargruppe fallen. Es bedarf somit stets einer einzelfallbezogenen Beurteilung, in welche Honorargruppe die erbrachte Leistung einzuordnen ist.

– Zu Honorargruppe M 1

Wie bereits im bisherigen Recht sollen als Regelbeispiele für die Honorargruppe M 1 einfache gutachtliche Beurteilungen in Gebührenrechtsfragen und zur Minderung der Erwerbsfähigkeit nach einer Monoverletzung angeführt werden. Das die Verlängerung einer Betreuung betreffende Regelbeispiel soll um die Überprüfung eines angeordneten Einwilligungsvorbehalts nach § 1903 BGB erweitert werden.

Wie vorstehend ausgeführt, bezieht sich die in der Anlage 1 Teil 2 zum JVEG vorgenommene Zuordnung des Gegenstands einer gutachtlichen Leistung zu einer bestimmten Honorargruppe auf den jeweiligen Durchschnittsfall. So werden Gutachten zur Verlängerung einer Betreuung oder zur Überprüfung eines angeordneten Einwilligungsvorbehalts nach der Honorargruppe M 1 zu vergüten sein, wenn der Sachverhalt – beispielsweise wegen des unveränderten Gesundheitszustands der betroffenen Person – einfach zu beurteilen ist. Daneben gibt es aber auch die Fälle, in denen der Schwierigkeitsgrad ähnlich hoch ist wie bei einer Begutachtung zur Frage der Anordnung einer Betreuung oder eines Einwilligungsvorbehalts. In solchen Fällen dürfte eine Zuordnung der Leistung zur Honorargruppe M 1 regelmäßig nicht sachgerecht sein.

Das bisher in der Honorargruppe M 1 verortete Regelbeispiel „Haft-, Verhandlungs- und Vernehmungsfähigkeit“ soll aufgrund des höheren Schwierigkeitsgrads in die Honorargruppe M 2 (dort Nummer 9) überführt werden.

– Zu Honorargruppe M 2

Die unter der Honorargruppe M 2 aufgeführten Regelbeispiele entsprechen im Wesentlichen denjenigen des bisherigen Rechts. Bei den in der Honorargruppe M 2 unter Nummer 3 genannten Gutachten kann es sich auch um neuropsychologische Gutachten handeln.

– Zu Honorargruppe M 3

Als neues Regelbeispiel sollen aufgrund ihrer zahlenmäßigen praktischen Relevanz Gutachten „in Aufenthalts- oder Asylangelegenheiten“ neu aufgenommen werden. Diese Gutachten betreffen insbesondere Prognoseentscheidungen in Abschiebungsverfahren und unterliegen regelmäßig schon aufgrund interkultureller Besonderheiten einer hohen Komplexität. Sie sollen daher in die Honorargruppe M 3 (Nummer 18) aufgenommen werden. Ebenfalls regelmäßig mit einem hohen Schwierigkeitsgrad verbunden sind Gutachten „zur persönlichen Eignung nach § 6 des Waffengesetzes“ (Nummer 19), Gutachten „zu Fragestellungen der Hilfe zur Erziehung“ (Nummer 16), Gutachten „zur Fortdauer der Unterbringung im Maßregelvollzug über zehn Jahre hinaus“ (Nummer 11) sowie „zur Anordnung der Sicherungsverwahrung oder zur Prognose von Untergebrachten in der Sicherungsverwahrung“ (Nummer 12). Sie sollen ebenfalls in die Honorargruppe M 3 fallen. Ergänzt wurden die Regelbeispiele dieser Gruppe um Gutachten „zur Glaubhaftigkeit“ (Nummer 7), da es neben der Beurteilung der Aussagetüchtigkeit der aussagenden Person im Strafverfahren regelmäßig auch um die aussagepsychologische Begutachtung der Aussage selbst geht.

Mit der vorgeschlagenen Nummer 3 sollen Gutachten in Verfahren des sozialen Entschädigungsrechts der Honorargruppe M 3 zugeordnet werden. Hierunter fallen auch Gutachten

in Verfahren nach dem Opferentschädigungsgesetz oder dem Häftlingshilfegesetz, die im derzeitigen Recht noch gesondert aufgeführt sind.

Zu Anlage 2

Die Vergütungstatbestände der Anlage 2 zum JVEG wurden in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Gesundheit und unter Beteiligung der betroffenen Kammern überarbeitet und aktualisiert. Es wird vorgeschlagen, die in den Abschnitten 1 bis 4 festgelegten Honorare grundsätzlich in demselben Umfang zu erhöhen wie die Stundensätze für medizinische und psychologische Gutachten. Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung von Teil 2 der Anlage 1 zum JVEG verwiesen. Beträge bis 100 Euro sind auf volle 5 Euro, höhere Beträge auf volle 10 Euro gerundet. Die vierstelligen Höchstbeträge sollen von der Erhöhung ausgenommen werden, da keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der große Vergütungsrahmen nicht mehr ausreicht.

Zu Abschnitt 1

– Zu Vorbemerkung 1 Absatz 3

Der Vorbemerkung 1 soll eine neuer Absatz 3 angefügt werden, nach dem in den Fällen der Nummern 100 und 102 bis 107 unter bestimmten Voraussetzungen ein Honorar für eine bildgebende Diagnostik in Ansatz gebracht werden kann, wenn diese über das klassische Röntgen hinausgeht. Diese Diagnostikverfahren werden zur Gewinnung gesicherter Erkenntnisse in besonderen Fällen angewendet, können aber bislang im Rahmen der Obduktion nicht abgerechnet werden. Hierunter fallen unter anderem die Sonographie, Szintigraphie und die Magnetresonanztomographie. Die Vergütung dieser Leistungen soll nach § 10 Absatz 2 Satz 1 JVEG erfolgen, sofern die Leistungen von dieser Vorschrift erfasst sind, im Übrigen wird eine Zeitvergütung in Betracht kommen. Eine gesonderte Vergütung soll nur dann erfolgen, wenn die bildgebende Diagnostik von der heranziehenden Stelle angeordnet wurde und soll auf Säuglinge, Arbeits- und Verkehrsunfallopfer, Fälle von Behandlungsfehlervorwürfen sowie auf Verstorbene nach äußerer Gewalteinwirkung beschränkt sein.

– Zu Nummer 105

Werden im Rahmen einer Obduktion zusätzlich zum üblichen Umfang noch weitere Präparationen unter Eröffnung der Rücken-, Gesäß- und Extremitätenweichteile vorgenommen, ist dies mit einem erheblichen zusätzlichen präparatorischen Aufwand verbunden, der bislang nicht gesondert vergütet wird. Mit der vorgeschlagenen neuen Nummer 105 soll ein entsprechender Vergütungstatbestand eingeführt werden. Es wird davon ausgegangen, dass der Mehraufwand einen Erhöhungsbetrag rechtfertigt, der demjenigen bei einer Obduktion unter besonders ungünstigen äußeren Bedingungen (Nummer 103) entspricht. Der Erhöhungsbetrag nach der neuen Nummer 105 soll auch in den Fällen der Nummern 103 und 104 anfallen können.

Zu Abschnitt 2

Die Vergütungstatbestände des Abschnittes 2 sollen im Vergleich zum bisherigen Recht inhaltlich unverändert bleiben.

Zu Abschnitt 3

Die Überschrift soll der Vollständigkeit halber um die Bezeichnung „Entnahme von Proben für die genetische Analyse“ ergänzt werden. Soweit nachfolgend nichts anderes ausgeführt wird, entsprechen die Nummern inhaltlich dem bisherigen Recht.

- Zu Nummer 306

Die Nummer 306 (bisher Nummer 307) soll um die Entnahme einer Probe für die genetische Analyse ergänzt werden.

- Zu Nummer 307

Die Vorschrift greift die Regelung der bisherigen Nummer 304 auf. Die Bezeichnung „DNA-Probe“ soll durch die konkretere Bezeichnung „Probe für die genetische Analyse“ ersetzt werden. Der Tatbestand „Kontrolle des Verdaus“ ist nicht mehr praxisrelevant und soll daher gestrichen werden.

- Zu den Nummern 308 bis 318

Neu eingefügt werden sollen die Nummern 308 bis 318 für die Abrechnung molekulargenetischer Spurenuntersuchungen, die jährlich in großer Fallzahl erbracht werden. Bisher wurde zur Abrechnung dieser Leistungen in der Regel hilfsweise auf Abschnitt 4 der Anlage 2 zum JVEG zurückgegriffen, was in der Praxis häufig zu Problemen geführt hat. Unter Nummer 308 fällt nur die Probenentnahme von Original-Asservaten. Bei der Untersuchung bereits gesicherter Spuren ist der Tatbestand der Vorschrift nicht erfüllt.

Die Nummern 309 bis 316 entsprechen den Nummern 403 bis 410 in Abschnitt 4 und enthalten alternative Abrechnungspositionen, die je nach Umfang der Untersuchung zum Tragen kommen. Die den einzelnen Nummern zugrunde liegende Anzahl der Systeme entspricht der aktuellen forensischen Praxis. Um Proben- und Ergebnisvertauschungen auszuschließen, werden immer mindestens zwei PCR-Typisierungskits für die STR-Analyse eingesetzt (DIN EN/ISO IEC 17025). Zudem sind bei schlechtem Spurenmaterial regelmäßig Wiederholungsanalysen zur Ergänzung oder Bestätigung der bereits vorliegenden Ergebnisse erforderlich. Y-chromosomale oder auch X-chromosomale STR-Systeme (Nummern 312 bis und 316) werden nur in ganz bestimmten Fällen, etwa bei Mischspuren nach einer Vergewaltigung oder zur Identifikation unbekannter Täterinnen und Täter oder auch zur Analyse stark degradierter DNA untersucht und erfordern jeweils eine weitere Analyse mit einem PCR-Typisierungskit.

Die unter Nummer 317 aufgeführten Untersuchungen weiterer DNA-Systeme erfolgen nur zur Beantwortung spezieller Fragestellungen. Insertions-/Deletionspolymorphismen (Indels) sind besonders zur Analyse stark degradierter DNA geeignet. Zur Anwendung können diese Untersuchungsmethoden etwa bei großen Unfällen und Terroranschlägen kommen. Mangels kommerzieller Kits ist die Durchführung sehr aufwändig. Gleiches gilt für Single Nucleotide Polymorphisms (SNPs) und für die DNA-Sequenzierung der hypervariablen Regionen mit mitochondrialer DNA (mtDNA). Die Untersuchungen erfolgen entweder mit selbst hergestellten und validierten Analyseverfahren oder unter Einsatz moderner Chip-gestützter DNA-Sequenziergeräte (sogenanntes „next generation sequencing“). Da diese Geräte mit erheblichen Investitions- und Betriebskosten verbunden sind, soll hier ein nach Umfang und Aufwand zu bemessender Betrag von bis zu 300 Euro angesetzt werden können.

Die biostatistischen Berechnungen nach Nummer 318 sind immer dann notwendig, wenn Mischspuren vorliegen, die sich aus den Merkmalen mehrerer Personen zusammensetzen können. Zeitaufwändige biostatistische Berechnungen sind daher notwendig, um den Beweiswert einer Spur für das Strafverfahren festzustellen. Sie beruhen auf der Formulierung alternativer Hypothesen für die Wahrscheinlichkeit zur Beobachtung der Spurenmerkmale anhand der Berechnung von Likelihood-Quotienten und erfordern eine besondere Ausbildung und den Einsatz spezieller unterstützender Software.

Zu Abschnitt 4

Um einen Gleichlauf mit Abschnitt 3 herzustellen, sollen die Bezeichnungen „genetische Probe“ und „DNA-Probe“ in den Nummern 402 und 412 (bisher Nummer 407) durch die Bezeichnung „Probe für die genetische Analyse“ ersetzt werden. Soweit nachfolgend nichts anderes ausgeführt wird, entsprechen die Nummern inhaltlich dem bisherigen Recht.

– Zu Nummer 401

Der Tatbestand der Nummer 401 soll dahingehend erweitert werden, dass biostatistische Berechnungen nicht nur im Defizienzfall abgerechnet werden können, da eine solche Berechnung auch in anderen Arten von Abstammungsgutachten erforderlich sein kann.

– Zu den Nummern 403 bis 410

Um einen Gleichlauf mit den genetischen Analysen nach Abschnitt 3 herzustellen, sollen die Nummern 403 bis 410 neu gefasst werden. Im Übrigen wird auf die entsprechenden Ausführungen zu den Nummern 309 bis 316 verwiesen.

Zu Artikel 7 (Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur vorgeschlagenen Änderung der Überschrift des § 12 RVG.

Zu Nummer 2 (§ 12 RVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Nach der Vorschrift sind die Bestimmungen des RVG für im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordnete Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und für Verfahren „über“ die Prozesskostenhilfe bei Verfahrenskostenhilfe und im Fall des § 4a der Insolvenzordnung entsprechend anzuwenden. Dies wird durch die vorgeschlagene Änderung der Überschrift klarer zum Ausdruck gebracht.

Zu Nummer 3 (§ 13 RVG)

Die vorgeschlagene Anpassung der Gebührenbeträge bewirkt eine Erhöhung der Wertgebühren um 10 Prozent.

Zu Nummer 4 (§ 14 RVG)

Wird eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt nacheinander in gesonderten Angelegenheiten tätig, sieht das Gesetz in vielen Fällen eine Anrechnung der entstandenen allgemeinen Betriebsgebühr (Geschäftsgebühr oder Verfahrensgebühr) vor. Mit dem 2. KostRMOG hat der Gesetzgeber eine Anrechnungsregel auch für die Fälle der Rahmengebühr eingeführt.

Dabei wurde in Vorbemerkung 2.3 Absatz 4 Satz 3 VV RVG und in Vorbemerkung 3 Absatz 4 Satz 4 VV RVG eine Bestimmung aufgenommen, mit der klargestellt werden sollte, dass der durch die vorangegangene Tätigkeit ersparte Aufwand ausschließlich durch die nunmehr vorgeschriebene Anrechnung berücksichtigt werden soll und nicht nochmals bei der konkreten Bestimmung der Gebühr für das nachfolgende Verfahren.

Bei der Anwendung der Regelung, die konkret anordnet, dass bei einer Betragsrahmengebühr nicht zu berücksichtigen ist, dass der Umfang der Tätigkeit in der weiteren Angelegenheit infolge der vorangegangenen Tätigkeit geringer ist, treten in der Praxis immer wieder

Probleme auf. Die Bestimmung soll daher neugefasst und in § 14 RVG eingestellt werden, der Regelungen zur Bestimmung einer Rahmengebühr enthält. § 14 Absatz 1 RVG bestimmt nicht nur die Kriterien, nach der eine Rahmengebühr zu bemessen ist, sondern legt auch das Bestimmungsrecht des Rechtsanwalts fest.

Der vorgeschlagene neue § 14 Absatz 2 RVG soll die oben genannten Regelungen in den Vorbemerkungen 2.3 und 3 ersetzen. Er ist daher allgemeiner formuliert und betont die Absicht, dass die Synergieeffekte, die bei einer fortschreitenden Befassung eintreten, ausschließlich durch die vorgeschriebene Anrechnung berücksichtigt werden sollen. Die Bestimmung der Höhe der zweiten Gebühr soll so erfolgen, als sei die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt zuvor nicht tätig gewesen. Diese Regelung bezieht sich damit auf sämtliche Bemessungsmerkmale des § 14 Absatz 1 RVG.

Nur durch eine solche Vorgehensweise ist gewährleistet, dass für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, deren Verfahrens- oder Geschäftsgebühr einer Anrechnung unterliegt, diese Gebühren vor Anrechnung in derselben Höhe anfallen wie für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die zuvor nicht tätig waren. Nur so wird eine Gleichbehandlung mit den Fällen erreicht, in denen – wie etwa in zivilprozessualen Mandaten – keine Rahmengebühren vorgesehen sind.

Zu Nummer 5 (§ 15a RVG)

In der Rechtsprechung ist umstritten, wie zu verfahren ist, wenn mehrere Gebühren auf ein und dieselbe Gebühr anzurechnen sind. Die Frage stellt sich insbesondere dann, wenn die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt in verschiedenen Angelegenheiten Geschäftsgebühren verdient hat und die Angelegenheiten dann in ein einheitliches gerichtliches Verfahren münden, in dem die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt nur eine einzige Verfahrensgebühr erhält.

Der Bundesgerichtshof ist der Auffassung, dass hier sämtliche Geschäftsgebühren gesondert in der tatsächlichen Höhe auf die Verfahrensgebühr anzurechnen sind (BGH, Beschluss vom 28. Februar 2017 – I ZB 55/16). Dies hat zur Folge, dass in den Fällen, in denen die Summe der anzurechnenden Beträge die Höhe der Verfahrensgebühr erreicht oder übersteigt, der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt im gerichtlichen Verfahren wirtschaftlich gesehen keine Verfahrensgebühr mehr zusteht.

Nach anderer Ansicht ist der Anrechnungsbetrag begrenzt auf den Gebührenbetrag, der sich aus einer Addition der Einzelwerte und dem höchsten der bei den einzelnen Anrechnungen anzuwendenden Gebührensätze ergibt (so OLG Koblenz, Beschluss vom 24. September 2008 – 14 W 590/08; OVG NRW, Beschluss vom 17. Juli 2017 – 19 E 614/16). Diese Berechnungsmethode orientiert sich an der Regelung des § 15 Absatz 3 RVG, wonach in den Fällen, in denen für Teile des Gegenstands verschiedene Gebührensätze anzuwenden sind, für die Teile gesondert berechnete Gebühren entstehen, jedoch nicht mehr als die aus dem Gesamtbetrag der Wertteile nach dem höchsten Gebührensatz berechnete Gebühr.

Mit dem nunmehr vorgeschlagenen neuen § 15a Absatz 3 RVG soll die Streitfrage im Sinne der zweitgenannten Auffassung entschieden und sichergestellt werden, dass der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt für das gerichtliche Verfahren auch faktisch zumindest ein Teil der Verfahrensgebühr verbleibt. Dies entspricht auch dem Grundgedanken, der sich aus Vorbemerkung 3 Absatz 4 VV RVG aus der Deckelung der Anrechnungen sowohl bei Wertgebühren als auch bei Betragsrahmengebühren ergibt. Bei Betragsrahmengebühren sollen die im VV RVG bestimmten Anrechnungshöchstbeträge gelten.

Da sich die hier in Rede stehenden Konstellation nicht nur bei der Anrechnung von Geschäftsgebühren, sondern auch der Anrechnung anderer Gebühren ergeben kann, soll die Regelung nicht in Vorbemerkung 3 VV RVG, sondern als allgemeine Regelung in den die Anrechnung grundsätzlich regelnden § 15a RVG eingestellt werden.

Zu Nummer 6 (§ 17 RVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10a RVG gehören bestimmte Beschwerdeverfahren (etwa in Straf- und Bußgeldverfahren) zum erstinstanzlichen Rechtszug und sind keine besondere Angelegenheit. Zur Erleichterung der Anwendung soll bereits in § 17 Nummer 1 RVG auf die Ausnahmeregelung in § 19 RVG hingewiesen werden.

Zu Nummer 7 (§ 18 RVG)

Mit der Änderung soll ein Schreibfehler aus Artikel 3 des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788) berichtigt werden.

Zu Nummer 8 (§ 19 RVG)

Nach herrschender Auffassung ist die Streitverkündung keine eigenständige vergütungsrechtliche Angelegenheit im Sinne des § 15 Absatz 1 und 2 RVG. Nach § 19 Absatz 1 Satz 1 RVG gehören zum Rechtszug oder zum Verfahren im vergütungsrechtlichen Sinne auch alle Vorbereitungs-, Neben- und Abwicklungstätigkeiten sowie solche Verfahren, die mit dem Rechtszug oder Verfahren zusammenhängen, wenn die Tätigkeit nicht nach § 18 RVG eine besondere Angelegenheit ist. In § 19 Absatz 1 Satz 2 RVG sind solche Tätigkeiten, die zum Rechtszug gehören, beispielhaft (nicht abschließend) aufgezählt. Die Streitverkündung durch eine Partei eines Zivilprozesses ist im vergütungsrechtlichen Sinne eine Nebentätigkeit, die mit dem Rechtszug zusammenhängt und nach § 18 RVG keine besondere Angelegenheit darstellt.

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung soll ausdrücklich bestimmt werden, dass die Einreichung der Streitverkündung (§ 72 ZPO) zum Rechtszug des zugrundeliegenden Verfahrens gehört. Durch die Formulierung wird klargestellt, dass nur die Verkündung des Streits zum Rechtszug gehört, in dem der Streit verkündet wird. Sonstige anwaltliche Tätigkeiten in Bezug auf den durch die Streitverkündung betroffenen Anspruch gehören nicht mehr zum Rechtszug, in dem der Streit verkündet wird. Der Anspruch, der der Streitverkündung zugrunde liegt, dürfte regelmäßig eine gesondert zu bewertende weitere Angelegenheit oder einen weiteren Gegenstand betreffen, so dass nicht ausgeschlossen ist, dass der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt – abhängig vom konkreten Auftrag – bezüglich dieses Anspruchs besondere Gebühren (Geschäfts- oder Verfahrensgebühr) zustehen. Über die Einreichung der Streitverkündung hinausgehende anwaltliche Tätigkeiten sind gebührenrechtlich gesondert zu bewerten. Insoweit kann die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt gegebenenfalls eine Wertfestsetzung nach § 33 RVG beantragen.

Zu Nummer 9 (§ 48 RVG)

Hinsichtlich der Regelungen des § 48 RVG über den Umfang des Anspruchs von bestellten oder beigeordneten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sollen Anwendungsprobleme beseitigt werden, die zu einer unterschiedlichen praktischen Umsetzung und zu divergierender Rechtsprechung geführt haben.

Zu Buchstabe a

Es ist streitig, ob Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die (nur) für den Abschluss eines Vergleichs beigeordnet wurden, nur die Einigungsgebühr aus der Staatskasse zu erstatten ist oder ob alle durch die Einigung und den Abschluss des Vertrags entstehenden Gebühren, also auch die Differenzverfahrens- und die Differenzterminsgebühr, aus der Staatskasse gezahlt werden. Mit der Neufassung von § 48 Absatz 3 Satz 1 RVG durch Artikel 8 Nummer 25 Buchstabe b des 2. KostRMOG sollte klargestellt werden, dass im Falle eines Vertragsabschlusses alle in diesem Zusammenhang anfallenden Gebühren zu erstatten sind. Diese Regelung wird von einem Teil der gerichtlichen Praxis dahingehend ausgelegt,

der Gesetzgeber habe mit dieser Neuregelung klargestellt, dass nur im Falle eines Vergleichsabschlusses in Ehesachen alle in diesem Zusammenhang anfallenden Gebühren zu erstatten seien. Da sich die Vorschrift ausdrücklich nur auf die Beiordnung in Ehesachen beziehe, sei im Umkehrschluss daraus abzuleiten, dass bei sonstigen selbständigen Familiensachen eine automatische Erstreckung auf andere Verfahren nicht erfolge.

Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluss vom 17. Januar 2018 (XII ZB 248/16) entschieden, dass in den Fällen, in denen die Beteiligten in einer selbständigen Familiensache einen Vergleich unter Einbeziehung nicht anhängiger Verfahrensgegenstände (Mehrvergleich) schließen, unbemittelte Beteiligte einen Anspruch auf Erweiterung der ihnen bewilligten Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung ihres Bevollmächtigten auf sämtliche in diesem Zusammenhang ausgelöste Gebühren haben. Der Bundesgerichtshof führt in seiner Begründung unter anderem Folgendes aus:

„Dieser Anspruch auf Verfahrenskostenhilfe ist Ausfluss des verfassungsrechtlichen Gebots einer weitgehenden Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes aus Art. 3 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip, welches in Art. 20 Abs. 3 GG allgemein niedergelegt ist und für den Rechtsschutz gegen Akte der öffentlichen Gewalt in Art. 19 Abs. 4 GG seinen besonderen Ausdruck findet (BVerfG NJW 2012, 3293 mwN; BVerfG NJW 1991, 413 mwN). Danach darf Unbemittelten die Rechtsverfolgung und -verteidigung im Vergleich zu Bemittelten nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Der Unbemittelte muss grundsätzlich ebenso wirksamen Rechtsschutz in Anspruch nehmen können wie ein Bemittelter. Er muss einem solchen Bemittelten gleichgestellt werden, der seine Aussichten vernünftig abwägt und dabei auch sein Kostenrisiko berücksichtigt (BVerfG NJW 2012, 3293 mwN).

Diese durch Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG verbürgte Rechtsschutzgleichheit wäre nicht gewahrt, wenn trotz der Erweiterung der bereits bewilligten Verfahrenskostenhilfe auf den Abschluss des Mehrvergleichs die dem beigeordneten Rechtsanwalt durch die Vornahme dieser Verfahrenshandlung nach den Regelungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes erwachsenden Gebühren teilweise nicht von der Staatskasse getragen würden und im Übrigen die Vergütungspflicht des bedürftigen Beteiligten bestehen bliebe. Anders als ein begüterter Verfahrensbeteiligter könnte der bedürftige Beteiligte in diesem Fall von der Möglichkeit, das anhängige Verfahren durch den Abschluss eines Mehrvergleichs zu beenden, nur dann Gebrauch machen, wenn er trotz seiner im Bewilligungsverfahren festgestellten Bedürftigkeit wirtschaftlich in der Lage wäre, die zusätzlich anfallenden Rechtsanwaltsgebühren zu tragen. Sollte er die hierfür erforderlichen Mittel nicht aufbringen können, bliebe ihm nur die Möglichkeit, bezüglich der nicht anhängigen Gegenstände ein gesondertes Verfahren zu betreiben und dort erneut um die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe anzutragen. Dem bedürftigen Beteiligten würde dadurch gegenüber einem begüterten Beteiligten die - oft zweckmäßige - umfassende Regelung von streitigen Rechtsverhältnissen erheblich erschwert. Für diese Ungleichbehandlung gibt es keinen tragfähigen sachlichen Grund.“

Da die gesetzliche Vergütung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten für die Mitwirkung an einem (Mehr-)Vergleich sich nicht in der Einigungsgebühr aus dem erhöhten Vergleichswert erschöpft, sondern sich auch auf die Differenzverfahrens- und die Differenzterminsgebühr erstreckt, widerspricht eine Beschränkung der Erstattungspflicht der Staatskasse auf die Einigungsgebühr nicht nur dem Grundsatz des § 45 Absatz 1 RVG, wonach beigeordnete Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die gesetzliche Vergütung aus der Staatskasse erhalten. Es bleibt auch unberücksichtigt, dass die zuletzt genannten Differenzgebühren in einem engen Zusammenhang mit dem Abschluss des Mehrvergleichs stehen. Unbemittelte Verfahrensbeteiligte dürfen darauf vertrauen, aufgrund der für den Abschluss des Mehrvergleichs bewilligten Prozesskostenhilfe von sämtlichen Gebührenansprüchen freigestellt zu werden, die ihren beigeordneten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zustehen.

Im Hinblick auf diese Grundsätze wird eine Regelung in § 48 Absatz 1 RVG vorgeschlagen, die alle Fälle des Mehrvergleichs für sämtliche Verfahrensordnungen erfasst. Der vorgeschlagene neue § 48 Absatz 1 RVG formuliert den allgemein gültigen Grundsatz, dass der Anspruch von bestellten oder beigeordneten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten auf die gesamte gesetzliche Vergütung gerichtet ist, die durch die von der Beiordnung erfassten Tätigkeiten entstanden ist. Die Vorschrift konkretisiert damit die Regelung des § 45 Absatz 1 RVG. Durch den Einschub „soweit nichts anderes bestimmt ist“ soll der Hinweis gegeben werden, dass es im RVG Abweichungen von diesem Grundsatz gibt (etwa § 49 RVG, besondere Gebühren für Pflichtverteidigerinnen und Pflichtverteidiger etc.).

Im vorgeschlagenen § 48 Absatz 1 Satz 2 RVG wird nunmehr allgemein für alle Verfahrensarten bestimmt, dass der Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse im Falle der Erstreckung der Beiordnung auf den Abschluss eines Vergleichs alle gesetzlichen Gebühren und Auslagen umfasst, die durch die Tätigkeiten entstehen, die zur Herbeiführung der Einigung erforderlich sind. Dies soll auch dann gelten, wenn sich die Beiordnung oder die Bewilligung der Prozesskostenhilfe auf den Abschluss eines Vergleichs beschränkt. Durch die Regelung ist gewährleistet, dass dies auch gilt, wenn die Bewilligung oder Beiordnung in einem PKH-Bewilligungsverfahren erfolgt.

Zu Buchstabe b

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 48 Absatz 3 Satz 1 RVG um eine neue Nummer 7 dient in erster Linie der Klarstellung. Nach § 149 FamFG erstreckt sich die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für die Scheidungssache grundsätzlich auch heute schon auf eine Versorgungsausgleichsfolgesache. Für die Beiordnung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts gilt dies entsprechend (Prütting/Helms, FamFG, 5. Auflage, § 149 Rn. 1). Vor diesem Hintergrund soll die Aufzählung in § 48 Absatz 3 Satz 1 RVG, die bereits die übrigen Folgesachen umfasst, vervollständigt werden. Neu ist lediglich, dass der Versorgungsausgleich von der Erstreckungswirkung auch dann erfasst werden soll, wenn er nicht als Folgesache anhängig ist, etwa bei ausländischen Anwartschaften.

Zu Buchstabe c

Im Rahmen des § 48 Absatz 6 RVG ist umstritten, ob ein anwaltlicher Vergütungsanspruch für frühere Tätigkeiten in Verfahren, die vor der Beiordnung hinzuverbunden wurden, bereits aus Absatz 6 Satz 1 folgt und ob der Anwendungsbereich des Absatzes 6 Satz 3 entsprechend auf Fälle beschränkt ist, in denen nach einer Beiordnung noch weitere Verfahren hinzuverbunden werden. Werden Verfahren zunächst verbunden und erfolgt erst danach die anwaltliche Bestellung oder Beiordnung in dem nunmehr verbundenen Verfahren, gilt Absatz 6 Satz 1 unmittelbar (siehe Burhoff in Gerold/Schmidt, RVG, 24. Auflage, Rn. 205 zu § 48). Es sind keine Gründe ersichtlich, warum das Gericht nach Absatz 6 Satz 3 die Erstreckungswirkung ausdrücklich anordnen sollte. Die vorgeschlagene Ergänzung von Absatz 6 Satz 3 stellt dies klar und beschränkt den Anwendungsbereich auf die Fälle der nach der Beiordnung oder Bestellung erfolgten Verfahrensverbindungen und stellt damit indirekt auch klar, dass die Anordnung einer Erstreckungswirkung bei einer anwaltlichen Bestellung oder Beiordnung nach der Verbindung deshalb nicht erforderlich ist, weil Absatz 6 Satz 1 unmittelbar gilt.

Zu Nummer 10 (§ 49 RVG)

Die den beigeordneten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aus der Staatskasse zu zahlenden Wertgebühren bestimmen sich nach § 49 RVG. Die derzeitige Regelung sieht bis zu einem Gegenstandswert von 30 000 Euro eine Staffelung der Werte und der zugehörigen Gebühren vor. Bei höheren Werten beläuft sich die Gebühr derzeit einheitlich auf 447 Euro. Die obere Wertgrenze wurde zuletzt im Jahr 2002 von 50 000 DM auf 30 000 Euro angehoben (Artikel 6 Nummer 22 des Gesetzes zur Umstellung des Kostenrechts und der Steuerberatergebührenverordnung auf Euro vom 27. April 2001 [BGBl. I S. 751]). Dabei

wurde allerdings die oberhalb der Wertgrenze anfallende Gebühr nicht erhöht. Davor war die Wertgrenze im Jahr 1987 angehoben worden (Artikel 3 Absatz 1 Nummer 33 Gesetzes zur Änderung von Kostengesetzen vom 9. Dezember 1986 [BGBl. I S. 2326]).

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, die obere Wertgrenze nunmehr auf 50 000 Euro anzuheben und gleichzeitig die Gebührenbeträge des § 49 RVG im gleichen Umfang zu erhöhen wie die Wahlanwaltsvergütung in § 13 RVG, mithin um 10 Prozent.

Zu Nummer 11 (§ 51 RVG)

Die rein redaktionelle Änderung dient der Angleichung an die korrespondierende Regelung in § 42 Absatz 1 Satz 1 RVG.

Zu Nummer 12 (§ 55 RVG)

Die umfassende Verweisung auf § 104 Absatz 2 ZPO führt in der gerichtlichen Praxis gelegentlich zu Missverständnissen, da Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wegen der für ihre Vergütung zu zahlenden Umsatzsteuer grundsätzlich nicht vorsteuerabzugsberechtigt sein können. Dies gilt auch hinsichtlich etwaiger Vergütungsansprüche gegen ihre Mandantschaft. Aus diesem Grund ist bei Schaffung des RVG mit dem Kostenrechtsmodernisierungsgesetz von 2004 die Verweisung auf die Vorschriften über das Kostenfestsetzungsverfahren in § 11 RVG entsprechend eingeschränkt worden. Auf die Begründung des Fraktionsentwurfs für das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz von 2004 (Bundestags-Drucksache 15/1971 S. 189) wird verwiesen. Die Bezugnahme in § 55 Absatz 5 Satz 1 RVG auf § 104 Absatz 2 Satz 3 ZPO soll daher entfallen.

Zu Nummer 13 (§ 58 RVG)

Zu Buchstabe a

In der Rechtsprechung ist trotz der Regelung des § 15a Absatz 1 RVG umstritten, ob beispielsweise der Anfall einer vorgerichtlichen Geschäftsgebühr wegen der in Vorbemerkung 3 Absatz 4 VV RVG normierten Anrechnung stets zu einer Reduzierung der aus der Staatskasse zu zahlenden Verfahrensgebühr führt. Um eine einheitliche Handhabung zu gewährleisten, wird eine Klarstellung in § 58 Absatz 2 RVG vorgeschlagen.

Nach der vorgeschlagenen Regelung soll eine Anrechnung einer auf eine vorgerichtliche Geschäftsgebühr erfolgten Zahlung nur dann in Betracht kommen, wenn die Zahlung dazu führt, dass die Differenz zwischen der Wahlanwaltsvergütung und dem insgesamt nach § 49 RVG bestehenden Anspruch völlig beglichen ist.

Die Regelung berücksichtigt die Interessen der Partei, der eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt beigeordnet wurde, und entspricht der Kernaussage des § 15a Absatz 1 RVG. Es sind keine Gründe ersichtlich, warum eine Zahlung einer PKH-Partei nach der Beiordnung zunächst auf diejenigen Vergütungen anzurechnen sein sollte, für die ein Anspruch gegen die Staatskasse nicht besteht (§ 58 Absatz 2 RVG), während eine Zahlung auf eine vor der Beiordnung entstandene Geschäftsgebühr über die Anrechnungsbestimmungen unmittelbar die Vergütung aus der Staatskasse mindern soll.

Die vorgeschlagene Regelung ist so gestaltet, dass sie alle Anrechnungsfälle erfasst und nur zum Tragen kommen kann, wenn tatsächlich eine Zahlung auf die anzurechnende Gebühr erfolgt ist. Die Regelungen des § 55 Absatz 5 Satz 3 und 4 RVG gewährleisten, dass dem Gericht im Rahmen der Festsetzung der aus der Staatskasse zu zahlenden Vergütung die zur Umsetzung der Regelung notwendigen Angaben vorliegen.

Zu Buchstabe b

In der Praxis ist weiter umstritten, wie die Begrenzung in § 58 Absatz 3 Satz 4 RVG auf die „Höchstgebühren eines Wahlanwalts“ zu verstehen ist. Zum einen wird vertreten, dass die im Gebührenverzeichnis vorgesehene obere Rahmengrenze maßgebend ist. Zum anderen werden darunter die im Einzelfall konkret entstandenen angemessenen Gebühren eines Wahlverteidigers verstanden.

Die Frage soll in Richtung der erstgenannten Auffassung klargestellt werden. Die vorgeschlagene Regelung erfolgt vor dem Hintergrund, dass es eine im Einzelfall angemessene „Höchstgebühr“ nicht gibt. Angemessen ist immer nur eine konkrete, der Höhe nach feststehende Gebühr.

Die vorgeschlagene Klarstellung macht auch aus praktischen Erwägungen heraus Sinn. Die Ermittlung der im Einzelfall entstandenen Wahlanwaltsgebühr würde das Festsetzungsverfahren erheblich verkomplizieren und wäre sehr streitanfällig. Zudem sind die für die Ermittlung der Gebühr maßgeblichen Bemessungskriterien des § 14 RVG dem Gericht nicht vollständig bekannt und müssten durch Mitwirkung der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts aufwändig ermittelt werden. Hierdurch würde das in § 14 Absatz 1 Satz 1 RVG den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten eingeräumte Bestimmungsrecht missachtet werden. Im Übrigen wäre unter Umständen zu prüfen, ob der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt eine Pauschgebühr nach § 42 RVG zusteht.

Ziel der gewählten Formulierung ist es daher, eine Anrechnung oder Zurückzahlung nur für solche Fälle vorzusehen, in denen die höchste denkbare sich aus dem Vergütungsverzeichnis ergebende Wahlanwaltsvergütung (also ohne Berücksichtigung einer Pauschgebühr nach § 42 RVG) überschritten wird.

Zu Nummer 14 (§ 60 RVG)

Die Übergangsvorschrift des § 60 Absatz 1 Satz 2 RVG wird immer wieder kritisiert. Im Zentrum der Kritik steht neben der Ungleichbehandlung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die bereits in der Vorinstanz tätig waren, und solchen, die erstmalig für das Rechtsmittelverfahren mandatiert werden, die Abweichung von dem in § 60 Absatz 1 Satz 1 RVG normierten Grundsatz, dass die Auftragserteilung maßgebend ist.

Die Vorschrift soll daher angepasst werden. Sie soll künftig einfacher umsetzbar sein und es soll vermieden werden, dass für die Vergütung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts in ein und derselben Angelegenheit ein gespaltenes Vergütungsrecht gilt.

Durch die Neufassung des § 60 Absatz 1 RVG gilt nach dessen Satz 1 zunächst auch im Rechtsmittelverfahren der bisher in § 60 Absatz 1 Satz 1 RVG verankerte Grundsatz, dass grundsätzlich der unbedingte Auftrag bestimmend ist für die Anwendung des Rechts. Dies soll auch für den Fall gelten, dass bestellte oder beigeordnete Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in einem Auftragsverhältnis zu den Beteiligten stehen. Gleichzeitig wird klar gestellt, dass das bisherige Vergütungsrecht insgesamt anzuwenden ist, nicht etwa beschränkt auf die Höhe der Vergütung.

Die Auftragserteilung kann dann nicht maßgeblich sein, wenn eine solche – wie zum Beispiel im Fall der Pflichtverteidigung – nicht vorliegt. Hier ist es nicht immer sachgerecht, auf den Zeitpunkt der Bestellung oder Beiordnung abzustellen, da der Beiordnungs- oder Bestellungsbeschluss oder auch das Vergütungsrecht (etwa in § 48 Absatz 6 RVG) eine Rückwirkung vorsehen kann. Es wird daher vorgeschlagen, in solchen Fällen auf den frühesten Zeitpunkt des Entstehens einer Gebühr abzustellen. Wird beispielsweise eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt in einem Strafverfahren nach dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung bestellt, erfolgt wegen der Rückwirkung nach § 48 Absatz 6 Satz 1 RVG die Vergütung aus der Staatskasse insgesamt nach bisherigem Recht, wenn die zu zahlende Grundgebühr vor diesem Zeitpunkt entstanden ist.

Durch den neuen § 60 Absatz 1 Satz 3 RVG soll erreicht werden, dass bestellte oder beigeordnete Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Vergütung aus der Staatskasse insgesamt nach demselben Recht erhalten, das für die zuvor in derselben Angelegenheit entstandene Wahlvergütung gilt, auch wenn keine Gebühr aus der Staatskasse zu zahlen ist, die vor dem Stichtag entstanden ist.

Die vorgeschlagenen Regelungen in § 60 Absatz 1 Satz 2 und 3 RVG-E gewährleisten insgesamt eine weitgehende Gleichstellung von Wahlanwältinnen und Wahlanwälten mit gerichtlich bestellten oder beigeordneten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und verhindern ein gespaltenes Vergütungsrecht.

Satz 4 des vorgeschlagenen neuen § 60 Absatz 1 RVG entspricht dem bisherigen Satz 3.

Zu Absatz 2 (Anlage 1 zum RVG)

Zu Nummer 1 (Vorbemerkung 1 VV RVG)

Nach Vorbemerkung 1 VV RVG entstehen die Einigungsgebühr sowie die sonstigen Gebühren nach Teil 1 VV RVG neben den in den anderen Teilen des VV RVG bestimmten Gebühren. Die Gebühren für die Beratung waren ursprünglich in Teil 2 VV RVG geregelt. Zum 1. Juli 2006 fiel diese Regelung weg; eine Neuregelung wurde in § 34 RVG aufgenommen. Mit der nun vorgeschlagenen Ergänzung der Vorbemerkung 1 VV RVG soll klargestellt werden, dass die Gebühren des Teil 1 VV RVG grundsätzlich auch weiterhin neben einer Gebühr für die Beratung entstehen können.

Die Mandanten sind durch § 49b Absatz 5 der Bundesrechtsanwaltsordnung vor einem für sie überraschenden Anfall der Gebühr geschützt. Nach dieser Vorschrift haben Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in denjenigen Fällen, in denen sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richten (wie dies bei der Einigungsgebühr regelmäßig der Fall ist), vor der Übernahme des Auftrags hierauf hinzuweisen.

Darüber hinaus soll klargestellt werden, dass neben den ebenfalls in § 34 RVG genannten Gebühren für die Mediation und die Gutachtenerstellung eine Anwendung der Vorschriften des Teil 1 VV RVG nicht in Betracht kommt.

Die vorgeschlagene Regelung soll indes nicht bewirken, dass neben der Beratungsgebühr nach § 34 RVG auch der sogenannte Mehrvertretungszuschlag nach Nummer 1008 VV RVG entsteht. Nach deren Gebührentatbestand sind nur Geschäfts- und Verfahrensgebühren erhöhungsfähig. Eine solche ist die Beratungsgebühr nach § 34 RVG nicht.

Zu Nummer 2 (Nummer 1003 VV RVG)

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Änderung aufgrund der vorgeschlagenen Änderungen des § 48 RVG.

Zu Nummer 3 und Nummer 4 (Nummern 2102 und 2103 VV RVG)

Die Gebühren sollen wie in Abschnitt II Nummer 1 des allgemeinen Teils der Begründung dargestellt angehoben werden.

Zu Nummer 5 (Vorbemerkung 2.3 VV RVG)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Der Anrechnungshöchstbetrag nach Vorbemerkung 2.3 Absatz 4 Satz 2 RVG soll entsprechend der in Abschnitt II Nummer 1 des allgemeinen Teils der Begründung dargestellten allgemeinen Gebührenanhebung angepasst werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Bei der vorgeschlagenen Aufhebung von Vorbemerkung 2.3 Absatz 4 Satz 3 RVG handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 14 RVG.

Zu Buchstabe b

Bei der Änderung in Vorbemerkung 2.3 Absatz 6 RVG handelt es sich um eine Folgeänderung zur vorgeschlagenen Aufhebung von Vorbemerkung 2.3 Absatz 4 Satz 3 RVG.

Zu Nummer 6 (Nummer 2302 VV RVG)

Die Gebühr 2302 VV RVG sowie der Schwellenbetrag nach der Anmerkung sollen wie in Abschnitt II Nummer 1 des allgemeinen Teils der Begründung dargestellt angehoben werden.

Zu Nummer 7 bis Nummer 14 (Nummern 2501, 2502, 2503, 2504, 2505, 2506, 2507 und 2508 VV RVG)

Die aus der Landeskasse zu zahlenden Gebühren für die Beratungshilfe sollen wie in Abschnitt II Nummer 1 des allgemeinen Teils der Begründung dargestellt angehoben werden. Hingegen soll die von den rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürgern zu tragende Gebühr 2500 VV RVG in Höhe von 15 Euro unverändert bleiben. Da bei den Nummern 2501 und 2503 VV RVG die angestrebte Zielgröße des Erhöhungsvolumens deutlich übertroffen würde, wenn die gegenüber dem geltenden Recht um 10 Prozent erhöhten Gebührenbeträge auf volle Euro gerundet würden, und weil diese Gebühren für die Belastung der Ländere Haushalte von ganz erheblicher Bedeutung sind, wird hier von einer Rundung abgesehen.

Zu Nummer 15 (Vorbemerkung 3 VV RVG)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Der Anrechnungshöchstbetrag nach Vorbemerkung 3 Absatz 4 Satz 2 RVG soll entsprechend der in Abschnitt II Nummer 1 des allgemeinen Teils der Begründung dargestellten allgemeinen Gebührenanhebung angepasst werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Bei der vorgeschlagenen Aufhebung von Vorbemerkung 3 Absatz 4 Satz 4 RVG handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 14 RVG.

Zu Buchstabe b

Die derzeitige gesetzliche Regelung zur Anrechnung der Verfahrensgebühr nach einem Urkunden-, Scheck-, oder Wechselprozess ist unvollständig. Nimmt die klagende Partei

vom Urkundenprozess Abstand, so geht der Rechtsstreit in das ordentliche Verfahren über (§ 596 ZPO). Gebührenrechtlich ist das nachfolgende ordentliche Verfahren eine neue Angelegenheit (§ 17 Nummer 5 RVG). Allerdings ist nach Absatz 2 der Anmerkung zu Nummer 3100 die Verfahrensgebühr des erstinstanzlichen Urkundenverfahrens auf die nachfolgende Gebühr des ordentlichen Verfahrens anzurechnen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist aber auch in der Berufungsinstanz die Abstandnahme vom Urkundenprozess nach § 596 ZPO möglich, mit der Folge, dass das Verfahren in zweiter Instanz anhängig bleibt, allerdings jetzt im ordentlichen Verfahren (BGH, NJW 2011, 2796 und NJW 2012, 2662).

Für das Berufungsverfahren ist die in gleicher Weise sachlich gerechtfertigte Anrechnung bisher nicht vorgesehen. Ähnlich wie für das selbstständige Beweisverfahren (Vorbemerkung 3 Absatz 5 RVG) soll die Anrechnungsvorschrift in Vorbemerkung 3 Absatz 7 RVG neu eingestellt werden, so dass sie auch für das Berufungsverfahren gilt.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung von Vorbemerkung 3 Absatz 7 RVG neu.

Zu Nummer 16 (Vorbemerkung 3.1 VV RVG)

Die Änderung ist im Zusammenhang mit der Änderung zu Vorbemerkung 3.2.2 Absatz 1 RVG zu sehen. Auf die Begründung zu Artikel 7 Absatz 2 Nummer 25 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 17 (Nummer 3100 VV RVG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 7 Absatz 2 Nummer 15. Auf die dortige Begründung wird Bezug genommen.

Zu Nummer 18 (Nummer 3101 VV RVG)

Durch Artikel 7 Nummer 9 des BUK-Neuorganisationsgesetz vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) wurde dem § 101 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ein Satz angefügt, wonach ein gerichtlicher Vergleich auch dadurch geschlossen werden kann, dass die Beteiligten einen in der Form eines Beschlusses ergangenen Vorschlag des Gerichts, des Vorsitzenden oder des Berichterstatters schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll in der mündlichen Verhandlung gegenüber dem Gericht annehmen. Die gleiche Regelung enthält § 106 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Nach Nummer 3101 Nummer 2 VV RVG steht es einer Verhandlung über nicht rechtshängige Ansprüche gleich, wenn beantragt wird, eine Einigung zu Protokoll zu nehmen oder das Zustandekommen einer Einigung festzustellen (§ 278 Absatz 6 ZPO). Die vorgenannten Regelungen des SGG und der VwGO betreffen vergleichbare Fallgestaltungen und sollen daher dem Fall des § 278 Absatz 6 ZPO gleichgestellt werden.

Zu Nummer 19 (Nummer 3102 VV RVG)

Die Gebühr soll wie in Abschnitt II Nummer 1 des allgemeinen Teils der Begründung dargestellt angehoben werden.

Zu Nummer 20 (Nummer 3104 VV RVG)

In einem Verfahren, für das mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist, erhalten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Terminsgebühr auch ohne Terminswahrnehmung unter anderem dann, wenn in einem solchen Verfahren ein schriftlicher Vergleich geschlossen wird. In der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist anerkannt, dass insoweit

ein privatschriftlicher Vergleich genügt und eine gerichtliche Protokollierung oder eine Feststellung nach § 278 Absatz 6 ZPO nicht erforderlich ist (siehe etwa BGH, Beschluss vom 7. Mai 2020 – V ZB 110/19; BGH Beschluss vom 27. Oktober 2005 – III ZB 42/05; OLG Köln, Beschluss vom 6. April 2016 – I-17 W 67/16).

Insbesondere in der Sozialgerichtsbarkeit, aber zum Teil auch in der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird indes die Auffassung vertreten, dass eine Terminsgebühr im besagten Fall nur dann entstehen kann, wenn der Vergleich (etwa nach § 101 Absatz 1 Satz 2 SGG oder § 106 Satz 2 VwGO) unter Mitwirkung oder auf Veranlassung des Gerichts geschlossen wird (siehe etwa LSG NRW, Beschluss vom 11. März 2015 – L 9 AL 277/14 B; Sächs. LSG, Beschluss vom 19. Mai 2017 – L 8 R 682/15 B KO; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 15. November 2017 – OVG 6 K 72.17).

Durch die vorgeschlagene Formulierung soll klargestellt werden, dass in allen Fällen, in denen der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt eine Einigungs- oder Erledigungsgebühr zusteht, also auch bei einem privatschriftlichen Vergleich, die fiktive Terminsgebühr entsteht, wenn diese Einigung oder Erledigung in einem Verfahren erfolgt, für das mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang soll der im RVG nicht mehr verwendete Begriff „Vergleich“ gestrichen und durch die Bezugnahme auf einen Vertrag nach Nummer 1000 VV RVG ersetzt werden, wie dies bereits an anderen Stellen im RVG geschehen ist (siehe § 48 Absatz 3 RVG und Nummer 1003 VV RVG). Durch diese Regelung ist gewährleistet, dass nur eine solche Einigung eine fiktive Terminsgebühr auslöst, die auch den Gebührentatbestand der Nummer 1000 VV RVG erfüllt.

Das nunmehr vorgeschlagene Ergebnis entspricht auch einem dem anwaltlichen Vergütungsrecht zugrundeliegenden Grundgedanken, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gebührenrechtliche Anreize dafür zu gewähren, dass sie zur Vermeidung oder Erledigung von Rechtsstreiten beitragen und damit dem Gericht Aufwand ersparen. Eine Beschränkung des Anfalls der fiktiven Terminsgebühr auf die Fälle des gerichtlichen Vergleichs läuft dieser Zielsetzung zuwider. Sie bietet vielmehr einen Anreiz, einen schriftlichen Vergleich nur vor Gericht abzuschließen, und verursacht damit dem Gericht letztlich Mehrarbeit.

Zu Nummer 21 (Nummer 3106 VV RVG)

Zu Buchstabe a

Es wird auf die Begründung zur vorgeschlagenen Änderung der Nummer 3104 VV RVG Bezug genommen.

Zu Buchstabe b

Die Gebühr soll wie in Abschnitt II Nummer 1 des allgemeinen Teils der Begründung dargestellt angehoben werden.

Zu Nummer 22 (Vorbemerkung 3.2 VV RVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Angleichung an die im Vergütungsverzeichnis übliche Schreibweise.

Zu Nummer 23 und Nummer 24 (Nummern 3204 und 3205 VV RVG)

Die Gebühren sollen wie in Abschnitt II Nummer 1 des allgemeinen Teils der Begründung dargestellt angehoben werden.

Zu Nummer 25 (Vorbemerkung 3.2.2 VV RVG)

Bei der Einführung einer Gebühr für Rechtsbeschwerdeverfahren nach § 1065 ZPO in § 46 Absatz 2 der früheren Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGO) hat sich der

Gesetzgeber an § 47 Absatz 2 BRAGO orientiert, der Beschwerdeverfahren im Zusammenhang mit der Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel betraf. In beiden Fällen fielen nach der BRAGO die gleichen Gebühren wie im ersten Rechtszug an. Für das Rechtsbeschwerdeverfahren nach § 1065 ZPO ist diese Regelung bis heute ohne inhaltliche Änderung beibehalten worden (Vorbemerkung 3.1 Absatz 2 VV RVG).

Für die früher in § 47 Absatz 2 BRAGO geregelten Beschwerdeverfahren (einschließlich der Rechtsbeschwerdeverfahren) wurde hingegen durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) bestimmt, dass erhöhte Gebühren nach Teil 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 VV RVG anfallen. Zur Begründung wurde auf den erhöhten Arbeitsaufwand für die erneute Prüfung des Sachverhalts und die Bewertung der Rechtslage verwiesen (Bundestags-Drucksache 15/1971 S. 213). Durch das 2. KostRMOG wurde eine Differenzierung zwischen Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeverfahren vorgenommen, mit der Folge, dass in Rechtsbeschwerdeverfahren vor dem Bundesgerichtshof die (zusätzlich) erhöhten Gebühren nach Teil 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 VV RVG anfallen.

Die Gebühren des früheren § 46 Absatz 2 und des § 47 Absatz 2 BRAGO haben sich im RVG damit unterschiedlich entwickelt, ohne dass dies sachlich gerechtfertigt erscheint. Im Hinblick auf die Bedeutung und Schwierigkeit der Rechtsbeschwerdeverfahren nach § 1065 ZPO soll künftig auch die anwaltliche Tätigkeit in diesen Verfahren mit den erhöhten Gebührensätzen nach Teil 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 VV RVG vergütet werden.

Zu Nummer 26 und Nummer 27 (Nummern 3212 und 3213 VV RVG)

Die Gebühren sollen wie in Abschnitt II Nummer 1 des allgemeinen Teils der Begründung dargestellt angehoben werden.

Zu Nummer 28 (Nummer 3325 VV RVG)

In Verfahren nach § 20 Absatz 3 Satz 4 SchVG sollen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die gleichen Gebühren zustehen wie in Verfahren nach § 246a des Aktiengesetzes, da diese Vorschrift in den vorgenannten Verfahren nach dem SchVG weitestgehend entsprechend gilt. Durch die Änderung in Nummer 3325 VV RVG wird die Anwendung der Gebührenregelung auf die Verfahren nach dem SchVG ausdrücklich geregelt. Eine entsprechende Erstreckung hinsichtlich der Gerichtsgebühren sieht Artikel 1 Absatz 2 Nummer 14 vor.

Zu Nummer 29 bis Nummer 40 (Nummern 3330, 3331, 3335, 3400, 3405, 3406, 3501, 3511, 3512, 3515, 3517 und 3518 VV RVG)

Die Gebühren und Höchstgebühren sollen wie in Abschnitt II Nummer 1 des allgemeinen Teils der Begründung dargestellt angehoben werden.

Zu Nummer 41 (Vorbemerkung 4 VV RVG)

Die Änderung ist redaktioneller Natur und entspricht der für Vorbemerkung 5 Absatz 1 VV RVG vorgeschlagenen Änderung.

Zu Nummer 42 (Vorbemerkung 4.1 VV RVG)

Gerichtlich bestellte oder beigeordnete Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erhalten, wenn sie an einem Hauptverhandlungstag mehr als fünf oder acht Stunden an der Hauptverhandlung teilnehmen, neben der Terminsgebühr eine zusätzliche Gebühr (den sogenannten Längenzuschlag nach den Nummern 4110, 4111, 4116, 4117, 4122, 4123, 4128, 4129, 4134 und 4135 VV RVG). Bei der Berechnung der für den Längenzuschlag maßgebenden Dauer der Hauptverhandlung gibt es zahlreiche Zweifelsfragen und eine umfangreiche und zum Teil kleinteilige Rechtsprechung.

Weitgehende Einigkeit besteht darüber, dass es für den Beginn der Hauptverhandlung nicht auf deren tatsächlichen, unter Umständen verzögerten Beginn ankommt, sondern auf den Zeitpunkt, zu dem die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt geladen und tatsächlich erschienen ist. Ob Sitzungspausen abzuziehen sind, wird nicht einheitlich beantwortet. Einigkeit besteht, dass kurze Unterbrechungen der Hauptverhandlung nicht abgezogen werden. Muss sich die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt in Bereitschaft halten, unterbricht etwa das Gericht die Hauptverhandlung für eine Beratung über einen Antrag, wird auch diese Zeit als Hauptverhandlungsdauer anerkannt, auch wenn formal während der Unterbrechung eine Hauptverhandlung nicht stattfindet. Bezüglich derjenigen Fälle, in denen die Sitzung für eine Pause unterbrochen wird, in der sich die Beteiligten regelmäßig aus dem Gerichtssaal entfernen und daher nicht mehr zur Verfügung stehen, besteht Uneinigkeit, unter welchen Voraussetzungen diese Pausen zur Sitzungsdauer zählen. Von der wohl überwiegenden Zahl der Oberlandesgerichte wird eine Sitzungspause abgezogen, wenn die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt sie sinnvoll nutzen kann. Dabei bringen einige Gerichte grundsätzlich Sitzungspausen ab einer Stunde Dauer in Abzug.

Auf der Grundlage dieser Rechtsprechung wird eine generalisierende Regelung vorgeschlagen, die eine einfache Feststellung ermöglichen soll, ob der Tatbestand erfüllt ist. Grundsätzlich sollen Wartezeiten und Unterbrechungen während eines Verhandlungstags als Teilnahme an der Hauptverhandlung berücksichtigt werden. Dies soll nur dann nicht gelten, wenn die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt die Wartezeit oder die Unterbrechung zu vertreten hat oder wenn die Unterbrechung mindestens eine Stunde dauert.

Die Berücksichtigung von Wartezeiten, die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht zu vertreten haben, ist schon deshalb folgerichtig, weil nach Vorbemerkung 4 Absatz 3 Satz 2 VV RVG die Terminsgebühr auch entsteht, wenn Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu einem anberaumten Termin erscheinen, der Termin aber aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht stattfindet.

Hinsichtlich der Unterbrechungen am Verhandlungstag erscheint eine Nichtberücksichtigung ab einer Dauer von einer Stunde sachgerecht. Dabei soll es jeweils auf die Dauer der einzelnen Unterbrechungen und nicht auf die Gesamtdauer der Unterbrechungen an einem Hauptverhandlungstag ankommen. Die Bewertung, ob eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt eine Unterbrechung (etwa die Mittagspause) sinnvoll nutzen kann, ist weder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle noch dem Gericht möglich. Es soll daher nicht darauf ankommen, ob die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt die Pause im konkreten Einzelfall sinnvoll genutzt hat oder überhaupt nutzen konnte. Eine sinnvolle Nutzung einer Unterbrechung ist indes nur möglich, wenn die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt bei der Anordnung der Unterbrechung den Zeitraum kennt. Die Nichtberücksichtigung einer mindestens einstündigen Unterbrechung soll daher dann nicht erfolgen, wenn der oder die Vorsitzende die Hauptverhandlung für unbestimmte Zeit unterbricht. Auch soll nur der angekündigte Zeitraum der Unterbrechung nicht als Teilnahme an der Hauptverhandlung berücksichtigt werden. Wird etwa eine Unterbrechung von 90 Minuten angeordnet, erfolgt die Fortsetzung der Hauptverhandlung aber – aus von der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt nicht zu vertretenden Gründen – erst nach zwei Stunden, so sollen lediglich 90 Minuten als nicht berücksichtigungsfähig gelten. Über die restlichen 30 Minuten kann die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt regelmäßig nicht mehr frei verfügen, sondern muss sich für die Fortsetzung der Hauptverhandlung bereithalten. Diese Situation ist vergleichbar mit einer Wartezeit aufgrund eines verspäteten Sitzungsbeginns.

Unterbrechungen sollen indes dann nicht als Teilnahme an der Hauptverhandlung zu berücksichtigen sein, wenn die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt die Unterbrechung zu vertreten hat. Wird beispielsweise die Sitzung auf Antrag der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts unterbrochen, weil eine Besprechung mit dem Mandanten erforderlich ist, handelt es sich insoweit um Vorbereitungsaufwand für den (fortzusetzenden) Termin, der bereits über die Grundterminsgebühr (ohne Längenzuschlag) abgegolten wird.

Zu Nummer 43 bis Nummer 91 (Nummern 4100, 4101, 4102, 4103, 4104, 4105, 4106, 4107, 4108, 4109, 4110, 4111, 4112, 4113, 4114, 4115, 4116, 4117, 4118, 4119, 4120, 4121, 4122, 4123, 4124, 4125, 4126, 4127, 4128, 4129, 4130, 4131, 4132, 4133, 4134, 4135, 4200, 4201, 4202, 4203, 4204, 4205, 4206, 4207, 4300, 4301, 4302, 4303 und 4304 VV RVG)

Die Gebühren sollen wie in Abschnitt II Nummer 1 des allgemeinen Teils der Begründung dargestellt angehoben werden.

Zu Nummer 92 (Vorbemerkung 5 VV RVG)

Im Rahmen des Vergütungsanspruchs eines nach § 68b Absatz 2 der Strafprozeßordnung (StPO) beigeordneten Zeugenbeistands ist umstritten, wie die Regelungen in Vorbemerkung 4 Absatz 1 VV RVG und in Vorbemerkung 5 Absatz 1 VV RVG zu verstehen sind.

Nach Vorbemerkung 4 Absatz 1 VV RVG sind im Strafverfahren für die Tätigkeit als Zeugenbeistand die Vorschriften des Teils 4 VV RVG entsprechend anzuwenden. Da der Zeugenbeistand nach § 68b Absatz 2 StPO nur für Dauer der Vernehmung beigeordnet wird, behandelt die herrschende Meinung den beigeordneten Zeugenbeistand vergütungsrechtlich nicht wie Verteidigerinnen und Verteidiger nach Teil 4 Abschnitt 1 VV RVG, sondern wie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die in einem Strafverfahren eine Einzeltätigkeit ausüben (Teil 4 Abschnitt 3 VV RVG).

Die geltende Regelung für das Bußgeldverfahren (Vorbemerkung 5 Absatz 1 VV RVG) weicht in der Formulierung hiervon ab. Dort ist bestimmt, dass für die Tätigkeit als Zeugenbeistand in einem Verfahren, für das sich die Gebühren nach Teil 5 VV RVG bestimmen, die gleichen Gebühren wie für eine Verteidigerin oder einen Verteidiger in diesem Verfahren entstehen. Nach dem Wortlaut gelten für diesen Zeugenbeistand ausschließlich die Gebührenregelungen für Verteidigerinnen und Verteidiger nach Teil 5 Abschnitt 1 VV RVG. Diese abweichende Formulierung wird von einem Teil der Rechtsprechung als Beleg dafür gesehen, dass auch im Strafverfahren der beigeordnete Zeugenbeistand wie Verteidigerinnen und Verteidiger zu vergüten sei.

Die Regelungen in Vorbemerkung 4 Absatz 1 VV RVG und in Vorbemerkung 5 Absatz 1 VV RVG sollen daher angeglichen werden. Im Hinblick darauf, dass die Beiordnung durch § 68b Absatz 2 StPO ausdrücklich auf die Dauer der Vernehmung beschränkt ist, erscheint es sachgerecht, den Zeugenbeistand wie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu vergüten, die keine Verteidiger sind und nur eine Einzeltätigkeit ausüben.

Zu Nummer 93 bis Nummer 114 (Nummern 5100, 5101, 5102, 5103, 5104, 5105, 5106, 5107, 5108, 5109, 5110, 5111, 5112, 5113, 5114, 5200, 6100, 6101, 6102, 6200, 6201 und 6202 VV RVG)

Die Gebühren sollen wie in Abschnitt II Nummer 1 des allgemeinen Teils der Begründung dargestellt angehoben werden.

Zu Nummer 115 (Vorbemerkung 6.2.3 VV RVG)

Die Änderung entspricht der für das Strafverfahren vorgeschlagenen Regelung zum sogenannten Längenzuschlag. Auf die Begründung zu Artikel 7 Absatz 2 Nummer 42 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 116 bis Nummer 137 (Nummern 6203, 6204, 6205, 6206, 6207, 6208, 6209, 6210, 6211, 6212, 6213, 6214, 6215, 6300,

6301, 6302, 6303, 6400, 6401, 6402, 6403 und 6500
VV RVG)

Die Gebühren sollen wie in Abschnitt II Nummer 1 des allgemeinen Teils der Begründung dargestellt angehoben werden.

Zu Nummer 138 (Nummer 7003 VV RVG)

Um die gestiegenen Anschaffungs- und Betriebskosten für Kraftfahrzeuge zumindest teilweise zu kompensieren, soll der Fahrtkostenersatz für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeugs maßvoll angehoben werden. In Anlehnung an eine entsprechende Regelung für Steuerberaterinnen und Steuerberater in Artikel 8 Nummer 4 Buchstabe a der Fünften Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen vom 25 Juni 2020 (BGBl. I S. 1495) wird vorgeschlagen, die Pauschale auf 0,42 Euro für jeden gefahrenen Kilometer zu erhöhen.

Zu Nummer 139 (Nummer 7005 VV RVG)

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der Anpassung der Tage- und Abwesenheitsgelder bei einer Geschäftsreise an die wirtschaftliche Entwicklung. Dass die Beträge deutlich höher sind als die vergleichbaren Pauschalen des Bundesreisekostengesetzes und der Reisekostengesetze der Länder, liegt insbesondere darin begründet, dass das Abwesenheitsgeld auch als Entschädigung dafür dient, dass aufgrund der Reise eine Ausübung der sonstigen anwaltlichen Geschäfte regelmäßig nicht oder nur eingeschränkt möglich ist (siehe etwa BayObLG MDR 1987, 870).

Zu Absatz 3 (Anlage 2 zum RVG)

Die Änderung der Gebührentabelle beruht auf der vorgeschlagenen Änderung von § 13 Absatz 1 RVG.

Zu Artikel 8 und Artikel 9 (Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Um die Länder nicht zum 1. Januar 2021 mit zusätzlichen Ausgaben für die pauschale Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Vormünder, Betreuer und Pfleger zu belasten, soll der Multiplikator in § 1835a Absatz 1 Satz 1 BGB zunächst abgesenkt werden, so dass die Höhe der Aufwandsentschädigung ab diesem Zeitpunkt 400 Euro betragen wird. Um die ehrenamtlichen Vormünder, Betreuer und Pfleger aber auch an der wirtschaftlichen Entwicklung teilhaben zu lassen, soll dieser Multiplikator zum 1. Januar 2023 erhöht werden, mit der Folge, dass sich ab dann eine Aufwandsentschädigung von 425 Euro ergibt.

Zu Artikel 10 (Änderung weiterer Rechtsvorschriften)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den vorgeschlagenen Änderungen in § 9 Absatz 5 und 6 JVEG.

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten)

Die Änderung der allgemeinen Übergangsvorschrift des RVG soll bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Damit wird sichergestellt, dass für die in diesem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Anpassungen des Rechtsanwaltsvergütungsrechts bereits die neue Übergangsvorschrift Anwendung findet.

Die Anhebung der Aufwandspauschale für ehrenamtliche Betreuer und Vormünder durch Erhöhung des in § 1835a Absatz 1 Satz 1 BGB festgelegten Multiplikators auf das Siebzehnfache soll am 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Im Übrigen soll das Gesetz am ersten Tag des ersten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten.

Anlage

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts - KostRÄG 2021 (NKR-Nr. 5403)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des Regelungsvorhabens geprüft.

I Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Jährlicher Sachaufwand ab 2023:	rund 1,3 Mio. Euro
Wirtschaft Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 140.000 Euro
Verwaltung Bund Einmaliger Erfüllungsaufwand:	5.000 Euro
Länder Jährlicher Erfüllungsaufwand ab 2023:	11,3 Mio. Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	160.000 Euro
Weitere Kosten Bürgerinnen und Bürger Wirtschaft Verwaltung	jährlich rund 860 Mio. Euro Die Belastung ergibt sich aus der linearen Erhöhung der Gerichtsgebühren und der Anwaltsvergütung um jeweils zehn Prozent.
Evaluierung	Die Neuregelung wird zusammen mit dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts durch eine wissenschaftliche Untersuchung evaluiert.
Der Nationale Normenkontrollrat erhebt keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem Regelungsentwurf.	

II Im Einzelnen

Mit dem Regelungsvorhaben will das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) u.a.

- die **Gerichtsgebühren** linear um zehn Prozent anheben,
- die gesetzliche Vergütung der **Rechtsanwälte** ebenfalls linear um zehn Prozent erhöhen.

Ferner soll die (Aufwands-)Entschädigung der **ehrenamtlichen Betreuer** und **Vormünder** ab 2023 linear um rund sieben Prozent ansteigen.

II.1 Erfüllungsaufwand

Das Regelungsvorhaben ruft einmaligem und laufenden Erfüllungsaufwand hervor.

Bürgerinnen und Bürger

Die Gruppe ehrenamtlich betreuter Bürgerinnen und Bürger gliedert sich in vermögende und mittellose Normadressaten. Während im Fall der Mittellosigkeit die Aufwandsentschädigung für Betreuer/Vormünder aus Landesmitteln finanziert wird, müssen vermögende Betreute bzw. Mündel hierfür Eigenmittel einsetzen. Den Mehraufwand, den die Erhöhung um linear sieben Prozent für diese Adressatengruppe auslöst, hat das Ressort wie folgt geschätzt:

Nach wissenschaftlichen Forschungsergebnissen stehen die mittellosen zu den vermögenden Betreuten/Mündeln im Verhältnis 9 : 1. Für die Betreuung mittelloser Personen wurden im Jahr 2019 rund 161 Millionen Euro aufgewandt. Hiervon ausgehend und bei dem Verhältnis der beiden Adressatengruppen von 9 : 1 setzt das BMJV für die bemittelten Betreuten/Mündel Eigenleistungen von rund 17,8 Millionen Euro an. Bezogen auf diesen Betrag führt die Erhöhung um sieben Prozent zu **jährlichem Mehraufwand von rund 1,3 Millionen Euro**

Wirtschaft

Die Anwaltschaft wird mit **einmaligem Aufwand** von rund **140.000 Euro** für die Umstellung der Kanzleisoftware auf die neuen Gebührensätze belastet. Diesen Aufwand hat das Ressort nachvollziehbar unter Annahme eines Programmierungsaufwands von durchschnittlich 10.000 Euro für jede der rund 14.000 Kanzleien in Deutschland ermittelt.

Verwaltung

Es entsteht IT-**Umstellungsaufwand** der Justizverwaltungen von (10.000 x 16 =) 160.000 Euro für die **Länder** und 5.000 Euro für den **Bund**, insgesamt von **165.000 Euro**.

Für die Betreuung mittelloser Personen haben die **Länder** ehrenamtlichen Betreuern bzw. Vormündern im Jahr 2019 Aufwandsentschädigung von rund 161 Millionen Euro geleistet. Die Erhöhung der Entschädigung um sieben Prozent ab 2023 ruft bei der Landesverwaltung neuen **jährlichen Erfüllungsaufwand** von rund **11,3 Millionen Euro** hervor.

II.2 Weitere Kosten

Die Erhöhung der Gerichtsgebühren sowie der gesetzlichen Anwaltsvergütung führt bei den Bürgerinnen und Bürgern, bei der Wirtschaft und der Verwaltung zu Mehraufwand, der als Weitere Kosten zu behandeln ist. Nachvollziehbar ist der Ansatz des Ressorts, diese Kosten adressatenübergreifend auszuweisen. Denn zur Verteilung der Inanspruchnahme von Rechtsdienstleistungen auf die drei Adressatengruppen lassen sich seriöse Aussagen nicht treffen.

Die lineare Anhebung der **Gerichtsgebühren** sowie der **Vergütung** für ehrenamtliche Richter, Sachverständige und Zeugen um zehn Prozent verursacht **jährlichen Mehraufwand** der Rechtsuchenden von rund **138 Millionen Euro**. Die Erhöhung der gesetzlichen **Anwaltsvergütung** um denselben Prozentsatz bewirkt eine zusätzliche Belastung mit rund **720 Millionen Euro p.a.**

II.3 Evaluierung

Die Neuregelung wird zusammen mit dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts durch eine wissenschaftliche Untersuchung evaluiert.

III. Ergebnis

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem Regelungsentwurf.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Dr. Holtschneider
Berichterstatter